

In Zusammenarbeit mit der Regierung
des Gebietes Kaluga



Investitionen im Gebiet Kaluga

Inhalt

Einführung	V
I. Rechtsgrundlagen	1
1. Föderale Gesetze zu Auslandsinvestitionen und Kapitalanlagen	1
1.1 Inhalt des Auslandsinvestitionsgesetzes	1
1.2 Inhalt des Kapitalanlagengesetzes	2
2. Gesellschaftsrecht	3
2.1 Formen der Geschäftstätigkeit in Russland	3
2.2 Russische juristische Personen	3
2.3 Gesellschaft mit beschränkter Haftung	5
2.3.1 Rechtlicher Status	5
2.3.2 Gründungsverfahren	5
2.3.3 Stammkapital/Veräußerung von Anteilen	6
2.3.4 Leitungsorgane	7
2.3.5 Haftung der Gesellschaft und der Gesellschafter	9
2.4 Registrierung juristischer Personen	10
2.5 Nützliche Kontakte im Gebiet Kaluga	11
3. Grundzüge des Immobilienrechts	12
3.1 Allgemeine Charakteristik des Immobilienrechts	12
3.2 Staatliche Erfassung und Registrierung der Immobilienobjekte und -rechte	14
3.2.1 Staatliche technische Erfassung	14
3.2.2 Staatliche Katastererfassung	14
3.2.3 Staatliche Registrierung der Immobilienrechte	15
3.3 Erwerb von Rechten an Grundstücken, Gebäuden und Anlagen	16
3.3.1 Rechtsarten	16
3.3.2 Rechtserwerb an Grundstücken	16
3.3.3 Beschränkungen für Ausländer	17
3.3.4 Status von Grundstücken	17
3.3.5 Rechtserwerb an Gebäuden und Anlagen	18
3.3.6 Einholung einer Baugenehmigung	19
3.4 Nützliche Kontakte im Gebiet Kaluga	20
4. Arbeitsrecht	25
4.1 Arbeitsverhältnisse nach russischem Recht	25
4.2 Sozialpartnerschaft/Kollektivverträge	25
4.3 Abschluss von Arbeitsverträgen	27
4.4 Inhalt eines Arbeitsvertrags	31
4.5 Arbeitslohn	32
4.6 Arbeitszeit	33
4.7 Urlaub/Erholung	35

4.8	Kündigung des Arbeitsvertrags	36
4.9	Arbeitsverträge mit Unternehmensleitern	38
4.10	Besonderheiten bei der Einstellung ausländischer Arbeitnehmer	39
4.10.1	Beschäftigung ausländischer Arbeitnehmer	39
4.10.2	Einreise in die Russische Föderation zur Aufnahme einer Arbeitstätigkeit	41
4.10.3	Erfassung ausländischer Staatsbürger in der Russischen Föderation	43
4.11	Nützliche Kontakte im Gebiet Kaluga	44
5.	Besteuerung	45
5.1	Steuer- und Abgabensystem in Russland	45
5.2	Föderale Steuern und Abgaben	45
5.3	Regionale Steuern	46
5.4	Lokale Steuern	47
5.5	Regelung der Steuerverhältnisse	47
5.5.1	Besonderheiten der Besteuerung von ausländischen Gesellschaften	47
5.5.2	Steuervergünstigungen	48
	- Einlagen der Gesellschafter (Gründer) in das Grund-/Stammkapital	48
	- Export von Waren und Dienstleistungen	48
5.6	Nützliche Kontakte im Gebiet Kaluga	50
II.	Förderung der Wirtschaftstätigkeit im Gebiet Kaluga	51
1.	Überblick über die regionale Investitionsgesetzgebung des Gebiets Kaluga	51
2.	Regelung der Investitionsrechte und der regionalen Investitionspolitik im Gebiet Kaluga	53
2.1	Steuervergünstigungen	54
2.2	Tabellen zu den Unterstützungsbedingungen der Investitionstätigkeit	56
2.2.1	Föderale Steuern	56
2.2.2	Regionale Steuern	60
2.2.3	Örtliche Steuer	62
2.2.4	Sondersteuerregime	63
2.3	Nichtsteuerliche Formen der Unterstützung von Investitionsprojekten	66
3.	Gewerbeparks	68
3.1	Anlegung von Gewerbeparks auf dem Gebiet Kaluga	70
3.1.1	Gewerbepark „Grabzevo“	70
3.1.2	Gewerbepark „Obninsk“	72
III.	Die Automobilindustrie	75
1.	Kommerzielle Aspekte der Produktionsorganisation im Automobilsektor	75
2.	Organisationsmuster für die Produktion im Automobilsektor	77
2.1	Erwerb einer bestehenden Produktionsstätte (BROWNFIELD)	77
2.2	Errichtung einer neuen Produktionsstätte (GREENFIELD)	78
3.	Freies Lager	79
3.1	Verfahren zur Errichtung und Auflösung eines freien Lagers	80
3.2	In freien Lagern auszuführende Transaktionen	82

3.3	Besonderheiten der zolltariflichen Bestimmungen	.83
4.	Die Industriemontage-Regelung	.84
4.1	Rechtliche Aspekte der Regelung	.84
4.1.1	Abschluss und Umsetzung von Montagevereinbarungen	.85
4.2	Staatliche Politik und Praxis	.90
4.3	Kontaktdaten der Institutionen der Exekutivgewalt im Gebiet Kaluga	.92
Kontakt		.95

Einführung

BEITEN BURKHARDT ist eine führende unabhängige internationale Anwaltskanzlei mit Büros in Deutschland, Osteuropa, China und Brüssel. Unsere Büros in Moskau und St. Petersburg sind seit 1992 bzw. 1996 vornehmlich für Investoren in Russland tätig.

Die wirtschaftliche Entwicklung in Russland in den letzten Jahren hat zu einer immer größeren Attraktivität der Regionen Russlands außerhalb der Metropolen geführt. Als Alternative zu den klassischen Wirtschaftsstandorten Moskau und St. Petersburg rücke diese verstärkt ins Blickfeld ausländischer Investoren.

Die Region Kaluga ist ein Beispiel für einen solchen aufstrebenden, prosperierenden Wirtschaftsstandort. Schlagzeilen machte es, als der deutsche VW-Konzern bekannt gab, seinen Produktionsstandort in Russland in Kaluga anzusiedeln. Die Grundsteinlegung war von breitem öffentlichem Interesse und verhalf der Region zu Bekanntheit über die Landesgrenzen hinaus. Geographisch attraktiv gelegen, ca. 180 km von Moskau entfernt, entwickelt sich die Region nunmehr zu einem Anziehungspunkt insbesondere für die Automobilindustrie. Im April 2007 gab auch der Volvo-Konzern bekannt, in Kaluga eine Produktion für Lastkraftwagen bauen zu wollen. Es ist zu erwarten, dass diese Dynamik auch andere Wirtschaftszweige maßgeblich beeinflussen wird.

Die vorliegende, in Zusammenarbeit mit der Regierung des Oblast Kaluga erstellte Broschüre möchte potentiellen Investoren in Kaluga einen Überblick über allgemeine Regelungen des russischen Wirtschaftsrechts sowie über spezifische Investitionsanreize in der Region Kaluga liefern. Ein weiterer Teil dieser Broschüre widmet sich insbesondere der Automobilindustrie und stellt die rechtlichen Rahmenbedingungen dieses spezifischen Marktes dar.

Weitere Veröffentlichungen aus der Serie der BEITEN BURKHARDT Schriftenreihe zum russischen Recht sind:

- Investitionen in Russland
- Immobilienrecht in Russland
- Arbeitsrecht in Russland
- Bankenrecht in Russland. Beteiligung ausländischer Banken an Kreditverhältnissen

Diese und weitere Veröffentlichungen können kostenfrei über unser Internetportal www.beitenburkhardt.com bestellt werden.

Moskau, 02. Mai 2007

I. Rechtsgrundlagen

Ausländische Investitionen in der Russischen Föderation werden durch das föderale Gesetz „Über ausländische Investitionen in der Russischen Föderation“ (im Weiteren „Auslandsinvestitionsgesetz“) Nr. 160-FG vom 9. Juli 1999 geregelt. Neben diesem Gesetz, das grundlegende Rechte ausländischer Investoren bestimmt und garantiert, bestehen weitere Normativakte zur direkten bzw. indirekten Regelung der Investitionsverhältnisse, z.B. das föderale Gesetz „Über die Produktionsteilungsvereinbarungen“ Nr. 225 FG vom 30. Dezember 1995.

Garantien werden ausländischen Investoren auch durch bilaterale internationale Abkommen der Russischen Föderation eingeräumt. Die Russische Föderation ist Rechtsnachfolgerin der UdSSR – insbesondere auch hinsichtlich des Vertrags zwischen der UdSSR und der Bundesrepublik „Über die Förderung der Verwirklichung und des gegenseitigen Schutzes von Kapitalanlagen“ vom 13. Juni 1989. Diesem Abkommen entsprechend sind die Kapitalanlagen (von ausländischen Investoren einzubringende Vermögenswerte) in ihrem Bestand und ihrer Nutzung sowie gegen Diskriminierung geschützt.

1. Föderale Gesetze zu Auslandsinvestitionen und Kapitalanlagen

1.1 Inhalt des Auslandsinvestitionsgesetzes

Ausländische Investitionen in der Russischen Föderation können in jeglicher Form erfolgen, die nicht ausdrücklich durch die Gesetze der Russischen Föderation verboten ist.

Ausländische Investoren haben dieselben Rechte und Pflichten wie russische Investoren. Einschränkungen der Rechte ausländischer Investoren können nur durch föderale Gesetze und nur in dem Maße vorgenommen werden, wie dies zum Schutz der Grundlagen der verfassungsmäßigen Ordnung, der Moral, der Gesundheit, der Rechte und gesetzlichen Interessen anderer Personen sowie zum Schutz und zur Sicherheit des Staates erforderlich ist.

Das Vermögen ausländischer Investoren und von Geschäftsorganisationen mit ausländischer Beteiligung darf grundsätzlich nicht enteignet werden. Ausnahmen müssen gesetzlich normiert sein und eine Entschädigung vorsehen.

Nach Entrichtung der durch die Gesetzgebung der Russischen Föderation vorgesehenen Steuern und Abgaben sind ausländische Investoren berechtigt, ihre Gewinne in Russland frei zu verwenden oder sie ins Ausland zu überweisen.

Der ausländische Investor kann seine Rechte und Verbindlichkeiten vertraglich auf eine andere Person übertragen. Er hat zudem das Recht auf Ersatz des Schadens, der ihm infolge von unrechtmäßigen Handlungen oder Unterlassungen staatlicher Behörden, örtlicher Selbstverwaltungsorgane bzw. Amtspersonen dieser Organe entstanden ist.

1.2 Inhalt des Kapitalanlagegesetzes

Das Gesetz „Über Investitionstätigkeiten in der Russischen Föderation in Form von Kapitalanlagen“ regelt die rechtlichen und wirtschaftlichen Grundlagen für eine Investitionstätigkeit in Form von Kapitalanlagen in der Russischen Föderation und legt zudem Schutzgarantien für Rechte, Interessen und Vermögen von Subjekten von Investitionstätigkeiten, die in Form von Kapitalanlagen erfolgen, unabhängig von den Eigentumsrechten fest. Unter Kapitalanlagen werden Investitionen in das Stammkapital (Anlagevermögen) verstanden, einschließlich Ausgaben für Neubau, Ausbau, Sanierung und technische Neuausstattung bestehender Unternehmen, Erwerb von Fahrzeugen, Ausrüstung, Werkzeug, Material, technische Projektentwicklungsarbeiten, sowie andere Ausgaben.

Objekte von Kapitalanlagen sind verschiedene Arten neu zu gründenden und (oder) zu modernisierenden Vermögens in privatem, staatlichem, kommunalen oder anderen Formen von Eigentum, mit Ausnahme von durch Föderale Gesetze zu regelnden Enteignungen. Die Investitionstätigkeit in Form von Kapitalanlagen erfolgt durch Investoren, Auftraggeber, Auftragnehmer, Nutzer von Objekten sowie andere Personen.

Investoren können Kapitalanlagen unter Nutzung von eigenen und (oder) beschafften Mitteln gemäß dem Recht der Russischen Föderation vornehmen. Als Investoren können natürliche und juristische Personen, staatliche Behörden, örtliche Selbstverwaltungsorgane sowie ausländische Subjekte unternehmerischer Tätigkeiten auftreten.

Die Rechtsbeziehungen in Bezug auf ausländische Investoren werden durch internationale Abkommen der Russischen Föderation, das Zivilgesetzbuch der Russischen Föderation, dieses föderale Gesetz, andere föderale Gesetze sowie weitere normative Rechtsakte der Russischen Föderation geregelt. Sind in einem internationalen Abkommen der Russischen Föderation andere Regelungen vorgesehen als in diesem föderalen Gesetz, findet das internationale Abkommen Anwendung.

2. Gesellschaftsrecht

2.1 Formen der Geschäftstätigkeit in Russland

Ausländische Investoren können ihre Geschäftstätigkeit in der Russischen Föderation auf verschiedene Weise ausüben:

- durch den Export/Import von Waren oder Dienstleistungen ohne jegliche ständige Präsenz auf dem Territorium Russlands
- auf Grundlage eines Kooperationsvertrags
- durch eine Repräsentanz oder Filiale des ausländischen Unternehmens
- durch eine juristische Person, die nach russischem Recht gegründet wurde (Tochtergesellschaft, Gemeinschaftsunternehmen)

In diesem Abschnitt wird der Rechtsstatus von Repräsentanzen und Filialen ausländischer Gesellschaften sowie der Rechtsstatus der in der Praxis am häufigsten vorkommenden Organisations- und Rechtsformen russischer juristischer Personen – der Gesellschaften mit beschränkter Haftung und der Aktiengesellschaften – ausführlich behandelt.

2.2 Russische juristische Personen

Nach der russischen Gesetzgebung ist eine juristische Person eine Organisation, die als Eigentümerin eines gesonderten Vermögens dafür wirtschaftlich zuständig ist oder es operativ verwaltet, die mit diesem Vermögen für ihre Verbindlichkeiten haftet, im eigenen Namen Vermögensrechte und persönliche nicht vermögenswerte Rechte erwerben und ausüben, Pflichten übernehmen und Klägerin und Beklagte vor Gericht sein kann.

Die Rechte von juristischen Personen sind grundlegend im Zivilgesetzbuch der Russischen Föderation geregelt. Von maßgeblicher Bedeutung sind daneben Spezialgesetze wie das föderale Gesetz Nr. 208-FG vom 26. Dezember 1995 „Über Aktiengesellschaften“, das föderale Gesetz Nr. 14-FG vom 8. Februar 1998 „Über Gesellschaften mit beschränkter Haftung“ sowie das föderale Gesetz Nr. 41-FG vom 8. Mai 1996 „Über Produktionsgenossenschaften“ und andere.

Juristische Personen werden in kommerzielle und nicht kommerzielle unterteilt. Als kommerziell gelten juristische Personen, deren Haupttätigkeit der Gewinnerzielung dient.

Es bestehen folgende Organisations- und Rechtsformen juristischer Personen, die kommerzielle Organisationen sind:

- Vollgesellschaft (russ. „Polnoje tovarischtschestvo“): eine Vereinigung, in der die Gesellschafter mit ihrem Vermögen für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft haften; sie entspricht in etwa der offenen Handelsgesellschaft (oHG) deutschen Rechts
- Gesellschaft auf Vertrauen (Kommanditgesellschaft) (russ. „Tovarischtschestvo na vere“ oder „kommanditnoe tovarischtschestvo“): eine Gesellschaft unter Beteiligung mindestens eines Gesellschafters mit voller persönlicher Haftung und mindestens eines weiteren Gesellschafters mit auf dessen Einlage beschränkter Haftung; entspricht in etwa der Kommanditgesellschaft deutschen Rechts
- Gesellschaft mit beschränkter Haftung (russ. „Obschtschestvo s ogranitschennoj otvetstvennostju“): eine Gesellschaft, in der die Haftung jedes Gesellschafters sich auf die durch diesen Gesellschafter eingebrachte Einlage beschränkt
- Gesellschaft mit zusätzlicher Haftung (russ. „Obschtschestvo s dopolnitelnoj otvetstvennostju“): eine Gesellschaft, in der die Gesellschafter ergänzend zur Haftung mit ihren Einlagen eine ergänzende Vermögenshaftung je nach der Höhe ihrer Einlagen tragen
- Aktiengesellschaft (russ. „Akzionerhoje obschtschestvo“)
- Produktionsgenossenschaft (russ. „Proizvodstvennyj kooperativ“, „Artel“): eine Vereinigung natürlicher Personen zur Ausübung gemeinsamer Produktionstätigkeit und sonstiger Geschäftstätigkeiten auf Grund der Mitgliedschaft und persönlichen Arbeitsbeteiligung bzw. anderer Beteiligung
- Unitarisches Unternehmen (russ. „unitarhoje predprijatije“): diese Rechtsform ist staatlichen und kommunalen Unternehmen vorbehalten

Alle diese Rechtsformen sind nach russischem Recht juristische Personen.

Grundsätzlich sind die Vermögensmassen juristischer Personen und ihrer Gesellschafter voneinander unabhängig; die Gesellschafter haften nicht für die Verbindlichkeiten der juristischen Person und die juristische Person haftet nicht für die Verbindlichkeiten der Gesellschafter. Es gibt aber kommerzielle Organisationen, bei denen ihre Gründer (Gesellschafter) für die Verbindlichkeiten der Organisation mit ihrem ganzen Vermögen haften. Wirtschaftliche Zweckmäßigkeit und die Notwendigkeit, Risiken angemessen zu verteilen, haben dazu geführt, dass kommerzielle Organisationen, deren Gründer mit ihrem Vermögen für die Verbindlichkeiten dieser Organisationen haften, in Russland nur wenig verbreitet sind.

2.3 Gesellschaft mit beschränkter Haftung

Die am meisten verbreitete Rechtsform kommerzieller juristischer Personen für ihre Geschäftstätigkeit – darunter auch für die Geschäfts- und Investitionstätigkeit ausländischer Investoren in der Russischen Föderation - ist die Gesellschaft mit beschränkter Haftung (OOO).

2.3.1 Rechtlicher Status

Die russische Gesellschaft mit beschränkter Haftung wird im Wesentlichen vom Zivilgesetzbuch der Russischen Föderation und vom föderalen Gesetz „Über Gesellschaften mit beschränkter Haftung“ Nr. 14-FG vom 8. Februar 1998 (im Weiteren „GmbH-Gesetz“) geregelt.

Als Gesellschaft mit beschränkter Haftung gilt eine von einer oder mehreren Personen gegründete Gesellschaft, deren Stammkapital in Anteile aufgeteilt ist, deren Höhe in den Gründungsunterlagen festgelegt wird. Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung ist eine juristische Person und erlangt ihre Rechtsfähigkeit mit ihrer Registrierung.

2.3.2 Gründungsverfahren

Eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung kann durch eine oder mehrere Personen gegründet werden. Der alleinige Gesellschafter einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung kann jedoch nicht eine andere Einmann-Gesellschaft sein.

Die Gründung der Gesellschaft erfolgt durch Abhaltung einer Gründungsversammlung, in der die Gründer einen Beschluss über die Gründung der Gesellschaft mit beschränkter Haftung fassen, den Gründungsvertrag schließen und die Satzung der Gesellschaft feststellen. Der Gründungsvertrag und die Satzung sind die Gründungsunterlagen der Gesellschaft mit beschränkter Haftung.

Im Gründungsvertrag verpflichten sich die Gründer, die Gesellschaft zu errichten und bestimmen den Gesellschafterbestand, das Stammkapital, die Anteile der Gesellschafter, die Höhe der Einlagen und den Zeitpunkt ihrer Erbringung, die Haftung der Gründer bei Verstößen gegen die Einlagepflicht, das Verfahren der Gewinnverteilung, die Leitungsorgane der Gesellschaft sowie das Verfahren des Ausscheidens eines Gesellschafters. Bei Gründung einer Gesellschaft durch nur eine Person wird der Gründungsvertrag durch einen Beschluss des alleinigen Gesellschafters über die Gründung der Gesellschaft ersetzt.

Die Satzung einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung muss folgende Angaben enthalten: Name und Sitz der Gesellschaft, Zusammensetzung und Befugnisse der Gesellschaftsorgane, Angaben über die Höhe des Stammkapitals und des Nominalwerts der Anteile, Regelungen über das Ausscheiden eines Gesellschafters und die Übertragung von Geschäftsanteilen, Angaben über die Verwahrung von Dokumenten der Gesellschaft, Bestimmungen über das Verfahren der Information der Gesellschafter und sonstiger Personen durch die Gesellschaft sowie sonstige durch die geltende Gesetzgebung vorgesehene oder nach dem Ermessen der Gründer in die Satzung aufgenommene Angaben.

Die Anzahl der Gesellschafter soll 50 nicht überschreiten. Andernfalls muss die Gesellschaft mit beschränkter Haftung innerhalb eines Jahres zwingend in eine offene Aktiengesellschaft umgewandelt werden.

In einzelnen in Abschnitt 6.3.7.1 („Staatliche Kontrolle über die Gründung, Umwandlung und Liquidation von kommerziellen und nicht kommerziellen Organisationen“) beschriebenen Fällen unterliegt die Gründung der Gesellschaften mit beschränkter Haftung einer Kontrolle seitens der Antimonopolbehörde.

2.3.3 Stammkapital/Veräußerung von Anteilen

Das Stammkapital einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung setzt sich aus den Einlagen der Gesellschafter zusammen. Das Mindestkapital beträgt RUR 10.000,- (ca. EUR 300,-). Sacheinlagen sind möglich. Das Stammkapital der Gesellschaft kann durch Geld- oder Sacheinlagen gezahlt werden. Übersteigt der Wert einer Sacheinlage RUR 20.000,- (ca. EUR 600,-), ist ein Gutachten eines unabhängigen Sachverständigen einzuholen.

Ein Gesellschafter kann seinen Anteil am Stammkapital ganz oder zum Teil an einen oder mehrere andere Gesellschafter verkaufen oder auf sonstige Art und Weise übertragen (umtauschen, verschenken). Die Einwilligung der Gesellschaft oder anderer Gesellschafter in die Vornahme eines solchen Geschäfts ist nicht erforderlich, es sei denn, dies ist in der Satzung der Gesellschaft anders geregelt.

Der Gesellschafter ist berechtigt, seinen Anteil auch an einen Dritten abzutreten, der nicht Gesellschafter ist. Dies kann jedoch durch die Satzung verboten sein.

Allgemein bedarf es für die Übertragung des Anteils an einen Dritten keiner Zustimmung seitens der Gesellschaft oder der Gesellschafter. Gleichzeitig kann die Erforderlichkeit einer solchen Zustimmung durch die Gesellschaftssatzung für den Fall vorgesehen sein, dass der Gesellschafter seinen Anteil an einen Dritten nicht verkauft, sondern auf andere Art und Weise überträgt.

Gesellschafter haben ein gesetzliches Vorkaufsrecht an Anteilen (bzw. an Teilen davon) entsprechend der Größe der von ihnen gehaltenen Anteile und zu dem mit dem Dritten vereinbarten Preis - soweit die Satzung nichts anderes vorsieht. Durch die Satzung kann für den Fall, dass die Gesellschafter keinen Gebrauch von ihrem Vorkaufsrecht machen, ein Vorkaufsrecht der Gesellschaft auf den Erwerb des an einen Dritten zu verkaufenden Anteils (oder eines Teils davon) eines Gesellschafters vorgesehen werden.

Zudem kann die Satzung bestimmen, dass der Übergang von Anteilen auf Erben (Rechtsnachfolger) eines Gesellschafters erst nach Zustimmung der übrigen Gesellschafter erfolgt.

Wenn die Übertragung eines Anteils auf Dritte verboten ist und andere Gesellschafter den Erwerb ablehnen oder wenn dem Übergang eines Anteils auf die Erben (Rechtsnachfolger) nicht zugestimmt wird, hat die Gesellschaft dem Gesellschafter bzw. den Erben (Rechtsnachfolgern) den tatsächlichen Wert des Anteils auszuzahlen, der auf Grund der Buchhaltung ermittelt wird.

In einzelnen in Abschnitt 6.3.7.2 („Staatliche Kontrolle über die Einhaltung wettbewerbsrechtlicher Bestimmungen beim Erwerb von Aktien (Anteilen) am Stammkapital kommerzieller Organisationen und in sonstigen Fällen“) beschriebenen Fällen unterliegen die Geschäfte mit Anteilen am Stammkapital einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung einer Kontrolle durch die Antimonopolbehörde.

2.3.4 Leitungsorgane

Das oberste Leitungsorgan der Gesellschaft mit beschränkter Haftung ist die Gesellschafterversammlung. Grundlagenentscheidungen (Eintragung von Änderungen in die Gründungsunterlagen der Gesellschaft, Änderung der Höhe des Stammkapitals, Gewinnverteilung) und wichtige Verwaltungs- und Kontrollrechte (Bestellung aller sonstigen Leitungsorgane der Gesellschaft, Bestätigung der Jahresabschlüsse und Bilanzen sowie die Entscheidung über die Durchführung einer Wirtschaftsprüfung) fallen in die ausschließliche Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung.

Alle sonstigen Gesellschafterversammlungen sind außerordentlich. Durch die Satzung kann festgelegt werden, in welchen Fällen eine außerordentliche Gesellschafterversammlung stattfinden muss. Die außerordentliche Gesellschafterversammlung kann auf Initiative des Einzelexekutivorgans (des Generaldirektors) und sonstiger Verwaltungsorgane der Gesellschaft, des Wirtschaftsprüfers der Gesellschaft oder derjenigen Gesellschafter, die über mindestens 10% der Stimmen verfügen, durchgeführt werden.

Das GmbH-Gesetz regelt detailliert das Verfahren der Einberufung einer Gesellschafterversammlung. Verstöße gegen das Einberufungsverfahren ziehen keine negativen Folgen nach sich, wenn alle Gesellschafter an der Versammlung teilgenommen haben.

Das Stimmrecht der Gesellschafter richtet sich nach der jeweiligen Größe ihrer Beteiligung am Stammkapital der Gesellschaft. Nach Art. 37 GmbH-Gesetz werden die Beschlüsse der Gesellschaft grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der Stimmen aller Gesellschafter gefasst. Die Satzung der Gesellschaft mit beschränkter Haftung kann vorsehen, dass eine größere Stimmenmehrheit erforderlich ist. Beschlüsse über Satzungsänderungen und Änderungen der Kapitalhöhe bedürfen einer Zweidrittelmehrheit aller Gesellschafterstimmen. Beschlüsse über die Änderung des Gründungsvertrags, die Reorganisation und die Liquidation der Gesellschaft müssen einstimmig gefasst werden.

Die Gesellschafter können Beschlüsse im Fernabstimmungsverfahren (Umlaufverfahren) fassen, ohne eine Gesellschafterversammlung einzuberufen. Aber nicht alle Fragen können auf diese Weise entschieden werden; Jahresabschlüsse und Jahresbilanzen können z.B. nicht per Fernabstimmung bestätigt werden.

Die Satzung der Gesellschaft kann die Bildung eines Direktorenrats (Aufsichtsrats) vorsehen. Die Satzung der Gesellschaft kann bestimmen, dass die Bestellung von Exekutivorganen, das vorzeitige Erlöschen ihrer Befugnisse, Entscheidungen über den Abschluss von umfangreichen Geschäften und Interessiertheitsgeschäften sowie weitere Entscheidungen in die Zuständigkeit des Direktorenrats (Aufsichtsrats) fallen.

Weiterhin kann die Satzung die Schaffung einer Revisionskommission (Bestellung eines Revisors) vorsehen. Bei einer Gesellschaft mit mehr als 15 Gesellschaftern ist die Schaffung der Revisionskommission (die Bestellung eines Revisors) zwingend vorgeschrieben.

Die Verwaltung der laufenden Tätigkeit der Gesellschaft und die Beschlussfassung zu allen sonstigen Fragen, die nicht in die Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung und des Direktorenrats (Aufsichtsrats) fallen, wird vom Einzelexekutivorgan der Gesellschaft vorgenommen. Dieses handelt im Namen der Gesellschaft, vertritt ihre Interessen und schließt Geschäfte ab. Das Einzelexekutivorgan wird üblicherweise als Generaldirektor bezeichnet. Der Generaldirektor wird durch die Gesellschafterversammlung oder den Direktorenrat (Aufsichtsrat) berufen und vertritt die Gesellschaft nach außen unmittelbar auf Grund des Gesetzes. Er bedarf dazu keiner besonderen Vollmacht. Die Satzung kann den Umfang der Vertretungsmacht des Generaldirektors beschränken. Sollte der Generaldirektor im Namen der Gesellschaft einen Vertrag außerhalb des Rahmens seiner Befugnisse abgeschlossen haben, so kann das jeweilige Geschäft auf Klage der Gesellschaft hin für unwirksam erklärt werden. Das Gericht fällt ein Urteil über die Feststellung der Unwirksamkeit des Geschäfts, sofern die Gesell-

schaft beweist, dass der Beklagte von den Beschränkungen der Befugnisse des Generaldirektors wusste oder wissen musste. Der Vertrag bleibt bis zur Verkündung des gerichtlichen Urteils über die Feststellung der Unwirksamkeit des Geschäfts in Kraft. Diese Beschränkung hat gegenüber Dritten aber nur dann Wirkung, wenn sie von der Beschränkung Kenntnis hatten. Der Vertrag ist in einem solchen Fall wirksam, kann von der Gesellschaft aber gerichtlich angefochten werden. Der Vertrag bleibt bis zum Erlass der Gerichtsentscheidung über die Feststellung der Unwirksamkeit des Vertrags wirksam.

Die Satzung der Gesellschaft kann die Bildung eines kollegialen Exekutivorgans (Direktion, Vorstand) vorsehen. Im Gegensatz zum Generaldirektor bedürfen die Mitglieder der Direktion einer besonderen Vollmacht, um Geschäfte im Namen der Gesellschaft abzuschließen. Die Vollmachtsurkunde muss vom Generaldirektor unterschrieben und mit dem Firmenstempel versehen werden.

2.3.5 Haftung der Gesellschaft und der Gesellschafter

Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung haftet für ihre Verbindlichkeiten mit ihrem gesamten Vermögen. Sie haftet nicht für die Verbindlichkeiten ihrer Gesellschafter.

Die Gesellschafter einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung haften nicht für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft und tragen Verlustrisiken im Zusammenhang mit der Tätigkeit der Gesellschaft bis zur Höhe der von ihnen erbrachten Einlagen. Haben die Gesellschafter ihre Einlagen noch nicht vollständig geleistet, so haften sie bis zur Höhe der nicht erbrachten Einlage gesamtschuldnerisch für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft.

In bestimmten Fällen haften Gesellschafter, die auf Grund ihrer Beteiligung am Stammkapital oder auf anderer Grundlage die von der Gesellschaft gefassten Beschlüsse bestimmen können, für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft gemeinsam mit dieser auch in denjenigen Fällen, die nicht mit der Einbringung von Einlagen in das Stammkapital der Gesellschaft zusammenhängen. Als Gesamtschuldnerin haftet beispielsweise eine Muttergesellschaft neben der Tochtergesellschaft, wenn sie eine verbindliche Anweisung zum Abschluss eines Rechtsgeschäfts erteilt hat. Die Muttergesellschaft haftet subsidiär für die Verbindlichkeiten der Tochtergesellschaft, wenn diese zahlungsunfähig wird.

2.4 Registrierung juristischer Personen

Das föderale Gesetz „Über die staatliche Registrierung juristischer Personen und Einzelunternehmer“ Nr. 129-FG vom 8. August 2001 (im Weiteren „Registrierungsgesetz“) regelt das Registrierungsverfahren juristischer Personen. Derzeit werden diese auf Grund des „Ein-Fenster-Prinzips“ registriert, wonach die Registrierungsunterlagen nur noch bei einer einzigen staatlichen Behörde eingereicht werden müssen.

Die Registrierung einer juristischen Person sieht in groben Zügen folgendermaßen aus: Die Organisation wird als juristische Person bei der Steuerbehörde registriert und gleichzeitig erfolgen ihre Anmeldungen bei den anderen staatlichen Behörden und außerbudgetären Fonds.

Die Registrierung einer juristischen Person erfolgt durch ihre Eintragung in das „Einheitliche staatliche Register juristischer Personen“ durch die örtlich zuständige Steuerbehörde. Zuständig ist die Steuerbehörde am Sitz des Geschäftsführers der zukünftigen juristischen Person. Nach Art. 12 des Registrierungsgesetzes müssen für die Registrierung einer juristischen Person folgende Unterlagen vorgelegt werden:

- Antrag auf staatliche Registrierung gemäß der durch die Regierung der Russischen Föderation vorgeschriebenen Form. Die Unterschrift des Antragstellers muss notariell beglaubigt werden. Der Antrag kann vom Gründer (eine natürliche Person) oder vom Leiter der juristischen Person (des Gründers) unterzeichnet werden
- Beschluss über die Gründung der juristischen Person in Form eines Protokolls der Gründerversammlung oder des Beschlusses des alleinigen Gründers
- Gründungsunterlagen der zu gründenden juristischen Person
- Auszug aus dem Register juristischer Personen des Herkunftslands des ausländischen Gründers bzw. eine andere Urkunde, die den Rechtsstatus der ausländischen juristischen Person belegt
- Beleg über die Zahlung der staatlichen Gebühr für die Registrierung einer juristischen Person in Höhe von RUR 2.000,- (ca. EUR 60,-)

Nach Art. 8 des Registrierungsgesetzes erfolgt die staatliche Registrierung der juristischen Person spätestens innerhalb von fünf Arbeitstagen nach der Vorlage der für die Registrierung erforderlichen Unterlagen bei der Steuerbehörde.

Nach Abschluss der Registrierung bekommt die juristische Person eine förmliche Urkunde über ihre staatliche Registrierung.

Gleichzeitig stellt die Registrierungsbehörde der juristischen Person folgende Unterlagen aus, die ihre Anmeldung bei anderen staatlichen Behörden und außerbudgetären Fonds:

- Urkunde über die Anmeldung der Organisation als Steuerzahler bei der Steuerbehörde am Sitz der juristischen Person
- Informationsschreiben des örtlichen Organs des Föderalen Staatlichen Statistikamtes über die Vergabe von statistischen Codes für die juristische Person
- Benachrichtigung über die Registrierung der juristischen Person bei der örtlichen Abteilung des Rentenfonds der Russischen Föderation
- Benachrichtigung über die Registrierung der juristischen Person bei der örtlichen Abteilung des Sozialversicherungsfonds der Russischen Föderation
- Benachrichtigung über die Registrierung der juristischen Person bei der örtlichen Abteilung des Krankenpflichtversicherungsfonds der Russischen Föderation

Wenn die Summe der Aktiva oder der summarische Erlös der Gründer der juristischen Person die durch die Gesetzgebung der Russischen Föderation festgelegte Höhe übersteigt, so bedarf die Gründung der juristischen Person einer vorherigen Zustimmung oder einer nachträglichen Benachrichtigung der russischen Antimonopolorgane. Die Grundlagen und das Verfahren der Antragstellung an die Antimonopolorgane wird unter Ziff. 6.3.7.1 und 6.3.7.2 detailliert beschrieben.

2.5 Nützliche Kontakte im Gebiet Kaluga

Ministerium für Wirtschaftliche Entwicklung des Gebiets Kaluga

Anschrift: Russland, 248600 Kaluga, ul. Kutuzova 2/1 Gebäude 1

Tel.: +7 4842 570106

www.inkaluga.ru

Verwaltung des Föderalen Steuerdienstes für das Gebiet Kaluga

Leiter Vladimir Pavlovich Blinov

Anschrift: Russland, 248021, Kaluga, Moskovskaya ul. 282

Tel.: +7 4842 553203

Zoll Kaluga

Stellvertretender Leiter Jevgenij Germanovich Timofeev

Anschrift: Russland, 248001, Kaluga, Moskovskaya ul. 53

Tel.: +7 4842 749317

3. Grundzüge des Immobilienrechts

3.1 Allgemeine Charakteristik des Immobilienrechts

Die in Russland geschaffene Gesetzgebungsbasis, deren Einführung für eine stabile und effiziente Entwicklung des Immobilienmarkts erforderlich war, entwickelt sich intensiv weiter. Die wichtigsten Gesetze des Immobilienbereichs in Russland sind:

- die Verfassung der Russischen Föderation
- das Zivilgesetzbuch der Russischen Föderation
- das Bodengesetzbuch der Russischen Föderation
- das föderale Gesetz „Über die staatliche Registrierung der Rechte an Immobilienvermögen und Geschäften damit“ Nr. 122-FG vom 21. Juli 1997 (im Weiteren „Gesetz über die staatliche Registrierung der Immobilienrechte und -geschäfte“)
- das föderale Gesetz „Über den Verkehr landwirtschaftlicher Flächen“ Nr. 101-FG vom 24. Juli 2002
- das föderale Gesetz „Über Konzessionsverhältnisse“ Nr. 115-FG vom 21. Juli 2005
- das föderale Gesetz „Über die Hypothek (Immobilienpfand)“ Nr. 102-FG vom 16. Juli 1998
- das föderale Gesetz „Über die Beteiligung am Bau von Mehrfamilienhäusern und sonstigen Immobilienobjekten sowie über die Änderung einiger Gesetzgebungsakte der Russischen Föderation“ Nr. 214-FG vom 30. Dezember 2004
- das Städtebaugesetzbuch der Russischen Föderation
- das föderale Gesetz „Über das staatliche Bodenkataster“ Nr. 28-FG vom 2. Januar 2000
- das Forstgesetzbuch der Russischen Föderation
- und andere

In Russland wurde ein effizientes staatliches Erfassungssystem des Immobilienvermögens, der Rechte daran und der Geschäfte damit geschaffen. In den letzten Jahren zeugt die Rechtsprechungstatistik von der Effizienz des Rechtsschutzes für Immobilienbesitzer und Investoren, die auf dem Immobilienmarkt tätig sind.

Beispiel dafür ist eine Verordnung des Verfassungsgerichts der Russischen Föderation (Nr. 6-V vom 21. April 2003), in der das Gericht entschieden hat, dass auch im Falle der Nichtigerklärung eines Kaufvertrags das Immobilienvermögen von einem redlichen Erwerber nicht zurückgefordert werden darf. Als redlicher Erwerber gilt hierbei der Käufer eines Vermögens, der nachweisen kann, dass er das Immobilienvermögen entgeltlich erworben hat und weder gewusst hat noch wissen konnte, dass der Verkäufer kein Recht zur Veräußerung der Immobilie hatte.

Grundsätzlich entspricht das in der Russischen Föderation geschaffene Regelungssystem den Anforderungen eines entwickelten und zivilisierten Immobilienmarkts. Dabei ist aber zu beachten, dass es eine Reihe von für Russland typischen Besonderheiten der rechtlichen Ausgestaltung gibt.

Bis heute kann in Russland das Eigentum an einem Grundstück und an dem auf diesem Grundstück befindlichen Gebäude auseinander fallen.

Traditionell werden in der Russischen Föderation folgende Immobilienrechte unterschieden:

- Eigentumsrecht
- Pachtrecht
- Pfandrecht
- Servitute

Darüber hinaus gibt es auch einige für andere Länder untypische Rechte wie z.B.:

- ständiges (unbefristetes) Nutzungsrecht am Grundstück
- vererbliches Besitzrecht am Grundstück auf Lebenszeit
- unentgeltliches befristetes Nutzungsrecht am Grundstück

Zu berücksichtigen ist, dass in Russland einige Beschränkungen in Bezug auf Bodenrechte ausländischer juristischer und natürlicher Personen bestehen. Diese Beschränkungen gelten auch für russische juristische Personen mit ausländischer Beteiligung.

Im vorliegenden Kapitel gehen wir auf die wichtigsten praktischen Fragen des Immobilienrechts ein, die nach unseren Erfahrungen für Investoren besonders interessant sind. Auch möchten wir einige Empfehlungen zur Sicherung von Immobilieninvestitionen geben.

3.2 Staatliche Erfassung und Registrierung der Immobilienobjekte und -rechte

3.2.1 Staatliche technische Erfassung

Im Rahmen der staatlichen technischen Erfassung von Objekten städtebaulicher Tätigkeit (Gebäude, Bauten, Anlagen) erfolgt auch die Individualisierung der Immobilienobjekte (Beschreibung, Feststellung technischer Charakteristika, Versehen mit Katasternummer).

Für die staatliche technische Erfassung der Gebäude und Anlagen sind derzeit Organisationen zuständig, die durch die Föderale Agentur des Katasters von Immobilienobjekten akkreditiert sind, die so genannten Büros für technische Erfassung. Diese fertigen einen technischen Pass für jedes Immobilienobjekt aus. Neben ausführlichen Informationen über technische Charakteristika des Immobilienobjekts enthält der technische Pass auch Informationen über die Zweckbindung einer Immobilie.

Insbesondere kann man dem technischen Pass entnehmen, ob das den Investor interessierende Objekt zu Wohn- oder gewerblichen Zwecken genutzt werden darf. Es ist in Russland verboten, Wohnräume für kommerzielle Tätigkeiten (z.B. für Büros, Geschäfte usw.) zu nutzen. Zugleich besteht aber die Möglichkeit, Räumlichkeiten umzuwidmen. Dies setzt die Einholung einer Genehmigung der zuständigen Behörden voraus.

Bei der Änderung technischer Charakteristika einer Immobilie durch Umbau und Rekonstruktion oder bei wesentlichen Änderungen der Versorgungsinstallationen o.ä. sind die Veränderungen in den technischen Pass aufzunehmen. Der Abschluss von Rechtsgeschäften mit registrierungsbedürftigen Immobilienobjekten ist nur bei Vorlage des technischen Passes zulässig, der den aktuellen technischen Zustand des Immobilienobjekts zum Zeitpunkt des Geschäftsabschlusses wiedergibt.

3.2.2 Staatliche Katastererfassung

In der Russischen Föderation unterliegen Grundstücke der staatlichen Katastererfassung. Rechtsgeschäfte, die Grundstücke betreffen, welche im staatlichen Kataster noch nicht erfasst sind, sind nicht zulässig.

Als Nachweis der Katastererfassung des Grundstücks gilt der Auszug aus dem staatlichen Bodenkataster, der die Grenzen und die Katasternummer des Grundstücks enthält. Die Katastererfassung des Grundstücks erfolgt derzeit durch die Föderale Agentur des Katasters von Immobilienobjekten. Das Verfahren der Katastererfassung von Grundstücken wird durch das föderale Gesetz „Über das staatliche Bodenkataster“ ausführlich geregelt.

3.2.3 Staatliche Registrierung der Immobilienrechte

Die staatliche Registrierung der Immobilienrechte erfolgt auf Grund der Angaben der technischen und der Katastererfassung.

Allgemein unterliegen Immobilienrechte und -geschäfte der staatlichen Pflichtregistrierung im Einheitlichen staatlichen Register der Immobilienrechte und -geschäfte. Die staatliche Registrierung gilt als Feststellung und Anerkennung der Immobilienrechte durch den Staat.

Ausgenommen von dieser Regel sind Pachtrechte an Gebäuden und Anlagen, deren Dauer weniger als ein Jahr beträgt. Registrierungsfrei sind auch Immobilienrechte, die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes über die staatliche Registrierung der Immobilienrechte und -geschäfte entstanden sind, d.h. vor 31. Januar 1998.

Die Führung des Einheitlichen staatlichen Rechtsregisters obliegt dem Föderalen Registrierungsdienst. In allen Regionen Russlands gibt es territoriale Abteilungen (Verwaltungen) des Föderalen Registrierungsdienstes, die für die Registerführung und die Registrierung der Immobilienrechte und -geschäfte zuständig sind. Die staatliche Registrierung der Immobilienrechte erfolgt am Ort der jeweiligen Immobilie. Das Registrierungsverfahren, die notwendigen Unterlagen und sonstige Verfahrensfragen werden durch das Gesetz über die staatliche Registrierung der Immobilienrechte und -geschäfte geregelt.

Momentan erfolgt die Erfassung der Immobilienobjekte und -rechte sowie der Immobiliengeschäfte getrennt. Das System der Erfassung von Immobilienobjekten wird nun jedoch sowohl strukturell als auch qualitativ verändert. Diese Änderungen sollen zur Bildung eines Einheitlichen staatlichen Immobilienkatasters beitragen. Durch die Verordnung Nr. 1017-r vom 15. Juli 2006 hat die russische Regierung der Staatlichen Duma einen Entwurf des föderalen Gesetzes „Über das staatliche Immobilienkataster“, der durch das Ministerium für wirtschaftliche Entwicklung und Handel der Russischen Föderation ausgearbeitet wurde, vorgelegt. Das genannte Gesetz ist auf die Lösung der Fragen im Zusammenhang mit der Registrierung von Immobilien, der Gewährung von Informationen im Rahmen der staatlichen Kontrolle, der Verwaltung, der wirtschaftlichen Begutachtung bzw. Bewertung und Besteuerung von Immobilien sowie auf den Ausbau der Tätigkeiten im Bereich der Immobiliengestaltung gerichtet.

Ein Investor muss wissen, dass die staatliche Registrierung an sich keine absolute Garantie des Schutzes seiner Rechte und Interessen darstellt. Wird das Rechtsgeschäft oder der die Registrierung begründende Vertrag für nichtig erklärt, kann auch die staatliche Registrierung der Immobilienrechte durch einen Gerichtsbeschluss aufgehoben werden. Eine rechtliche Begutachtung der Rechte an einer vom Investor zu erwerbenden Immobilie durch unabhängige Sachverständige ist daher dringend geboten.

3.3 Erwerb von Rechten an Grundstücken, Gebäuden und Anlagen

3.3.1 Rechtsarten

Die wichtigsten durch die russische Gesetzgebung vorgesehenen Grundstücksrechte sind:

- Eigentumsrecht
- Pachtrecht
- ständiges (unbefristetes) Nutzungsrecht am Grundstück
- vererbliches Besitzrecht am Grundstück auf Lebenszeit
- unentgeltliches befristetes Nutzungsrecht am Grundstück

3.3.2 Rechtserwerb an Grundstücken

Die Grundstücksrechte können von privaten (juristischen und natürlichen) Personen sowie vom Staat oder den Gemeinden erworben werden. Ein Investor muss in jedem Fall wissen, wer der Eigentümer des Grundstücks ist und welche Rechte die Person hat, die ihm ein Grundstück übertragen will.

Der Umfang der Befugnisse der Rechtsinhaber wird auf Grund von rechtsbegründenden Unterlagen bestimmt. Als solche können dem Investor Akte staatlicher Behörden und der Selbstverwaltung, Bescheinigungen über die staatliche Registrierung, Verträge usw. vorgelegt werden. Eine sorgfältige rechtliche Begutachtung dieser Unterlagen ermöglicht dem Investor, den Umfang der Grundstücksrechte zu ermitteln.

Ein Recht an einem Grundstück kann nur an einem gemäß den Vorgaben der Gesetzgebung über die Flurbereinigung und die Katastererfassung individualisierten Grundstück entstehen. Unter der Individualisierung eines Grundstücks versteht man die Grenzfestsetzung im Gelände, die Festlegung der erlaubten Nutzung des Grundstücks und die Festlegung technischer Vorgaben für den Anschluss der künftigen Bebauung an Versorgungseinrichtungen.

Rechte an Immobilien können in verschiedener Weise begründet werden, beispielsweise durch Verträge, durch Akte staatlicher Behörden und Selbstverwaltungsorgane sowie durch Gerichtsbeschlüsse u.a.

In jedem Fall entsteht ein Grundstücksrecht aber erst nach der staatlichen Registrierung – mit Ausnahme eines Miet-/Pachtrechts für einen Zeitraum von weniger als einem Jahr.

Rechte können nur an solchen Grundstücken erworben werden, die nicht vom Verkehr ausgenommen sind; vom Verkehr ausgenommene Grundstücke werden im Bodengesetzbuch der Russischen Föderation ausdrücklich genannt. Dazu zählen Naturschutzgebiete und Nationalparks sowie Grundstücke, die der staatlichen Sicherheit und Verteidigung dienen.

Zu beachten ist, dass wenn die auf einem Grundstück befindlichen Gebäude (Anlagen) demselben Eigentümer gehören wie das Grundstück, Grundstück und Gebäude (Anlage) nur zusammen erworben werden können.

3.3.3 Beschränkungen für Ausländer

Grundsätzlich sind ausländische Staatsbürger, juristische Personen und russische juristische Personen mit ausländischer Beteiligung genauso wie russische Staatsbürger und juristische Personen ohne ausländische Beteiligung berechtigt, Grundstücksrechte zu erwerben.

Ausgenommen von dieser Regel sind Grundstücke landwirtschaftlicher Nutzungsart. Ausländischen natürlichen und juristischen Personen sowie russischen juristischen Personen mit ausländischer Beteiligung am Stammkapital von 50% und mehr können an diesen Grundstücken lediglich Pachtrechte eingeräumt werden.

Weiterhin sind ausländische Personen gemäß dem Bodengesetzbuch der Russischen Föderation nicht berechtigt, Eigentumsrechte an Grundstücken in Grenzgebieten, deren Verzeichnis durch den Präsidenten der Russischen Föderation bestimmt wird, sowie in anderen besonders festgelegten Gebieten zu erwerben. Zum Zeitpunkt der Vorbereitung dieser Broschüre liegt das Verzeichnis solcher Gebiete noch nicht vor. Die Übereignung von Grundstücken in Grenzgebieten an ausländische Staatsbürger, Staatenlose und ausländische juristische Personen ist unzulässig, solange dieses Verzeichnis nicht feststeht.

3.3.4 Status von Grundstücken

Bei der Grundstücksauswahl muss der Investor den Status des Grundstücks beachten. Insbesondere muss er feststellen, welcher der sieben durch das Bodengesetzbuch der Russischen Föderation festgelegten Bodenkategorien das Grundstück angehört. Auch sollte er wissen, zu welcher territorialen Zone gemäß den Bodennutzungs- und Bebauungsregeln das Grundstück gehört, sowie welche Art der Bodennutzung gemäß der städtebaulichen Ordnung auf dem Grundstück erlaubt ist.

Zu beachten ist weiterhin, dass Eigentümer ihre Grundstücksrechte nur gemäß der jeweiligen Zweckbestimmung, der Zugehörigkeit zur jeweiligen Bodenkategorie und der erlaubten Nutzungsart nutzen dürfen. Im Falle rechtswidriger Nutzung sieht das Gesetz ordnungsrechtliche Folgen vor.

3.3.5 Rechtserwerb an Gebäuden und Anlagen

Der Investor kann das Eigentum an bereits vorhandenen Gebäuden oder Anlagen, an im Bau befindlichen Gebäuden oder Anlagen erwerben oder selber ein Gebäude errichten.

Für Ausländer (natürliche und juristische Personen) sowie für juristische Personen mit ausländischer Beteiligung gibt es keine Einschränkungen in Bezug auf den Erwerb von Rechten an Gebäuden (Anlagen).

Beim Erwerb bereits vorhandener Gebäude oder Anlagen ist der rechtliche Status des Gebäudes zu überprüfen. Der Investor muss wissen, ob es sich um Wohnräume oder gewerbliche Räumlichkeiten handelt, und ob das Gebäude ein historisches oder architektonisches Denkmal ist. Von diesen Charakteristika hängen die weiteren Nutzungsmöglichkeiten des Gebäudes oder der Anlage ab. Mit dem Erwerb des Eigentums am Gebäude oder der Anlage erwirbt der Investor zugleich Nutzungsrechte an dem Grundstück, auf dem sich sein Gebäude befindet. Ist eine Person gleichzeitig Eigentümer des vom Investor zu erwerbenden Gebäudes und des Grundstücks, auf dem sich dieses Gebäude befindet, ist grundsätzlich nur ein gemeinsamer Erwerb von Gebäude und Grundstück möglich.

Hat der Eigentümer des durch den Investor zu erwerbenden Gebäudes oder der Anlage kein Eigentum an dem Grundstück, ist der Käufer berechtigt, die Übertragung derselben Rechte am Grundstück zu verlangen, die der vorherige Gebäudeeigentümer innehatte. Im Falle der Veräußerung des Grundstücks hat der Eigentümer des darauf errichteten Gebäudes das Vorkaufsrecht.

Auch im Bau oder in der Rekonstruktion befindliche Gebäude und Anlagen können als Immobilienobjekte Gegenstand von Rechtsgeschäften sein. Unter bestimmten Voraussetzungen können die Rechte an diesen Objekten in das Einheitliche staatliche Register der Immobilienrechte und -geschäfte eingetragen werden, so dass diese Immobilien Verkehrsfähigkeit erlangen. Beim Erwerb eines solchen Gebäudes, das den Status eines nicht fertig gestellten Bauobjekts hat, sind die Grundstücksrechte und die erlaubte Nutzungsart des bebauten Grundstücks zu prüfen. Der Investor sollte sich vergewissern, dass es eine Baugenehmigung für das ihn interessierende Immobilienobjekt gibt und dass die Projektdokumentation sowie weitere Dokumente mit der Beschreibung des Bauobjekts und sonstige Ausgangsdaten, die die Rechtmäßigkeit der Bauarbeiten belegen, vorhanden sind.

Bei der Neuerrichtung eines Gebäudes oder einer Anlage auf einem Grundstück, an dem der Investor bereits Rechte erworben hat, ist zu beachten, dass die Bauausführung in der Russischen Föderation bis zum 1. Januar 2007 einer Genehmigung (Lizenz) bedurfte. Seither ist die Lizenzvergabe für die Bauausführung aufgehoben.

Man muss ebenfalls wissen, dass die Vorbereitung der Bauprojektunterlagen ohne Durchführung der entsprechenden Erschließungsarbeiten nicht zulässig ist. Vor Baubeginn sind die Ergebnisse der Erschließungsarbeiten und die Projektunterlagen ordnungsgemäß durch eine staatliche Expertise genehmigen zu lassen; zudem ist eine Baugenehmigung einzuholen.

3.3.6 Einholung einer Baugenehmigung

Die Erteilung von Baugenehmigungen ist durch das Städtebaugesetzbuch der Russischen Föderation geregelt.

Die Genehmigung zum Bau auf einem Grundstück wird durch die lokale Selbstverwaltungsbehörde am Standort des Grundstücks erteilt. Der Bauherr stellt bei dem zuständigen Exekutivorgan des Subjekts der Russischen Föderation oder der zuständigen Selbstverwaltungsbehörde einen Antrag auf Erteilung einer Baugenehmigung.

Eine Baugenehmigung wird für maximal drei Jahre erteilt und in zwei Exemplaren ausgefertigt. Ein Exemplar wird dem Bauherren ausgehändigt, während das zweite Exemplar im Archiv des lokalen Selbstverwaltungsorgans aufbewahrt wird.

Die Baugenehmigung kann auf Antrag des Bauherrn verlängert werden. Das Verfahren und die Fristen zur Verlängerung der Gültigkeitsdauer der Baugenehmigung werden durch die Organe der lokalen Selbstverwaltung festgelegt.

Zur Einholung einer Baugenehmigung für Wirtschaftsgebäude muss der Bauherr bei der Verwaltung für Architektur und Städtebau einen Antrag an den Namen des Bezirksleiters richten.

Hierbei sind die folgenden Dokumente vorzulegen:

- Antrag
- Ersuchen des Leiters der innerbezirlichen Territorialeinheit
- Kopie der Urkunde über Bodeneigentumsrecht (Zweckbestimmung des Grundstücks)
- Katasterplan des Grundstücks

- Bauentwurf des Wirtschaftsgebäudes (der Bauentwurf ist von einer Organisation oder einer Privatperson mit einer entsprechenden Lizenz zu erstellen)
- Technische Vorschriften zum Anschluss des Gebäudes an die Versorgungsleitungen
- Topographischer Grundstücksplan im Maßstab 1:500
- Grundstücksplan vom BTI (Büro für Technische Inventarisierung)

Eine Baugenehmigung ist nicht erforderlich:

- wenn die Bau- und Sanierungsarbeiten von Immobilienobjekten weder die baulichen noch sonstige Sicherheitsparameter von Gebäuden, Bauten und Anlagen berühren, sowie bei Errichtung vorübergehender Gebäude, Bauten und Anlagen auf Flächen, die zur Organisation der Bauarbeiten nötig sind
- bei Errichtung von Bauten und Anlagen in einer gemeinnützigen Kleingarten-, Nutzgarten- oder Datschengemeinschaft

3.4 Nützliche Kontakte im Gebiet Kaluga

Ministerium für Wirtschaftliche Entwicklung des Gebiets Kaluga

Anschrift: Russland, 248600 Kaluga, ul. Kutuzova 2/1 Gebäude 1

Tel.: +7 4842 570106

www.inkaluga.ru

Verwaltung des Föderalen Registrierungsdienstes für das Gebiet Kaluga

Anschrift: Russland, 248023 Kaluga, ul. Friedricha Engelsa 25

Anschrift (staatliche Registrierung von Rechten an Immobilien und Geschäften mit Immobilien): Russland, 248600 Kaluga, ul. Vilonova 5

Tel.: +7 4842 545197

Verwaltung des Föderalen Dienstes für ökologische, technische und Nuklearaufsicht für das Gebiet Kaluga

Leiter: Vasili Georgeiyevich Chelenko

Anschrift: Russland, 248620 Kaluga, per. Staritschkow 2a

Tel.: +7 4842 533150

Verwaltung des Staatlichen Hauptbegutachtungsbüros für das Gebiet Kaluga

Leiter: Valeri Fedorovich Reshitko

Anschrift: Russland, 248001 Kaluga, ul. Plechanowa 45

Tel.: +7 4842 741564

Abteilung für Geologie und Lizenzierung für das Gebiet Kaluga bei der Regionalen Agentur für die Gewinnung von Bodenschätzen im Zentralen Föderationskreis der Russischen Föderation

Leiter: Mikhail Mikhailovich Rozhdestvin

Anschrift: Russland, 248620 Kaluga, per. Staritschkow 2a

Tel.: +7 4842 573025

Wasseramt für das Gebiet Kaluga bei der Wasserverwaltung für das Flussgebiet Moskwa-Oka

Leiter: Egor Mikhailovich Petukhov

Anschrift: Russland, 248600 Kaluga, per. Staritschkow 2a

Tel.: +7 4842 563126

Verwaltung des Föderalen Dienstes für die Aufsicht im Bereich Naturnutzung für das Gebiet Kaluga

Leiter: Anatoli Nikolaevich Stepanzow

Anschrift: 248620 Kaluga, per. Staritschkow 2a

Tel.: +7 4842 563505

Agentur für Forstwirtschaft für das Gebiet Kaluga

Leiter: Nikolaj Vasilyevich Kobozew

Anschrift: Russland, 248620 Kaluga, per. Staritschkow 2a

Tel.: +7 4842 724711

Verwaltung der Föderalen Agentur für Immobilienkataster für das Gebiet Kaluga

Leiterin: Nadezhda Georgiyevna Katsura

Anschrift: Russland, 248600 Kaluga, ul. Wilonowa 5

Tel.: +7 4842 578756

Föderales staatliches Amt „Bodenkataster“ für das Gebiet Kaluga

Leiter: Victor Anatolyevich Dymov

Anschrift: Russland, 248023 Kaluga, ul. Tulsckaja 56

Tel.: +7 4842 544938

Stadtverwaltung der Gemeinde des Stadtkreises „Stadt Kaluga“

Bürgermeister: Nikolaj Viktorowich Lyubimov

Anschrift: Russland, 248600 Kaluga, ul. Lenina 93

Tel.: +7 4842 562646

Gemeindeverwaltung des Stadtkreises „Stadt Obninsk“

Leiter der Verwaltung: Nikolay Evgenyevich Shubin

Anschrift: Russland, 249030 Gebiet Kaluga, Obninsk, pl. Preobraschenija 1

Tel.: +7 48439 58080

Gemeindeverwaltung des Gemeindebezirks „Borowskij Bezirk“

Leiter der Verwaltung: Victor Nikolaevich Ternikov

Anschrift:

Tel.: +7 48438 41844

Gemeindeverwaltung des Gemeindebezirks

„Stadt Ludinowo und Ludinowskij Bezirk“

Leiter der Verwaltung: Alexander Timofeevich Balabaev

Anschrift: 249400 Gebiet Kaluga, Kudinowo, ul. Lenina 20

Tel.: +7 48444 62861

Gemeindeverwaltung des Gemeindebezirks „Stadt Kirow und Kirowskij Bezirk“

Leiter der Verwaltung: Vladimir Alexeevich Abramenkov

Anschrift: 249440 Gebiet Kaluga, Kirow, ul. Proletarskaja 36

Tel.: +7 48456 52211

Gemeindeverwaltung des Gemeindebezirks „Babyninskij Bezirk“

Leiter der Verwaltung: Anatoli Vladimirovich Suyarko

Anschrift: 249210 Gebiet Kaluga, Babynino, ul. Nowaja 4

Tel.: +7 48448 21952

Gemeindeverwaltung des Gemeindebezirks „Barjatinskij Bezirk“

Leiter der Verwaltung: Valentin Nikolaevich Trutnev

Anschrift: 249650 Gebiet Kaluga, Barjatino, ul. Sowetskaja 20

Tel.: +7 48454 24235

Gemeindeverwaltung des Gemeindebezirks „Dzerschinskij Bezirk“

Leiter der Verwaltung: Vyacheslav Valentinovich Dmitriev

Anschrift: 249860 Gebiet Kaluga, Kondrowo, pl. Zentralnaja 1

Tel.: +7 48434 33052

Gemeindeverwaltung des Gemeindebezirks „Duminitschskij Bezirk“

Leiter der Verwaltung: Victor Ivanovich Tamarov

Anschrift: 249300 Gebiet Kaluga, Duminitschi, ul. Lenina 26

Tel.: +7 484247 91352

Gemeindeverwaltung des Gemeindebezirks „Schizdrinskij Bezirk“

Leiter der Verwaltung: Grigorij Wassiljewitsch Pawlow

Anschrift: 249340 Gebiet Kaluga, Schizdra, ul. Kustarewa 1/2

Tel.: +7 48445 21995

Gemeindeverwaltung des Gemeindebezirks „Schukowskij Bezirk“

Leiter der Verwaltung: Ilja Ivanovich Blagodatskikh

Anschrift: 249190 Gebiet Kaluga, Schukow, ul. Gurjanowa 31

Tel.: +7 48432 56175

Gemeindeverwaltung des Gemeindebezirks „Iznokowskij Bezirk“

Leiter der Verwaltung: Vladimir Victorovich Leonov

Anschrift: 249880 Gebiet Kaluga, Iznoski, ul. Lenina 27

Tel.: +7 48449 45405

Gemeindeverwaltung des Gemeindebezirks „Kozelskij Bezirk“

Leiter der Verwaltung: Juri Nikolaevich Dyatlov

Anschrift: 249720 Gebiet Kaluga, Kozelsk, ul. B. Sowetskaja 53

Tel.: +7 48442 22426

Gemeindeverwaltung des Gemeindebezirks „Kujbyschewskij Bezirk“

Leiter der Verwaltung: Andrey Vladislavovich Olenichev

Anschrift: 249500 Gebiet Kaluga, Betliza, ul. Lenina 28

Tel.: +7 48457 21328

Gemeindeverwaltung des Gemeindebezirks „Malojaroslawezkij Bezirk“

Leiter der Verwaltung: Alexander Efimovich Tshernov

Anschrift: 249096 Gebiet Kaluga, Malojaroslawez, pl. Lenina 1

Tel.: +7 48431 21446

Gemeindeverwaltung des Gemeindebezirks „Medynskij Bezirk“

Leiter der Verwaltung: Nikolay Vasilyevich Kozlov

Anschrift: 249950 Gebiet Kaluga, Medyn, ul. Lunatscharskogo 45

Tel.: +7 48433 21317

Gemeindeverwaltung des Gemeindebezirks „Meschtschowskij Bezirk“

Leiter der Verwaltung: Evgeni Valentinovich Komov

Anschrift: 249240 Gebiet Kaluga, Meschtschowsk, pr. Rewoluzii 55

Tel.: +7 48446 92585

Gemeindeverwaltung des Gemeindebezirks „Mossalskij Bezirk“

Leiter der Verwaltung: Vladimir Borisovich Bortkevich

Anschrift: 249930 Gebiet Kaluga, Mosalsk, ul. Sowetskaja 16

Tel.: +7 48452 21524

Gemeindeverwaltung des Gemeindebezirks „Peremyschlskij Bezirk“

Leiterin der Verwaltung: Nadezhda Vasilyevna Badeeva
Anschrift: 249130 Gebiet Kaluga, Peremyschl, pl. Swobody 4
Tel.: +7 48441 31536

Gemeindeverwaltung des Gemeindebezirks „Spas-Demenskij Bezirk“

Leiter der Verwaltung: Vladimir Anatolyevich Busanov
Anschrift: 249610 Gebiet Kaluga, Spas-demensk, ul. Sowetskaja 99
Tel.: +7 48455 21888

Gemeindeverwaltung des Gemeindebezirks „Suchinitschskij Bezirk“

Leiter der Verwaltung: Anatoli Dmitriyevich Kovalev
Anschrift: 249270 Gebiet Kaluga, Suchinitschi, ul. Lenina 56-a
Tel.: +7 48451 53187

Gemeindeverwaltung des Gemeindebezirks „Tarusskij Bezirk“

Leiter der Verwaltung: Yuri Victorovich Nakhrov
Anschrift: 249100 Gebiet Kaluga, Tarussa, ul. Lenina 3
Tel.: +7 48435 25130

Gemeindeverwaltung des Gemeindebezirks „Uljanowskij Bezirk“

Leiter der Verwaltung: Mikhail Ilyich Korneev
Anschrift: 249750 Gebiet Kaluga, Uljanowo, ul. Bolschaja Sowetskaja 91
Tel.: +7 48443 21802

Gemeindeverwaltung des Gemeindebezirks „Ferzikowskij Bezirk“

Leiter der Verwaltung: Valeri Vasilyevich Tyrin
Anschrift: 249800 Gebiet Kaluga, Ferzikowo, ul. Karpowa 25
Tel.: +7 48437 31141

Gemeindeverwaltung des Gemeindebezirks „Chwastowitschskij Bezirk“

Leiter der Verwaltung: Sergey Egorovich Vedenkin
Anschrift: 249360 Gebiet Kaluga, Chwastowitschi, ul. Lenina 23
Tel.: +7 48453 91430

Gemeindeverwaltung des Gemeindebezirks „Juchnowskij Bezirk“

Leiter der Verwaltung: Nikolay Nikolaevich Kotov
Anschrift: 249910 Gebiet Kaluga, Juchnow, ul. K. Marxa 6
Tel.: +7 48436 21200

4. Arbeitsrecht

4.1 Arbeitsverhältnisse nach russischem Recht

Die arbeitsrechtlichen und sonstigen mit diesen unmittelbar zusammenhängenden Verhältnisse sind in der Arbeitsgesetzgebung - einschließlich der Gesetzgebung über den Arbeitsschutz - geregelt, die aus dem Arbeitsgesetzbuch der Russischen Föderation, aus föderalen Gesetzen und den Gesetzen der Subjekte der Russischen Föderation, die arbeitsrechtliche Vorschriften enthalten, sowie anderen das Arbeitsrecht regelnden Rechtsakten besteht: Erlasse des Präsidenten der Russischen Föderation, Verordnungen der Regierung der Russischen Föderation und Rechtsakte der föderalen Exekutivorgane der Subjekte der Russischen Föderation sowie Rechtsakte der Organe der örtlichen Selbstverwaltung.

Gemäß der Arbeitsgesetzgebung der Russischen Föderation können Arbeitsverhältnisse auch durch Abschluss von Kollektiv- und Arbeitsverträgen zwischen dem Arbeitgeber und dem Arbeitnehmer geregelt werden.

Kollektivverträge, Vereinbarungen und Arbeitsverträge dürfen jedoch keine Bedingungen enthalten, die die durch die Arbeitsgesetzgebung und sonstige das Arbeitsrecht regelnde Rechtsakte festgelegten Rechte und Garantien der Mitarbeiter einschränken. Sollten solche Bedingungen in einen Kollektiv- oder Arbeitsvertrag sowie in eine Vereinbarung aufgenommen werden, finden sie keine Anwendung.

Die Bestimmungen des Arbeitsgesetzbuchs sind überwiegend zwingend. Arbeitnehmern wird ein weites Spektrum von Garantien und Vergünstigungen eingeräumt. Dies gilt vor allem für besonders schutzwürdige Arbeitnehmer, wie z.B. Frauen, Jugendliche und Studenten.

4.2 Sozialpartnerschaft/Kollektivverträge

Eine Neuheit im russischen Arbeitsgesetzbuch betrifft die Regelung der Frage der Sozialpartnerschaft im Bereich Arbeit.

Unter Sozialpartnerschaft wird ein System von Beziehungen zwischen Arbeitnehmern, Arbeitgebern, staatlichen Behörden und lokalen Selbstverwaltungsorganen verstanden, durch das die Interessen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer mittels Regelung der Arbeitsbeziehungen und sonstigen unmittelbar damit zusammenhängenden Beziehungen ausgewogen berücksichtigt werden sollen.

Organe der Staatsmacht und der lokalen Selbstverwaltung können Parteien der Sozialpartnerschaft sein, wenn sie als Arbeitgeber oder deren Vertreter fungieren. Durch

die Gesetzgebung sind Fälle vorgesehen, in denen die Beteiligung der Staatsorgane und der Organe der örtlichen Selbstverwaltung an sozialpartnerschaftlichen Beziehungen obligatorisch ist. Außerdem treten diese Organe als Vertreter solcher Arbeitgeberkategorien auf wie föderale Staatseinrichtungen, staatliche Einrichtungen der Subjekte der Russischen Föderation, kommunale Einrichtungen und sonstige aus dem jeweiligen Budget finanzierte Einrichtungen.

Arbeitnehmer werden in der Sozialpartnerschaft durch Gewerkschaften vertreten. Wenn es keine Gewerkschaft gibt, treten andere bevollmächtigte Vertreter auf. Der Arbeitgeber wird durch den Leiter des Unternehmens oder durch seine Bevollmächtigten vertreten. In der Gesetzgebung ist vorgesehen, dass Mitarbeiter, die keine Gewerkschaftsmitglieder sind, die Gewerkschaft zur Vertretung ihrer Interessen gegenüber dem Arbeitgeber in Bezug auf individuelle Arbeitsverhältnisse zu den von dieser Gewerkschaftsorganisation vorgesehenen Bedingungen bevollmächtigen können. Es sind auch Fälle vorgesehen, in denen Mitarbeitervertreter außerhalb der Gewerkschaft gewählt werden: und zwar dann, wenn es in einem Unternehmen eine Gewerkschaft gibt, die mehr als die Hälfte der Unternehmensmitarbeiter vereint, ohne dabei eine gewerkschaftliche Primärorganisation zu sein.

Folgende Formen der Sozialpartnerschaft sind möglich:

- gemeinsame Beratungen zu Vorbereitung und Abschluss von Kollektivverträgen
- Verhandlungen zur Regelung von Arbeitsverhältnissen
- Teilnahme von Arbeitnehmern bzw. deren Vertretern an der Unternehmensleitung
- Teilnahme von Vertretern der Arbeitnehmer und Arbeitgeber an einer vorgerichtlichen Streitbeilegung
- Besprechung der sozialwirtschaftlichen Entwicklungspläne des Unternehmens durch das Vertretungsorgan der Mitarbeiter

Eine der wichtigsten Formen der Sozialpartnerschaft ist der Abschluss eines Kollektivvertrags. Diese sind Abkommen zwischen den Arbeitnehmern und dem Arbeitgeber (Vertreter des Unternehmensinhabers), in denen die gegenseitigen Verpflichtungen in Bezug auf wesentliche Fragen der Tätigkeit eines konkreten Unternehmens festgehalten werden.

Die Entscheidung über die Notwendigkeit des Abschlusses eines Kollektivvertrags ist den Parteien überlassen. Diese sind jedoch gegenseitig verpflichtet, Verhandlungen zum Abschluss eines Kollektivvertrags aufzunehmen, wenn zumindest eine der Parteien dies für notwendig hält und sich mit einem entsprechenden schriftlichen Vorschlag an die andere Partei gewandt hat.

Die Vertreter der angeschriebenen Partei sind verpflichtet, den Vorschlag innerhalb von sieben Kalendertagen unter Angabe ihrer Vertreter und deren Befugnisse zu erwidern.

4.3 Abschluss von Arbeitsverträgen

Ein individueller Arbeitsvertrag ist mit jedem Arbeitnehmer in schriftlicher Form abzuschließen. Ein Arbeitsverhältnis zwischen einem Arbeitnehmer und einem Arbeitgeber entsteht auch dann, wenn ein Mitarbeiter mit Wissen oder im Auftrag des Arbeitgebers oder seines Vertreters tatsächlich gearbeitet hat, obwohl der Arbeitsvertrag noch nicht ordnungsgemäß geschlossen wurde.

Die Parteien des Arbeitsverhältnisses sind der Arbeitnehmer und der Arbeitgeber.

Art. 65 des Arbeitsgesetzbuchs der Russischen Föderation legt fest, welche Dokumente der Arbeitnehmer beim Abschluss eines Arbeitsvertrags vorzulegen hat:

- Pass
- Arbeitsbuch
- Urkunden, die die berufliche Qualifikation bestätigen
- Versicherungsschein der staatlichen Rentenversicherung

Das Arbeitsgesetzbuch der Russischen Föderation sieht die Möglichkeit vor, folgende Arten von Arbeitsverträgen abzuschließen:

- für unbestimmte Zeit
- für einen Zeitraum bis zu fünf Jahren (befristete Arbeitsverträge), falls durch das geltende Arbeitsgesetzbuch der Russischen Föderation und andere föderale Gesetze keine andere Frist bestimmt wird)

Ein befristeter Arbeitsvertrag wird geschlossen, wenn unbefristete Arbeitsverhältnisse unter Berücksichtigung der bevorstehenden Arbeiten oder der Bedingungen für deren Durchführung nicht aufgenommen werden können, soweit die Gesetzgebung der Russischen Föderation nichts anderes bestimmt. Das Arbeitsgesetzbuch der Russischen Föderation enthält eine ausführliche Liste von Gründen für den Abschluss eines befristeten Arbeitsvertrags.

Ein befristeter Arbeitsvertrag kann auf Initiative des Arbeitgebers oder Arbeitnehmers insbesondere in folgenden Fällen abgeschlossen werden:

- zur Vertretung eines zeitweilig abwesenden Mitarbeiters
- für die Durchführung vorübergehender Arbeiten (mit einer Laufzeit von bis zu zwei Monaten)
- für die Durchführung von saisonabhängigen Arbeiten
- mit Personen, die zur Arbeit ins Ausland entsendet werden
- für die Durchführung von Arbeiten, die nicht zu den gewöhnlichen Tätigkeiten des Arbeitgebers zählen (Umbau, Montage-, Inbetriebsetzungs- und sonstige Arbeiten), sowie von Arbeiten, die von vornherein mit einer vorübergehenden Produktions-erweiterung oder Erweiterung des Umfangs der angebotenen Dienstleistungen zusammenhängen (mit einer Laufzeit von bis zu einem Jahr)
- mit Personen, die in einem Unternehmen arbeiten, das für einen bestimmten Zeitraum oder für die Ausführung einer bestimmten Tätigkeit gegründet wurde
- mit Personen, die nur für eine bestimmte Arbeit eingestellt werden, wenn deren Beendigung nicht auf ein konkretes Datum festgelegt werden kann
- für die Durchführung von Arbeiten, die im unmittelbaren Zusammenhang mit einem Praktikum oder der beruflichen Ausbildung eines Arbeitnehmers stehen
- wenn der Arbeitnehmer für einen bestimmten Zeitraum in ein Wahlorgan oder zu einer Wahlamtsstellung zur Ausübung einer vergüteten Tätigkeit gewählt wird oder wenn er zu einer Arbeit berufen wird, die mit der unmittelbaren Sicherung der Tätigkeit der Mitglieder der Wahlorgane oder von Amtspersonen der Staatsorgane oder der Organe der örtlichen Selbstverwaltung, von politischen Parteien oder sonstigen öffentlichen Verbänden verbunden ist
- mit Personen, die von den Arbeitsämtern zur Durchführung von befristeten oder sozialen Arbeiten beauftragt werden

- mit Personen, die zur Ausübung des Zivildienstes beordert werden
- in sonstigen durch die geltende Gesetzgebung vorgesehenen Fällen.

Ein befristeter Arbeitsvertrag kann im Einvernehmen der Parteien in folgenden Fällen abgeschlossen werden:

- mit Personen, die bei Kleinunternehmen (einschließlich Einzelunternehmer) eingestellt werden, deren Mitarbeiteranzahl 35 Personen nicht übersteigt (im Bereich des Einzelhandels und im Dienstleistungssektor nicht mehr als 20 Mitarbeiter)
- bei der Einstellung von Altersrentnern oder Personen, die aus gesundheitlichen Gründen entsprechend einem gemäß dem durch die föderalen Gesetze und sonstige Rechtsakte der Russischen Föderation festgelegten Verfahren ausgestellten medizinischen Gutachten lediglich eine befristete Arbeitstätigkeit aufnehmen dürfen
- bei der Einstellung von Personen in Unternehmen in den Gebieten des Hohen Nordens und vergleichbaren Gebieten, wenn dies mit einem Umzug an den Arbeitsort zusammenhängt
- für die Durchführung von dringenden Arbeiten zur Abwendung von Katastrophen, Störungen, Unfällen, Epidemien, Epizootien sowie zur Beseitigung der Folgen der angeführten und sonstiger außerordentlicher Umstände
- mit Personen, die in einem gemäß dem durch die Gesetzgebung und die das Arbeitsrecht regelnden Rechtsakte durchgeführten Wettbewerb für eine entsprechende Amtsstellung gewählt wurden
- mit künstlerischen Mitarbeitern von Medienanstalten, Kinos, Theatern, Konzerteinrichtungen (auch Zirkus) und sonstigen Personen, die an der Schaffung und/oder Vorführung (Ausstellung) von Werken teilnehmen, sowie mit Berufssportlern gemäß den Verzeichnissen der Arbeiten, Berufe und Amtsstellungen dieser Mitarbeiter, die durch die russische Regierung unter Berücksichtigung der Stellungnahme der dreiseitigen Kommission zur Regelung der sozialarbeitsrechtlichen Verhältnisse festgelegt wurden
- mit Leitern, stellvertretenden Leitern und Hauptbuchhaltern von Unternehmen, unabhängig von ihren Organisations-, Rechts- und Eigentumsformen
- mit Studenten
- mit Personen, die nebenberuflich eingestellt werden
- in sonstigen durch die Gesetzgebung der Russischen Föderation vorgesehenen Fällen

Der Arbeitsvertrag gilt als auf unbefristete Zeit verlängert, wenn keine der Vertragsparteien den befristeten Arbeitsvertrag mit dessen Ablauf kündigt und der Mitarbeiter seine Arbeit nach Ablauf der Vertragsdauer fortsetzt.

Ein Arbeitsvertrag, der ohne hinreichende Gründe für eine bestimmte Zeit abgeschlossen wurde, gilt als unbefristet. Die Gesetzgebung verbietet den Abschluss von befristeten Arbeitsverträgen, wenn dies allein zur Vermeidung der Gewährung von Rechten und Garantien geschieht, die unbefristet Beschäftigten zustehen.

Wenn der Arbeitnehmer an dem im Arbeitsvertrag festgelegten Tag der Arbeitsaufnahme seine Tätigkeit nicht aufgenommen hat, ist der Arbeitgeber zur Aufhebung des Vertrags berechtigt. Ein aufgehobener Arbeitsvertrag gilt als nicht geschlossen.

Bei Abschluss des Arbeitsvertrags können die Vertragsparteien eine Probezeit von bis zu drei Monaten vereinbaren; für Führungspositionen in Organisationen und deren Stellvertreter sowie für Hauptbuchhalter und deren Stellvertreter, für Leiter von Filialen, Repräsentanzen und sonstigen eigenständigen Struktureinheiten einer Organisation kann eine Probezeit von bis zu sechs Monaten vereinbart werden. Während der vereinbarten Probezeit kann dem Angestellten mit einer Frist von drei Tagen gekündigt werden. Bei Fortsetzung der Arbeitstätigkeit nach Ablauf der Probezeit gilt diese als bestanden. Eine Kündigung ist danach nur nach den allgemeinen Regeln zulässig. Die Gesetzgebung legt bestimmte Arbeitnehmerkategorien fest, für die keine Probezeit besteht; dazu gehören Personen unter 18 Jahren und junge Fachkräfte mit Hochschulabschluss, Frauen mit einem Kind im Alter von unter 18 Monaten erweitert.

Als Arbeitgeber können sowohl Gesellschaften (juristische Personen) als auch natürliche Personen (z.B. Privatunternehmer) auftreten. Natürliche Personen sind als Arbeitgeber verpflichtet:

- den Arbeitsvertrag mit dem Arbeitnehmer schriftlich abzufassen und diesen bei der jeweiligen Behörde der lokalen Selbstverwaltung registrieren zu lassen
- Versicherungsbeiträge und sonstige obligatorische Zahlungen abzuführen
- Versicherungsscheine der staatlichen Rentenversicherung für die Personen ausstellen zu lassen, die zum ersten Mal ein Arbeitsverhältnis eingehen

Durch die Arbeitsgesetzgebung werden die Arbeitgeber strikt in zwei Gruppen eingeteilt, nämlich natürliche Personen, die Einzelunternehmer sind und solche, die keine Einzelunternehmer sind, d.h. Mitarbeiter für ihren eigenen Bedarf und zur Unterstützung im Haushalt einstellen. In Bezug auf die Einzelunternehmer wurden jedoch die Rechtsnormen strenger; sie werden dazu verpflichtet, Arbeitsbücher für ihre Mitarbeiter zu führen.

Beim Abschluss eines Arbeitsvertrags mit einer natürlichen Person als Arbeitgeber sind die Parteien berechtigt, zusätzliche Kündigungsgründe vorzusehen. Sie sind nicht ausschließlich an die im Arbeitsgesetzbuch der Russischen Föderation allgemein aufgeführten Kündigungsgründe gebunden.

4.4 Inhalt eines Arbeitsvertrags

Das Arbeitsgesetzbuch der Russischen Föderation (Art. 57) bestimmt den notwendigen Inhalt eines Arbeitsvertrags. Die Arbeitsvertragsbedingungen werden in zwei Gruppen eingeteilt: solche, die in den Arbeitsertrag zwingend einzutragen sind und zusätzliche Vertragsbedingungen. Zwingend erforderlich ist die Aufnahme folgender Bedingungen in den Arbeitsvertrag:

- Arbeitsstelle (mit Angabe der Struktureinheit)
- Arbeitsfunktion (Amtstellenbekleidung entsprechend dem Stellenplan, Beruf, Fachausrichtung unter Angabe der Qualifikation; konkrete Art der Arbeit, mit der der Arbeitnehmer beauftragt wird)
- Datum des Arbeitsbeginns, im Falle eines befristeten Arbeitsvertrags auch Vertragsdauer und Umstände (Gründe), die den Abschluss des befristeten Vertrags begründen
- Bedingungen der Arbeitsvergütung (einschließlich der Höhe des Tarifsatzes oder des Gehalts des Arbeitnehmers, der Gehaltszulagen, Gehaltszuschläge und der Prämienzahlungen)
- Arbeits- und Erholungszeiten (wenn diese sich von den sonst in der Organisation geltenden Regelungen unterscheiden)
- Bedingungen der Arbeitsvergütung
- Entschädigungen für Schwerarbeit und Arbeit unter schädlichen und/oder gefährlichen Arbeitsbedingungen unter Angabe der Beschreibung der Arbeitsbedingungen am Arbeitsplatz, wenn der Arbeitnehmer zu entsprechenden Bedingungen eingestellt wird
- Bedingung über die soziale Pflichtversicherung des Arbeitnehmers entsprechend dem geltenden Arbeitsgesetzbuch der Russischen Föderation und sonstigen föderalen Gesetzen.

Im Arbeitsvertrag können auch zusätzliche Bedingungen vorgesehen werden, die die Rechtslage des Arbeitnehmers im Vergleich zu der festgelegten Arbeitsgesetzgebung und zu sonstigen das Arbeitsrecht regelnden Rechtsakten, zum Kollektivarbeitsvertrag sowie zu den Vereinbarungen und zu örtlichen Rechtsakten jedoch nicht verschlechtern dürfen.

Im Einvernehmen der Parteien können in den Arbeitsvertrag Rechte und Pflichten des Arbeitnehmers und des Arbeitgebers aufgenommen werden.

4.5 Arbeitslohn

Sämtliche Lohnauszahlungen sollen in Geldform in der Währung der Russischen Föderation (Rubel) erfolgen. Dabei darf ein Teil des Arbeitslohns (höchstens 20%) auf schriftlichen Antrag des Arbeitnehmers in Übereinstimmung mit dem Kollektiv- bzw. Individualarbeitsvertrag als Sachleistung - z.B. Waren eigener Herstellung - erbracht werden. Zusätzlich zum Verbot der Arbeitsvergütung in Form von Alkoholika und von drogenhaltigen, toxischen, giftigen oder schädlichen Stoffen oder Gegenständen, die nicht erlaubt oder dem freien Verkehr entzogen sind, wurde ein Verbot der Arbeitsvergütung in Form von Bons, Coupons, Verbindlichkeiten oder Auszahlungsbestätigungen eingeführt.

In Übereinstimmung mit Art. 133 des Arbeitsgesetzbuchs der Russischen Föderation wird durch ein föderales Gesetz zeitgleich in ganz Russland die Höhe des Mindestlohns festgesetzt, der das Existenzminimum eines arbeitsfähigen Menschen nicht unterschreiten darf.

Gemäß dem föderalen Gesetz „Über die Höhe des Mindestlohns“ Nr. 82-FG vom 19. Juni 2000 beläuft sich der Mindestlohn in der Russischen Föderation seit dem 1. Januar 2005 auf RUR 1.100,- (ca. EUR 32,-) monatlich. Die russische Regierung hat jedoch die Höhe des Existenzminimums im vierten Quartal 2004 auf RUR 2.690,- (ca. EUR 80,-) monatlich bemessen. Zum Zeitpunkt der Vorbereitung dieser Broschüre hat sich dieser Betrag nicht verändert. Derzeit haben die russische Gesetzgebung und die Rechtspraxis keine Lösung des Widerspruchs zwischen der Höhe des Mindestlohns und der Höhe des Existenzminimums in Russland entwickelt.

Die Lohnauszahlung hat halbmonatlich an den Tagen, die durch die betriebsinternen Regeln, durch den Kollektivvertrag oder durch den Arbeitsvertrag festgesetzt wurden, zu erfolgen.

Eine wichtige Neuerung der geltenden Gesetzgebung besteht in der Haftung des Arbeitgebers für die Verletzung der Fristen für die Lohnauszahlung und Auszahlung sonstiger dem Arbeitnehmer zustehenden Zahlungen. Bei Verletzung der festgesetzten Frist für die Auszahlung des Lohns, des Urlaubsgelds, von Abfindungen und sonstiger dem

Arbeitnehmer zustehenden Zahlungen ist der Arbeitgeber verpflichtet, die geschuldete Summe zu verzinsen. Die Zinsen sind für die Dauer des Verzugs zu berechnen. Die Kollektiv- oder Individualarbeitsverträge dürfen den nach dem Arbeitsgesetzbuch der Russischen Föderation gesetzlich vorgeschriebenen Mindestzinssatz nicht zu Ungunsten der Arbeitnehmer verändern. Die Zahlungsverpflichtung in Bezug auf den angeführten Geldbetrag entsteht unabhängig vom Verschulden des Arbeitgebers.

Verzögert sich die Lohnauszahlung um mehr als 15 Tage, so sind die Arbeitnehmer berechtigt, die Arbeit bis zur Auszahlung des ausstehenden Betrags vorläufig einzustellen. Der Arbeitnehmer ist berechtigt, für die Zeit, in der die Arbeit wie oben geschildert eingestellt wird, von seinem Arbeitsplatz fernzubleiben. Der zur Arbeitszeit von seinem Arbeitsplatz während der Einstellung der Arbeit fernbleibende Mitarbeiter ist zur Wiederaufnahme seiner Arbeit verpflichtet, und zwar spätestens am nächsten Arbeitstag nach Erhalt der schriftlichen Benachrichtigung des Arbeitgebers über seine Bereitschaft, die geschuldeten Vergütungsbeträge dem Arbeitnehmer am Tag seiner Wiederaufnahme der Arbeitstätigkeit auszusahlen.

Ferner steht dem Arbeitnehmer ein Anspruch auf Ersatz des immateriellen Schadens wegen rechtswidriger Handlungen oder Unterlassungen des Arbeitgebers zu. Ein rechtswidriges Unterlassen des Arbeitgebers stellt auch die nicht rechtzeitige Auszahlung des Arbeitslohns dar. Der Umfang des zu ersetzenden immateriellen Schadens kann im Arbeitsvertrag geregelt werden. Wenn sich die Parteien über die Verpflichtung des Arbeitgebers, den immateriellen Schaden zu ersetzen, nicht einig sind, wird die Tatsache, dass dem Arbeitnehmer immaterieller Schaden zugefügt wurde und die Höhe des zu zahlenden Schadensersatzes gerichtlich festgestellt.

4.6 Arbeitszeit

Das Arbeitsgesetzbuch der Russischen Föderation definiert erstmals die Begriffe Arbeits- und Erholungszeit.

Danach ist Arbeitszeit die Zeit, in der der Arbeitnehmer gemäß der Arbeitsordnung des Unternehmens und den Bedingungen des Arbeitsvertrags seine Arbeitspflicht bzw. Aufgaben erfüllen muss, sowie jede andere Zeitperiode, die durch Gesetz oder andere Rechtsakte als Arbeitszeit definiert ist (Art. 91 des Arbeitsgesetzbuchs der Russischen Föderation).

Die früher festgelegte Regelarbeitszeit von 40 Stunden pro Woche wurde im Arbeitsgesetzbuch der Russischen Föderation nicht verändert.

Der Arbeitgeber ist berechtigt, den Arbeitnehmer außerhalb der für diesen Arbeitnehmer gemäß dem Arbeitsgesetzbuch der Russischen Föderation, sonstigen föderalen Gesetzen

oder anderen Rechtsakten der Russischen Föderation, den Kollektivarbeitsverträgen, Vereinbarungen, örtlichen Rechtsakten oder dem Arbeitsvertrag festgelegten Arbeitszeitdauer (im Weiteren „**die für den Arbeitnehmer festgelegte Arbeitszeitdauer**“) in folgenden Fällen zur Arbeit heranzuziehen:

- zur Leistung von Überstunden
- wenn der Arbeitnehmer zu nicht normierten Arbeitszeiten arbeitet

Als Überstunde gilt die Arbeit, die vom Arbeitnehmer auf Initiative des Arbeitgebers außerhalb der für den Arbeitnehmer festgesetzten Arbeitszeitdauer geleistet wird, d.h. über die Tagesarbeitsdauer (Schicht) hinaus, oder - bei summierter Arbeitszeiterfassung - über die normale Arbeitsstundenanzahl pro Erfassungsperiode hinaus. Der Arbeitgeber kann den Arbeitnehmer zu Überstunden ohne sein Einverständnis heranziehen (insbesondere bei der Durchführung von Arbeiten zur Verhinderung einer Katastrophe, einer Betriebsstörung oder zur Beseitigung der Folgen einer Katastrophe, zur Beseitigung von unvorhergesehenen Umständen, die den normalen Betrieb von Wasser- und Gasversorgungs-, Heizungs-, Beleuchtungs-, Abwasser-, Verkehrs- und Fernmeldesystemen einschränken sowie in Fällen, in denen das Leben und die normalen Lebensbedingungen der gesamten Bevölkerung oder eines Teils davon gefährdet sind). In anderen Fällen ist die Heranziehung des Arbeitnehmers zu Überstunden nur mit seiner schriftlichen Zustimmung und unter Berücksichtigung der Stellungnahme des Wahlgorgans der Gewerkschaftsorganisation zulässig.

Wenn Arbeit außerhalb der festgesetzten Arbeitszeit auf Initiative des Arbeitgebers geleistet wird, so hat der Arbeitnehmer einen Anspruch auf Vergütung der Überstunden oder (auf seinen Wunsch) auf zusätzliche Erholungszeit, die mindestens ebenso lang sein muss wie die geleisteten Überstunden.

Der Arbeitnehmer ist berechtigt, Arbeitsverträge über die Durchführung anderer regelmäßiger vergüteter Tätigkeiten außerhalb der durch die Hauptbeschäftigung ausgefüllten Zeit mit demselben Arbeitgeber (interne Nebenbeschäftigung) und/ oder mit einem anderen Arbeitgeber (externe Nebenbeschäftigung) abzuschließen.

Die Gesetzgebung legt den Begriff des nicht normierten Arbeitstags fest. Dies ist ein besonderes Arbeitsregime, nach dem der Arbeitgeber bei Bedarf einzelne Arbeitnehmer zeitweise zur Ausübung ihrer Funktionen außerhalb der für sie festgesetzten Dauer der Arbeitszeit auffordern darf. Ein Verzeichnis der Funktionen der Mitarbeiter mit einem nicht normierten Arbeitstag wird in einem Kollektivvertrag, einer Vereinbarung oder in der betriebsinternen Ordnung festgelegt. Arbeitnehmern mit einem nicht normierten Arbeitstag wird ein zusätzlicher Urlaub von mindestens drei Kalendertagen gewährt. Wenn kein zusätzlicher Urlaub gewährt wird, wird die Mehrarbeit mit schriftlicher Zustimmung des Arbeitnehmers als Überstunden vergütet.

Besonders schutzbedürftige Arbeitnehmer (z.B. Schwangere, Alleinerziehende mit einem Kind im Alter von bis zu 14 Jahren u.a.) können eine verkürzte Arbeitszeit beantragen.

4.7 Urlaub/Erholung

In Art. 112 des Arbeitsgesetzbuchs der Russischen Föderation werden sämtliche arbeitsfreien Tage und Feiertage aufgelistet.

1.-5. Januar	Neujahr
7. Januar	Weihnachten
23. Februar	Tag der Vaterlandsverteidiger
8. März	Internationaler Frauentag
1. Mai	Tag der Arbeit und Frühlingstag
9. Mai	Tag des Sieges
12. Juni	Tag Russlands
4. November	Tag der Versöhnung

Fällt der Feiertag auf einen arbeitsfreien Tag, so ist der nächste Arbeitstag arbeitsfrei. Außerdem kann die Regierung der Russischen Föderation arbeitsfreie Tage zwecks rationaler Nutzung auf andere Arbeitstage verschieben. Die Dauer des dem Feiertag vorhergehenden Arbeitstags (bzw. der Schicht) wird um eine Stunde verkürzt.

Jedem Arbeitnehmer stehen mindestens 28 Tage bezahlter Urlaub im Kalenderjahr zu. Eine maximale Urlaubsdauer ist nicht bestimmt.

Das Recht auf Urlaub im ersten Arbeitsjahr entsteht beim Arbeitnehmer erst nach sechsmonatiger ununterbrochener Tätigkeit in einem Unternehmen. Der Urlaub für das zweite und für alle nachfolgenden Jahre kann zu jeder Zeit in Übereinstimmung mit dem Urlaubsplan gewährt werden. Der Urlaubsplan ist sowohl für den Arbeitgeber als auch für den Arbeitnehmer verbindlich. Der Arbeitnehmer muss spätestens zwei Wochen vor Urlaubsanfang über den Urlaub benachrichtigt werden.

Der Jahresurlaub kann laut Vereinbarung zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber in einzelne Abschnitte aufgeteilt werden, wobei mindestens ein Teil des Urlaubs 14 Kalendertage oder länger sein muss.

Der Gesetzgeber hat auch vorgesehen, dass ein Urlaubsanspruch, der 28 Kalendertage übersteigt, auf schriftlichen Antrag des Arbeitnehmers mit Geldzahlungen abgegolten werden darf. Eine Abgeltung des Urlaubs mit Geldzahlungen ist für bestimmte Personengruppen untersagt.

Weitere durch die Arbeitsgesetzgebung gewährte Urlaubsarten sind:

- jährlicher Zusatzurlaub (wird bestimmten Arbeitnehmern eingeräumt, z.B. solchen, die unter gesundheitsschädigenden und gefährlichen Arbeitsbedingungen tätig sind, und Arbeitnehmern mit einem nicht normierten Arbeitstag sowie zur Ablegung von Prüfungen denjenigen Arbeitnehmern, die neben der Arbeit studieren)
- kurzfristige, unbezahlte Freistellung von der Arbeit auf Grund von familiären Umständen oder aus anderen triftigen Gründen, die auf Antrag des Arbeitnehmers gewährt wird
- Sonderurlaub für Frauen (jeweils 70 Tage vor und nach der Geburt Mutterschaftsurlaub, bis zu drei Jahren Erziehungsurlaub)

4.8. Kündigung des Arbeitsvertrags

Arbeitsverträge können aus folgenden Gründen beendet werden:

- einvernehmliche Vertragsaufhebung durch die Vertragsparteien
- Kündigung des Arbeitsvertrags durch den Arbeitgeber
- Kündigung des Arbeitsvertrags durch den Arbeitnehmer
- Weigerung des Arbeitnehmers zur Fortsetzung der Arbeit auf Grund von wesentlichen Änderungen der Vertragsbedingungen
- Weigerung des Arbeitnehmers zur Fortsetzung der Arbeit bei Eigentumsübergang des Betriebsvermögens, bei Änderung der Zugehörigkeit (des Unterstellungsverhältnisses) des Betriebs bzw. seiner Reorganisation
- Weigerung des Arbeitnehmers, auf Grund seines Gesundheitszustands laut medizinischem Gutachten den Arbeitsplatz zu wechseln
- Umstände, die nicht vom Willen der Parteien abhängen, wie insbesondere Einberufung des Arbeitnehmers zum Wehrdienst; Anerkennung des Arbeitnehmers als vollständig arbeitsunfähig laut medizinischem Gutachten; Tod des Arbeitnehmers oder des Arbeitgebers; Eintritt von außerordentlichen Umständen, die die Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses unmöglich machen (Kriegshandlungen, Unfälle, Naturkatastrophen, Havarien, Seuchen etc.)

- Verstoß gegen die durch das Arbeitsgesetzbuch der Russischen Föderation bzw. ein anderes föderales Gesetz festgelegten Regeln über den Abschluss eines Arbeitsvertrags, wenn dieser Verstoß die Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses ausschließt

Diese Liste ist nicht abschließend.

Ein befristeter Arbeitsvertrag wird gemäß Art. 79 des Arbeitsgesetzbuchs der Russischen Föderation beendet. Allgemein endet er mit dem Ablauf der Vertragsdauer. Der Arbeitnehmer ist darüber spätestens drei Kalendertage vor der Beendigung schriftlich in Kenntnis zu setzen.

Der Arbeitsvertrag kann durch den Arbeitgeber insbesondere in folgenden Fällen gekündigt werden:

- mangelnde Eignung des Arbeitnehmers auf Grund unzureichender Qualifikation, belegt durch Ergebnisse einer Eignungsprüfung
- ein Eigentümerwechsel des Betriebsvermögens stellt einen Kündigungsgrund für die Arbeitsverträge mit dem Leiter des Unternehmens, seinen Stellvertretern und den Hauptbuchhaltern dar
- wiederholte unbefugte Arbeitsverweigerung eines Arbeitnehmers, gegen den bereits eine Disziplinarmaßnahme verhängt wurde
- einmaliger grober Verstoß des Arbeitnehmers gegen seine Arbeitspflichten, insbesondere:
 - Arbeitsausfall, unbefugtes Fernbleiben vom Arbeitsplatz für länger als vier Stunden im Laufe eines Arbeitstags
 - Verrat eines gesetzlich geschützten Geheimnisses staatlicher, geschäftlicher, dienstlicher oder sonstiger Natur, das dem Arbeitnehmer im Zusammenhang mit der Erfüllung seiner Arbeitspflichten bekannt geworden ist
 - rechtswidrige Aneignung fremden Eigentums am Arbeitsplatz, dessen Unterschlagung, absichtliche Zerstörung oder Beschädigung
 - Verletzung von Arbeitsschutzrichtlinien durch den Arbeitnehmer, wenn dies schwere Folgen nach sich gezogen (Betriebsunfall, Havarie) bzw. eine tatsächliche Gefahr für den Eintritt solcher Folgen geschaffen hat
 - Vorlage gefälschter Unterlagen bzw. offenkundig falsche Angaben durch den Arbeitnehmer bei Abschluss des Arbeitsvertrags

Auf Initiative des Arbeitnehmers kann der Arbeitsvertrag nach Ablauf von zwei Wochen ab dem Tag, an dem der Arbeitgeber über die bevorstehende Kündigung schriftlich benachrichtigt wurde, gekündigt werden.

4.9 Arbeitsverträge mit Unternehmensleitern

Kapitel 43 des Arbeitsgesetzbuchs der Russischen Föderation ist den Besonderheiten der Regelung der Arbeit von Personen gewidmet, die leitende Funktionen ausüben.

Die Rechte und die Pflichten eines Unternehmensleiters werden durch das Arbeitsgesetzbuch der Russischen Föderation, sonstige Normativakte (darunter auch durch das Aktiengesetz und das GmbH-Gesetz), den Arbeitsvertrag und die Gründungsdokumente des Unternehmens geregelt.

Mit dem Unternehmensleiter wird ein Arbeitsvertrag abgeschlossen, dessen Dauer entweder durch die Gründungsdokumente des Arbeitgebers oder durch Vereinbarung der Vertragsparteien festgelegt wird.

Der Unternehmensleiter darf nur mit Zustimmung des zuständigen Organs der juristischen Person oder des Eigentümers des Unternehmensvermögens bezahlte Posten in anderen Organisationen annehmen (d.h. nebenberuflich arbeiten).

Arbeitsverträge mit Unternehmensleitern können außer auf Grundlage von allgemeinen Kündigungsgründen gemäß dem Arbeitsgesetzbuch der Russischen Föderation aus besonderen Gründen für die Beendigung der Arbeitsverhältnisse mit Unternehmensleitern beendet werden. Besondere Kündigungsgründe sind:

- Eigentümerwechsel des Betriebsvermögens (spätestens drei Monate ab dem Tag des Eigentumsübergangs)
- Schädigung des Unternehmens durch einen unbegründeten Beschluss des Leiters
- einmaliger grober Verstoß gegen seine Dienstverpflichtungen
- im Arbeitsvertrag vorgesehene Gründe
- Beendigung der Befugnisse des Leiters eines Schuldnerunternehmens nach dem Insolvenzrecht
- Beschluss des bevollmächtigten Organs einer juristischen Person oder des Eigentümers des Betriebsvermögens über die vorzeitige Beendigung des Arbeitsvertrags

Im Falle der Aufhebung des Arbeitsvertrags mit dem Unternehmensleiter gemäß dem Beschluss des zuständigen Organs der juristischen Person oder des Vermögens-eigentümers wird dem Unternehmensleiter eine Entschädigung in der im Arbeitsvertrag festgelegten Höhe, mindestens jedoch in Höhe von drei durchschnittlichen Monatsgehältern ausgezahlt, wenn dieser keine schuldhaften Handlungen (Unterlassungen) zu vertreten hat.

Im Falle der Kündigung des Arbeitsvertrags durch den Leiter des Unternehmens beträgt die Kündigungsfrist einen Monat.

4.10 Besonderheiten bei der Einstellung ausländischer Arbeitnehmer

4.10.1 Beschäftigung ausländischer Arbeitnehmer

Das Gesetz über die Rechtslage ausländischer Staatsbürger legt folgende Verpflichtungen für Arbeitgeber fest, die ausländische Arbeitnehmer zwecks Ausübung von Arbeitstätigkeiten in die Russische Föderation eingeladen oder mit ihnen einen Arbeitsvertrag geschlossen haben:

- der Arbeitgeber muss über eine Genehmigung zur Beschäftigung ausländischer Arbeitskräfte verfügen
- der Arbeitgeber gewährleistet den Erhalt von Arbeitsgenehmigungen für die ausländischen Arbeitskräfte
- der Arbeitgeber legt sämtliche für die Registrierung ausländischer Staatsbürger an ihrem Aufenthaltsort in Russland erforderlichen Unterlagen vor
- der Arbeitgeber ist verpflichtet, die Steuerbehörde, bei der er angemeldet ist, über die Einstellung und Beschäftigung ausländischer Arbeitskräfte zu unterrichten
- nach Ablauf der mit ihm geschlossenen Arbeitsverträge unterstützt der Arbeitgeber die ausländischen Arbeitnehmer bei ihrer Ausreise aus der Russischen Föderation
- der Arbeitgeber trägt sämtliche durch die verwaltungsrechtliche Ausweisung ausländischer Staatsbürger entstehenden Kosten, wenn er bei der Einstellung und Beschäftigung gegen die gesetzlichen Bestimmungen über die Beschäftigung ausländischer Arbeitskräfte verstoßen hat

- der Arbeitgeber ist verpflichtet, die örtlichen Behörden des Innenministeriums zu informieren, wenn der ausländische Arbeitnehmer den Arbeitsvertrag verletzt, eigenmächtig seinen Arbeitsplatz oder Aufenthaltsort verlässt oder wenn solche Arbeitsverträge vorzeitig gekündigt werden

Die Hauptvoraussetzung für die Ausübung einer Arbeitstätigkeit durch ausländische Staatsbürger in Russland ist, dass dem Arbeitgeber eine Genehmigung zur Beschäftigung ausländischer Arbeitskräfte und dem ausländischen Arbeitnehmer eine Arbeitserlaubnis vorliegt.

Seit dem 15. Januar 2007 werden Genehmigungen zur Einstellung und Beschäftigung ausländischer Arbeitskräfte durch die örtlichen Behörden des föderalen Exekutivorgans im Bereich Migration erteilt.

Die Genehmigungen zur Beschäftigung ausländischer Arbeitskräfte werden i.d.R. für ein Jahr erteilt. In der Genehmigung wird die Anzahl der ausländischen Mitarbeiter angegeben, die der Arbeitgeber beschäftigen darf. Ausländische Staatsbürger, die sich zeitweilig in Russland aufhalten, dürfen außerhalb des Subjekts der Russischen Föderation, für das ihnen die Arbeitserlaubnis erteilt wurde, keine Erwerbstätigkeit aufnehmen.

Es ist darauf hinzuweisen, dass die Erteilung einer Genehmigung für die Einstellung und Beschäftigung ausländischer Arbeitskräfte an den Arbeitgeber ein positives Gutachten über die Zweckmäßigkeit der Beschäftigung ausländischer Arbeitskräfte voraussetzt, das von der örtlichen Behörde des Ministeriums für Arbeit und soziale Entwicklung der Russischen Föderation im Bereich Arbeitsbeschaffungsfragen (Department des föderalen staatlichen Arbeitsamts des jeweiligen Subjekts der Russischen Föderation) ausgestellt wird.

Das Verfahren, die Voraussetzungen und das Verzeichnis der für die Erteilung von Arbeitserlaubnissen erforderlichen Dokumente sind in der Regierungsanordnung der Russischen Föderation „Über das Verfahren der Erteilung von Arbeitserlaubnissen für ausländische Staatsbürger und Personen ohne Staatsbürgerschaft“ Nr. 941 vom 30. Dezember 2002 festgelegt.

Die Gebühr für die Erteilung einer Genehmigung zur Beschäftigung ausländischer Arbeitskräfte, die vom Arbeitgeber für jeden angestellten ausländischen Arbeitnehmer zu zahlen ist, beträgt derzeit RUR 3.000,- (ca. EUR 90). Die Gebühr für die Ausstellung einer Einladung für die Einreise in die Russische Föderation beträgt RUR 1,- pro Tag, darf aber RUR 200,- (ca. EUR 6,-) nicht übersteigen.

Die staatliche Gebühr für die Erteilung einer Arbeitserlaubnis für einen ausländischen Staatsbürger beträgt RUR 1.000,- (ca. EUR 30,-).

Dies gilt nicht für ausländische Staatsbürger, die:

- ihren ständigen Wohnsitz in Russland haben
- ihren vorläufigen Wohnsitz in Russland haben
- Mitarbeiter diplomatischer Vertretungen und ausländischer Konsulate in der Russischen Föderation sowie Mitarbeiter internationaler Organisationen oder deren Hauspersonal sind
- Mitarbeiter ausländischer juristischer Personen (Hersteller oder Lieferanten) sind, die Montearbeiten ausführen, sich mit Service- oder Garantieleistungen oder Reparaturen von nach Russland gelieferten technischen Ausrüstungen beschäftigen
- Journalisten, die in der Russischen Föderation akkreditiert sind
- an den Lehranstalten in der Russischen Föderation studieren und während ihrer Ferienzeit arbeiten
- an den Lehranstalten in der Russischen Föderation studieren und während ihrer Freizeit als Lehr- oder Hilfskräfte in denselben Lehranstalten, an denen sie studieren, tätig sind
- als Gastdozenten nach Russland eingeladen sind und in Lehranstalten unterrichten. Ausgenommen sind ausländische Staatsbürger, die in die Russische Föderation einreisen, um in konfessionellen Lehranstalten zu unterrichten

4.10.2 Einreise in die Russische Föderation zur Aufnahme einer Arbeitstätigkeit

Das Einreiseverfahren in die Russische Föderation wird durch das föderale Gesetz „Über das Ein- und Ausreiseverfahren in die bzw. aus der Russischen Föderation“ Nr. 114-FG vom 15. August 1996 geregelt. Gemäß diesem Gesetz darf die Einreise ausländischer Staatsbürger in die Russische Föderation nur bei Vorlage eines Visums erfolgen.

Die Einreise in die Russische Föderation zum Zweck der Aufnahme einer Arbeitstätigkeit ist auf der Grundlage eines gewöhnlichen Arbeitsvisums zulässig. Ein solches Visum wird für die Laufzeit des Arbeitsvertrags mit dem ausländischen Staatsbürger, jedoch nicht länger als für ein Jahr erteilt. Grundlage für die Erteilung eines Einreisevisums ist eine gemäß den Anforderungen der föderalen Gesetzgebung ausgestellte Einladung für die Einreise.

Die Einladungen für den Aufenthalt ausländischer Staatsbürger in Russland zur Ausübung einer Arbeitstätigkeit werden nach dem durch das Gesetz über die Rechtsstellung ausländischer Staatsbürger festgelegten Verfahren ausgestellt.

Für die Ausstellung einer solchen Einladung hat der Arbeitgeber beim föderalen Exekutivorgan der Behörden des Innenministeriums oder bei der für ihn zuständigen örtlichen Abteilung der Passstelle oder -seit dem 15. Januar 2007 - beim föderalen Exekutivorgan im Bereich Migration oder bei seiner örtlichen Behörde folgende Unterlagen einzureichen:

- Antrag auf Ausstellung einer Einladung
- Genehmigung für die Einstellung und Beschäftigung ausländischer Arbeitskräfte

Seit dem 15. Januar 2007 muss der Arbeitgeber die Unterlagen einreichen, die für die Ausstellung einer Arbeitserlaubnis für jeden ausländischen Staatsbürger erforderlich sind. D.h., dass die Erteilung einer Einladung noch vor der Erlangung einer Arbeitserlaubnis durch den eingeladenen Arbeitnehmer möglich ist. Neben dem Antrag auf Erteilung einer Einladung muss die einladende Seite sich verpflichten, für Verpflegung, Unterkunft und Krankenversicherung des ausländischen Staatsbürgers für die gesamte Dauer seines Aufenthalts in Russland aufzukommen. Mit der Einladung für die Erwerbstätigkeit erhält der Arbeitgeber gleichzeitig eine Arbeitserlaubnis für jeden eingeladenen ausländischen Staatsbürger.

Dem ausländischen Staatsbürger, der sich zeitweilig in der Russischen Föderation aufhält, wird seit dem 15. Januar 2007 die Arbeitserlaubnis durch die örtliche Behörde des föderalen Exekutivorgans unter der Voraussetzung erteilt, dass der Arbeitgeber auf ein durch das föderale Exekutivorgan im Bereich Migration eröffnetes Konto Geldmittel überwiesen hat, die für die Ausreise des ausländischen Arbeitnehmers aus Russland mit einem entsprechenden Verkehrsmittel erforderlich sind.

Die Anzahl der den ausländischen Staatsbürgern auszustellenden Einladungen für die Einreise in die Russische Föderation zur Ausübung einer Arbeitstätigkeit ist beschränkt. Die Quote für die Erteilung solcher Einladungen wird durch die Regierung der Russischen Föderation auf Vorschlag der Exekutivorgane der Subjekte der Russischen Föderation unter Berücksichtigung der demografischen Situation im jeweiligen Subjekt und der Möglichkeiten dieses Subjekts zur Unterbringung der ausländischen Staatsbürger jährlich neu festgelegt.

4.10.3 Erfassung ausländischer Staatsbürger in der Russischen Föderation

Gemäß dem Gesetz über die Rechtslage ausländischer Staatsbürger sind ausländische Staatsbürger verpflichtet, sich innerhalb von drei Arbeitstagen nach ihrer Einreise in die Russische Föderation registrieren zu lassen.

Die Registrierung der in die Russische Föderation eingereisten ausländischen Staatsbürger wird durch die örtlichen Behörden des Innenministeriums (Passstelle) auf Antrag des ausländischen Staatsbürgers durchgeführt. Die ausländischen Staatsbürger werden an ihrem Aufenthaltsort registriert. Sollte sich der Aufenthaltsort in Russland ändern, sind sie verpflichtet, sich innerhalb von drei Arbeitstagen am neuen Aufenthaltsort registrieren zu lassen. Die Registrierung ausländischer Staatsbürger erfolgt nur, wenn sie ihre Migrationskarten mit dem Vermerk der Behörden der Grenzkontrolle über die Einreise in die Russische Föderation vorlegen.

Hotels sind verpflichtet, die örtliche Abteilung des Innenministeriums unverzüglich über die Einreise eines ausländischen Staatsbürgers und über die Dauer seines Aufenthalts zu benachrichtigen.

Im Zusammenhang mit der Änderung der Gesetzgebung über die Rechtslage ausländischer Staatsbürger werden seit 15. Januar 2007 die Unterkunft und der Aufenthalt der ausländischen Staatsbürger in Russland durch das föderale Exekutivorgan im Bereich Migration und seine örtlichen Behörden kontrolliert. Andere föderale Organe der Exekutivmacht können einzelne Befugnisse hinsichtlich der Migrationserfassung gemäß der russischen Gesetzgebung ausüben.

Ebenfalls am 15. Januar 2007 ist das föderale Gesetz Nr. 109-FG „Über die Migrationserfassung ausländischer Staatsbürger und Staatenloser in der Russischen Föderation“ vom 18. Juli 2006 in Kraft getreten, das die Rechtsverhältnisse regelt, die bei der Erfassung der Aufenthaltsorte ausländischer Staatsbürger im Zusammenhang mit ihrer Einreise in die und Ausreise aus der Russischen Föderation entstehen. Die Migrationserfassung schließt die Registrierung am Wohnort und die Erfassung am Aufenthaltsort sowie das Festhalten von sonstigen Angaben ein. Die tatsächliche Einreise des ausländischen Staatsbürgers in die Russische Föderation ist Grundlage für seine Anmeldung bei der Behörde der Migrationskontrolle, seine tatsächliche Ausreise für die Abmeldung bei dieser Behörde.

Die Anmeldung eines ausländischen Staatsbürgers erfolgt seit dem 15. Januar 2007 durch die Migrationsorgane auf Grund des Dokuments, das seine Identität ausweist, und seiner Migrationskarte, die durch die einladende Organisation oder in bestimmten Fällen unmittelbar durch den ausländischen Staatsbürger eingereicht werden. Der ausländische Staatsbürger muss sich nach seiner Ankunft in Russland am Aufenthaltsort anmelden - es sei denn, er hält sich im Hotel oder in einer anderen Organisation auf, die

Hotelleistungen anbietet. Dann ist die einladende Partei verpflichtet, die Migrationsbehörde innerhalb eines Tages über die Ankunft des ausländischen Staatsbürgers zu unterrichten.

Abschließend ist darauf hinzuweisen, dass die oben dargestellten Regelungen der Arbeitstätigkeit ausländischer Staatsbürger auf dem Territorium der Russischen Föderation neu gefasst wurden. Ihre Anwendung ist gegenwärtig mit einigen Schwierigkeiten verbunden, die zu erheblichen Verzögerungen bei der Ausstellung von Arbeitsgenehmigungen führen. Das gesetzlich festgelegte Verzeichnis der einzureichenden Unterlagen kann durch die entsprechenden Ausführungsbehörden ergänzt werden.

4.11 Nützliche Kontakte im Gebiet Kaluga

Ministerium für Wirtschaftliche Entwicklung des Gebiets Kaluga

Anschrift: Russland, 248600 Kaluga, ul. Kutuzova 2/1 Gebäude 1

Tel.: +7 4842 570106

www.inkaluga.ru

Verwaltung des Föderalen Migrationsdienstes für das Gebiet Kaluga

stellv. Leiter: Alexander Ivanovich Doroshin

Anschrift: Russland, 248001 Kaluga, ul. Kirova 9, Geb. A

Tel.: +7 4842 737436, 737472

Verwaltung des Staatlichen Beschäftigungsdienstes für das Gebiet Kaluga

Leiter: Vasili Ivanovich Kuznetsov

Anschrift: 248650 Kaluga, ul. Ryleeva 39

Tel.: +7 4842 720350

5. Besteuerung

5.1 Steuer- und Abgabensystem in Russland

Das in der Russischen Föderation implementierte Steuer- und Abgabensystem wird seit dem 1. Januar 2005 durch das Steuergesetzbuch der Russischen Föderation bestimmt.

Die bestehende Klassifikation der Steuern und Abgaben teilt alle Steuern und Abgaben in drei Gruppen: föderale Steuern, Steuern der Subjekte der Russischen Föderation (regionale Steuern) und lokale (kommunale) Steuern. Diejenige staatliche Verwaltungsebene, der das Besteuerungsrecht zugewiesen ist, kann das Verfahren der Besteuerung und die Besteuerungselemente festlegen (Steuersatz, Besteuerungsobjekt, Vergünstigungen, Zahlungsfristen etc.).

5.2 Föderale Steuern und Abgaben

Föderale Steuern werden durch föderale Gesetze eingeführt und festgesetzt. Hinsichtlich einzelner Steuern wird den regionalen Staatsorganen das Recht eingeräumt, Steuersätze für föderale Steuern insoweit zu ändern, wie sie an den regionalen Haushalt abgeführt werden.

Die Vergünstigungen für föderale Steuern werden ausschließlich durch föderale Rechtsakte festgesetzt. In Bezug auf einzelne föderale Steuern sind regionale Staatsorgane berechtigt, den Steuersatz zu ändern (wie es beispielsweise bei der Gewinnsteuer der Fall war) oder andere Steuerelemente zu korrigieren (z.B. den Einkommensteuersatz natürlicher Personen).

Zu den föderalen Steuern und Abgaben zählen derzeit folgende:

- Mehrwertsteuer (MwSt)
- Akzisen
- Einkommensteuer auf natürliche Personen
- einheitliche Sozialsteuer
- Gewinnsteuer für Unternehmen
- Steuer auf die Gewinnung von Bodenschätzen
- Wassersteuer

- Abgaben für die Nutzung von Objekten des Tierreiches bzw. biologischer Ressourcen
- staatliche Gebühren

Es ist darauf hinzuweisen, dass bis zum 1. Januar 2005 Zollgebühr und Zollabgaben gemäß dem Steuergesetzbuch der Russischen Föderation den föderalen Steuern zugeordnet waren. Seit dem 1. Januar 2005 werden sie im russischen Steuergesetzbuch nicht mehr erwähnt. Die Erhebung dieser Steuer wird durch die Zollgesetzgebung der Russischen Föderation geregelt.

5.3 Regionale Steuern

Regionale Steuern werden derzeit sowohl durch die föderale als auch durch die Gesetzgebung der Subjekte der Russischen Föderation geregelt. Zur üblichen Praxis gehört die Beschreibung der Basiselemente der Steuer auf föderaler Ebene (Besteuerungsgrundlage, maximaler Steuersatz, Steuerzahler) sowie die Festsetzung des konkreten Steuersatzes, des Zahlungs- und Berechnungsverfahrens für die Steuern in den Rechtsakten der regionalen Ebene.

Grundsätzlich sind Vergünstigungen für regionale Steuern durch die regionale oder föderale Gesetzgebung im Rahmen ihrer durch die föderale Gesetzgebung festgelegte Kompetenz festzulegen.

Zu den regionalen Steuern und Abgaben zählen:

- Steuer auf Unternehmensvermögen
- Spielbankensteuer
- Transportsteuer

5.4 Lokale Steuern

Grundsätzlich werden lokale Steuern durch kommunale Rechtsakte eingeführt. Auch in St. Petersburg und Moskau wurden lokale Steuern durch Rechtsakte dieser Städte eingeführt.

Einige Elemente der lokalen Steuern (Höchstsatz, Basis) werden derzeit auf föderaler Ebene festgelegt. Besteuerungsverfahren und Steuervergünstigungen werden gewöhnlich durch Rechtsakte der Kommunalorgane bestimmt. Zu den lokalen Steuern und Abgaben zählen:

- Steuer auf Grund und Boden
- Steuer auf das Vermögen von natürlichen Personen

5.5 Regelung der Steuerverhältnisse

5.5.1 Besonderheiten der Besteuerung von ausländischen Gesellschaften

Zu den Besonderheiten der Besteuerung ausländischer Gesellschaften zählt die unterschiedliche Gewinnbesteuerung je nach Art der Tätigkeit in Russland, der Ertragsart und dem Residenzland der Gesellschaft.

Unter einer ständigen Betriebsstätte einer ausländischen Gesellschaft wird im Steuergesetzbuch der Russischen Föderation der Ort der Ausübung von unternehmerischer Tätigkeit in der Russischen Föderation verstanden.

Wenn die Tätigkeit der Gesellschaft eine Betriebsstätte auf dem Territorium der Russischen Föderation begründet, kann der durch diese Betriebsstätte erwirtschaftete Gewinn in Russland nach den auf russische Gesellschaften anzuwendenden Regeln besteuert werden.

Wenn die Tätigkeit der Gesellschaft keine Betriebsstätte begründet, können deren aus russischen Quellen stammenden Erträge auch besteuert werden (s. Abschnitt 5.5.2). Wenn zwischen dem Residenzland der ausländischen Gesellschaft und der Russischen Föderation ein Doppelbesteuerungsabkommen besteht, werden diese Steuersätze möglicherweise entweder herabgesetzt oder gar nicht angewandt. Die Steuer auf die Einkünfte, die aus einer Quelle in der Russischen Föderation stammen, wird i.d.R. durch den russischen Vertragspartner (Zahlungspflichtigen) der ausländischen Gesellschaft einbehalten und an den russischen Haushalt abgeführt.

5.5.2 Steuervergünstigungen

Föderale Gesetze

Die meisten Steuervergünstigungen für Unternehmen wurden im Zuge der russischen Steuerreform abgeschafft. Insgesamt ist die Steuerreform als positiv zu bewerten und fördert die Entwicklung einer gesunden Konkurrenz auf dem russischen Markt.

Gleichzeitig bleibt trotz der Abschaffung der meisten Vergünstigungen ein Teil der Vergünstigungen für Investoren bestehen. Hierbei erfolgt eine teil- und regionenweise Liberalisierung der Besteuerungsregeln, die einer Kompensation des Verlustes durch die Abschaffung der Vergünstigungen für die Unternehmen dienen soll. So ist zum Beispiel die Möglichkeit einer Senkung des Gewinnsteuersatzes für Organisationen verschiedener Steuerzahlerkategorien vorgesehen, sofern dies durch die Gesetze der Subjekte der Russischen Föderation festgelegt wurde.

MwSt-Vergünstigungen

Die wichtigsten Vergünstigungen in Bezug auf die MwSt sind:

- Einlagen der Gesellschafter (Gründer) in das Grund-/Stammkapital

Die in das Stammkapital von Tochtergesellschaften eingebrachten Waren werden in den steuerpflichtigen Umsatz nicht einbezogen, da eine solche Übertragung keinen Vertrieb darstellt. Werden diese Waren jedoch aus dem Ausland eingeführt, wird vom Wert dieser Waren die „Zoll“-MwSt erhoben, d.h. eine MwSt auf eingeführte Waren.

Eine Ausnahme bilden importierte technologische Ausrüstungen nebst dazugehörigen Ersatzteilen, die mit dieser „Zoll“-MwSt nicht belegt werden, wenn sie als Einlage in das Stammkapital der russischen juristischen Person eingebracht werden. Es ist darauf hinzuweisen, dass technische Anlagen erst dann als solche gelten, wenn sie in der Liste technischer Ausrüstungen aufgeführt sind, die durch die föderalen Zollbehörden erstellt wird.

- Export von Waren und Dienstleistungen

Aus Russland exportierte Waren, aber auch Arbeiten und Dienstleistungen, die mit einem solchen Export verbunden sind - v.a. der Transport, das Um- und Beladen sowie Arbeiten zur Warenverarbeitung unter speziellen Zollregimen -, sind steuerfrei.

Es besteht ein spezielles Verfahren zur Bestätigung des Rechts auf die Befreiung von der MwSt bezüglich von zum Export bestimmten Waren.

Vermögenssteuervergünstigungen

Gemäß dem Steuergesetzbuch der Russischen Föderation können bei der Festsetzung der Steuer auf Vermögen von Organisationen durch die Gesetze der Subjekte der Russischen Föderation Steuervergünstigungen und Grundlagen für deren Bezug vorgesehen sein.

So sind in den Gesetzen mehrerer Föderationssubjekte Steuervergünstigungen für das Vermögen, das zur Realisierung eines Investitionsprojekts erworben oder gebildet wird, in Form der Reduzierung des Steuersatzes bzw. vollständiger Befreiung von den Steuerzahlungen für eine bestimmte Frist vorgesehen (üblicherweise für die gesamte Amortisationszeit des Investitionsprojekts, jedoch nicht länger als für die durch die regionale Gesetzgebung bestimmte maximale Amortisationszeit).

Zollvergünstigungen

Eine wesentliche und von ausländischen Investoren häufig genutzte Vergünstigung ist die Befreiung von Zollgebühren in Bezug auf Waren, die als Einlagen des ausländischen Gründers bzw. Gesellschafters in das Grundkapital russischer juristischer Personen mit ausländischen Investitionen eingeführt werden.

Diese Vergünstigung wird bei gleichzeitiger Erfüllung folgender Bedingungen gewährt:

- die Waren sind nicht akzisepflichtig
- die Waren werden in das der Produktion dienende Anlagevermögen aufgenommen
- die Waren werden innerhalb der in den Gründungsdokumenten der juristischen Person festgelegten Fristen für die Bildung des Grundkapitals eingeführt

Nichtsteuerliche Unterstützung von Investitionsprojekten

Die Subjekte der Russischen Föderation können Investitionsprojekte zusätzlich aus ihrem Haushalt unterstützen, in Form von:

- Darlehen und Krediten (zurückzahlende und entgeltliche Bereitstellung von Haushaltsmitteln)
- Subventionen (zurückzahlende und entgeltliche Bereitstellung von Haushaltsmitteln für bestimmte zweckgebundene Ausgaben)
- Garantien und Bürgschaften (zivilrechtliche Sicherung von Verpflichtungen)

Die konkreten Formen und Bedingungen der Bereitstellung dieser Arten von Unterstützung werden durch regionales Recht geregelt.

5.6 Nützliche Kontakte im Gebiet Kaluga

Ministerium für Wirtschaftliche Entwicklung des Gebiets Kaluga

Anschrift: Russland, 248600 Kaluga, ul. Kutuzova 2/1 Gebäude 1

Tel.: +7 4842 570106

www.inkaluga.ru

Finanzministerium des Gebiets Kaluga

Ministerin Valentina Ivanovna Avdeeva

Anschrift: Russland, 248000 Kaluga, ul. Dostoevskogo 48

Tel.: +7 4842 563757

Verwaltung des Föderalen Steuerdienstes für das Gebiet Kaluga

Leiter: Vladimir Pavlovich Blinov

Anschrift: Russland, 248021 Kaluga, ul. Moskovskaja 282

Tel.: +7 4842 553203

II. Förderung der Wirtschaftstätigkeit im Gebiet Kaluga

Die föderale Gesetzgebung bildet die Grundlagen zur Regelung des Investitionsprozesses in Subjekten der Russischen Föderation. Das Gesetz „Über die Investitionstätigkeit in der Russischen Föderation, die in Form von Kapitalanlagen erfolgt“ sieht die Möglichkeit für die Regelung von Investitionen in Form von Kapitalanlagen durch Subjekte der Russischen Föderation vor.

Die russische Steuergesetzgebung sieht vor, dass einige Arten von Steuern auf der Ebene der Subjekte der Russischen Föderation aufgrund entsprechender Gesetze dieser Subjekte eingeführt werden können. Betroffen sind: Vermögenssteuer für Organisationen, Steuern aus Glücksspielen und Beförderungssteuer.

Subjekte der Russischen Föderation haben mit Inkraftsetzen regionaler Steuern die Möglichkeit, die folgenden Besteuerungselemente selbständig festzusetzen: Steuersätze, Verfahren und Fristen der Steuerzahlung, Gewährung von Steuervorteilen und deren Voraussetzungen sowie das durchzuführende Verfahren.

Nachfolgend werden grundlegende Normativakte der höchsten Administrativorgane der Region Kaluga erörtert, die die Grundlage für eine Geschäftstätigkeit in dieser Region bilden.

1. **Überblick über die regionale Investitionsgesetzgebung des Gebiets Kaluga**

Das Gesetz über die staatliche Förderung der Subjekte der Investitionstätigkeit

Das Gesetz „Über die staatliche Förderung der Subjekte der Investitionstätigkeit im Gebiet Kaluga“ Nr. 31-OZ vom 16. Dezember 1998 wurde mit der Verordnung der der gesetzgebenden Versammlung des Gebiets Kaluga Nr. 537 vom 3. Dezember 1998 (in der Fassung vom 05. April 2005) verabschiedet.

Das Gesetz sieht Grundsätze, Form, Verfahren und Bedingungen für die staatliche Förderung von Investoren seitens der staatlichen Verwaltungsorgane des Gebiets Kaluga vor. Als prioritäre Wirtschaftszweige werden vom Gesetz insbesondere Produktionen hervorgehoben, die konkurrenzfähige, importersetzende und exportfähige Produkte herstellen, insbesondere unter Nutzung wissenschaftsintensiver Technologien und der Schaffung einer Infrastruktur, die für die Beschleunigung des technologischen Produktionsumbaus erforderlich ist.

Dieses Gesetz regelt nicht die Tätigkeit, die mit Investitionen in Banken, anderen Kredit- bzw. Versicherungsanstalten zusammenhängt.

Gouverneursverordnung über den öffentlichen Schutz von Investitionsprojekten und Projekten der Zielgebietsprogramme

Die Gouverneursverordnung des Gebiets Kaluga „Über den öffentlichen Schutz von Investitionsprojekten und Projekten der Zielgebietsprogramme“ Nr. 636 vom 16. Oktober 2001 (in der Fassung vom 16. Juli 2004) ist auf die Förderung der Investitionsaktivität der Wirtschaftssubjekte und staatliche Unterstützung bei der Umsetzung von Investitionsvorhaben und Verwirklichung sog. Zielprogramme des Gebiets Kaluga gerichtet.

Diese Verordnung enthält eine Anlage, in der das Verfahren für eine vorläufige Bewertung von Investitionsprojekten, der Zielprogramme des Gebiets Kaluga sowie die Abwicklung der erzielten Ergebnisse bestimmt werden

Das Gesetz über die Bedingungen und das Verfahren der Einräumung von Subventionen an Investoren zur Erstattung der Ausgaben für die Gewinnsteuer der Organisationen, die in den Gebietshaushalt abgeführt worden sind

Das Gesetz „Über die Bedingungen und das Verfahren der Einräumung von Subventionen an Investoren zur Erstattung der Ausgaben für die Gewinnsteuer der Organisationen, die in den Gebietshaushalt abgeführt worden sind“ Nr. 80-OZ vom 27. Juni 2005 bestimmt die Bedingungen und das Verfahren der staatlichen Unterstützung für Investoren, die wirtschaftlich und sozial relevante Projekte im Gebiet Kaluga umsetzen in Form von Subventionen.

Die Einräumung von Subventionen aufgrund des Gesetzes hängt von der Einhaltung bestimmter Kriterien ab. Das Investitionsprojekt soll einen Investitionsumfang in Höhe von mindestens 50 Millionen Rubel für die ersten drei Jahre nach dem Beginn der Umsetzung des Investitionsvorhabens vorsehen. Die Subventionen werden unter der Bedingung der Zustimmung der umgesetzten oder von Investoren zur Umsetzung beabsichtigten Investitionsvorhaben ausgehend von deren wirtschaftlichen und sozialen Bedeutsamkeit in einem durch die Regierung des Gebiets Kaluga festgelegten Verfahren gewährt.

Die mit Finanzanlagen und Investitionen in nichtmaterielle oder Umlaufaktiva verbundenen Beziehungen unterliegen nicht der Regelung durch dieses Gesetz.

Gesetz über das Vermögensteuer der Organisation

Das Gesetz „Über die Vermögensteuer der Organisation“ Nr. 263-OZ vom 10. November 2003 wurde mit der Verordnung der Gesetzgebenden Versammlung des Gebiets

Kaluga Nr. 750 vom 30. Oktober 2003 verabschiedet. Seit dem 1. Januar 2007 gilt dieses Gesetz in einer neuen Fassung.

Dieses Gesetz führt in dem Gebiet Kaluga die Vermögenssteuer der Organisation ein sowie setzt den Steuersatz, das Verfahren und Frist ihrer Entrichtung, Steuervorteile und Gründe für deren Inanspruchnahme fest.

2. Regelung der Investitionsrechte und der regionalen Investitionspolitik im Gebiet Kaluga

Im Gebiet Kaluga wird eine zielgerichtete offene Politik zur Schaffung erforderlicher Bedingungen für eine Investitionstätigkeit durchgeführt. Formen, Verfahren und Bedingungen staatlicher Unterstützung im Gebiet Kaluga wurden durch das grundlegende Gesetz „Über staatliche Unterstützung der Investitionstätigkeit im Gebiet Kaluga“ Nr. 31-OZ vom 16. Dezember 1998 festgelegt. Zu der Verbesserung des günstigen Investitionsklimas und der Aktivierung der Investitionsprozesse im Gebiet Kaluga tragen auch das Gebietsgesetz „Über Bedingungen und Verfahren der Gewährung von Subventionen an die Investoren zur Erstattung von Kosten im Zusammenhang mit der Bezahlung der Steuer auf den in den Gebietshaushalt abgeführten Gewinn der Unternehmen“ Nr. 80-OZ vom 27. Juni 2005 und sonstige oben angeführte Gesetze bei.

Zum heutigen Zeitpunkt wurde im Gebiet ein gesetzliches Sicherungssystem für die Investitionstätigkeit geschaffen, das eine vergünstigte Besteuerung der Investitionstätigkeit in Hinsicht auf die an den Gebietshaushalt getätigten Zahlungen sowie die Gewährung eines Investitionssteuerkredits und der Garantien des Gebiets Kaluga usw. vorsieht. Eine rechtliche Grundlage für die Vervollkommnung der Bedingungen der Investitionstätigkeit bilden mehrere Akten der kommunalen Gebietsstrukturen. Für die Koordinierung der staatlichen Investitionspolitik des Gebiets ist ein Investitionsrat bei dem Gouverneur des Gebiets, Agentur für regionale Entwicklung, zuständig.

Neben der Vervollkommnung der rechtlichen Normenbasis entwickeln sich intensiv stabile und vertrauensvolle Beziehungen zwischen den Investoren und Verwaltungsstrukturen des Gebiets. Durch die Regierung des Gebiets Kaluga wird den Investoren eine umfassende Unterstützung bei der Umsetzung von Projekten gewährt. Im Besonderen werden erforderliche Flächen für die Unterbringung von neuen Produktionen ausgewählt, Verhandlungen mit den Unternehmensleitern des Gebiets organisiert, Unterstützung bei der Erstellung von Zulassungsunterlagen und der Entwicklung erforderlicher Infrastruktur gewährt.

Das im Gebiet geschaffene günstige Geschäftsklima ermöglichte mehreren ausländischen und russischen Investoren, Unternehmen in einem kurzen Zeitraum im Gebiet zu unterbringen und eine stabile Geschäftstätigkeit auf dem russischen Markt zu erreichen.

2.1 Steuervergünstigungen

In 2003 wurde im Gebiet gemäß den durch die Föderale Gesetzgebung erteilten Vollmachten das Gesetz „Über die Vermögenssteuer für Unternehmen“ angenommen. Durch dieses Gesetz wird im Gebiet eine Vermögenssteuer für Unternehmen eingeführt sowie der Steuersatz, Verfahren und Fristen für die Steuerzahlung, Steuervergünstigungen und Grundlagen für deren Nutzung festgelegt.

Beim Fehlen von Vergünstigungen wird der Steuersatz in Höhe von 2,2% angesetzt.

Ein niedriger angesetzter Steuersatz in Höhe von 1,1% ist gesetzlich in folgenden Fällen vorgesehen:

- beim Aufbau und Erwerb von Vermögen
- bei der Modernisierung von Anlagevermögen

Der niedriger angesetzte Steuersatz findet keine Anwendung, wenn mehr als 30% des Gesamtgewinns des Steuerzahlers aus folgenden Tätigkeiten erwirtschaftet werden:

- Groß- und Einzelhandel; Wartung von Autos, Motorrädern, Reparatur von Haushaltsartikeln und Gegenständen individueller Nutzung
- Finanztätigkeit
- Immobilientransaktion, Vermietung und Gewährung von Dienstleistungen

Von der Besteuerung werden gemäß dem Gesetz „Über die Vermögenssteuer für Unternehmen“ insbesondere befreit:

- Unternehmen für Produktion und Lagerung von landwirtschaftlichen Produkten, sofern der Gewinn aus den angeführten Tätigkeiten nicht weniger als 70 % des gesamten Absatzgewinns beträgt
- Unternehmen mit Bezug zu dem Vermögen, das zur Durchführung von Bauinvestitionsprojekten im Gebiet Kaluga eingesetzt wird, mit dem Investitionsumfang:
 - von 100 Mio. Rubel bis 300 Mio. Rubel - für zwei Steuerabschnitte
 - von 301 Mio. Rubel bis 500 Mio. Rubel - für drei Steuerabschnitte
 - über 500 Mio. Rubel - für vier Steuerabschnitte

- Unternehmen mit Bezug zu dem Vermögen, das bei der Umsetzung eines Bauinvestitionsprojekts geschaffen und erworben wurde, beginnend mit dem 1. Tag des Monats, der auf den Monat der Inbetriebnahme eines Bauobjektes folgt
 - mit dem Investitionsumfang von 100 Mio. Rubel bis 300 Mio. Rubel - für 12 Monate
 - mit dem Investitionsumfang mehr als 300 Mio. Rubel und bis 500 Mio. Rubel - für 24 Monate
 - mit dem Investitionsumfang mehr als 500 Mio. Rubel - für 36 Monate
- Den Unternehmen für Produktion und Lagerung von landwirtschaftlichen Produkten sowie den Unternehmen mit Bezug zu dem Vermögen, das bei der Umsetzung eines Bauinvestitionsprojekts geschaffen und erworben wurde, wird eine Vergünstigung für das Vermögen gewährt, sofern dies vollständig oder teilweise zu Miete, unentgeltlicher Nutzung, Besitz, Nutzung, Verfügung oder Treuhandverwaltung übertragen wurde

Durch das Gesetz „Über die Vermögenssteuer für Unternehmen“ werden Verfahren und Fristen für die Steuer- und Steuervorauszahlungen festgelegt:

- Eine Steuer, die nach Ablauf des Steuerabschnittes fällig ist, wird innerhalb von 10 Tagen ab dem für die Einreichung einer Steuererklärung angesetzten Zeitpunkt gezahlt;
- Vorauszahlungen werden spätestens am 5. Tag des zweiten Monats, der auf den Steuerabschnitt folgt, geleistet.

Steuerzahler reichen Steuererklärungen zu der Vermögenssteuer für Unternehmen und Steuerberechnungen von Vorauszahlungen in gesetzlich festgelegter Form ein.

2.2 Tabellen zu den Unterstützungsbedingungen der Investitionstätigkeit

2.2.1. Föderale Steuern

Steuerart	Steuer-satz	Anmerkungen	wichtigste Ver-günstigungen	Kommentare
Föderale Steuern				
Gewinn-steuer für Unter-nehmen (Abschnitt 25 Steuer-GB RF)	24%	24%, davon: 6,5% an den Föderalen Haushalt, 17,5% an den Haushalt des Gebiets Kaluga und den örtlichen Haushalt	Im Teil, der an den Haushalt des Gebiets Kaluga und den örtlichen Haushalt abge-führt wird, wird der Steuersatz auf 13,5% gesenkt	Die Vergünstigung wird den Unternehmen gewährt, die in die Produktion von landwirt-schaftlichen Produkten im Gebiet Kaluga investieren. Die Summe einer den Unternehmen gewährten Vergünstigung darf den Investitionsumfang in die landwirtschaftliche Produk-tion nicht übersteigen.

Steuerart	Steuer-satz	Anmerkungen	wichtigste Ver-günstigungen
Föderale Steuern			
Mehrwert-steuer (Abschnitt 21 Steuer-GB RF)	0%	0% - für Waren, die im Ausfuhrzollverfahren ausgeführt werden, und die solche Aktionen begleitenden Dienstleistungen	Technische Anlagen, die als Einlage in das Stammkapital eingeführt wer-den, werden von der Bezahlung der MwSt. am Zoll befreit.
	10%	10% - für Lebensmittel- und Kinderwaren, Bücher und Periodika und medizinische Waren	
	18%	18% - für übrige Waren (Arbeiten, Dienstleistungen)	

Steuerart	Steuersatz	Anmerkungen
Föderale Steuern		
Akzisen (Abschnitt 22) SteuerGB RF	23,50 Rubel / 1 Liter	Äthylalkohol aus allen Rohstoffen
	Nullsteuersatz	Alkoholhaltige Parfüm- und Kosmetikwaren in Metallaerosolverpackung und alkoholhaltige Haushaltchemiewaren in Metallaerosolverpackung
	162,00 Rubel / 1 Liter	alkoholhaltige und alkoholische Waren
	2,20 Rubel / 1 Liter	reine Weine
	10,50 Rubel / 1 Liter	Champagnerwein, Sekt, Schaumweine, spritzige Weine, Schorlen
	von 0,00 Rubel bis 7,45 Rubel / 1 Liter	Bier
	300,00 Rubel / 1 Liter	Tabak, ausgenommen des Tabaks als Rohstoff für die Herstellung von Tabakwaren
	17,75 Rubel / 1 Stück	Zigarren
	217 Rubel / 1000 Stück	Zigarillos
	100 Rubel / 1000 Stück + 5% des Berechnungswertes, der auf Grund des maximalen Einzelhandelspreises berechnet wird, jedoch mindestens 115 Rubel	Filterzigaretten
45 Rubel / 1000 Stück + 5% des Berechnungswertes, der aufgrund des Höchstmarktpreises berechnet wird, jedoch mindestens 0,00 Rubel / 1000 Stück	Zigaretten ohne Folter, Hohlmundstückzigaretten	

Steuerart	Steuersatz	Anmerkungen
Föderale Steuern		
Akzisen (Abschnitt 22) SteuerGB RF	Nullsteuersatz	Personenfahrzeuge mit einer Motorenleistung von bis einschließlich 67,5 kW
	181,00 Rubel / 0,75 kW	Personenfahrzeuge mit einer Motorenleistung von 67,5 bis einschließlich 112,5 kW
	18,00 Rubel / 0,75 kW	Personenfahrzeuge mit einer Motorenleistung von über 112,5 kW, Motorräder mit einer Motorenleistung von über 112,5 kW
	2657,00 Rubel / 1 Tonne	Fahrbenzin mit einer Oktanzahl bis einschließlich „80“
	3629,00 Rubel / 1 Tonne	Fahrbenzin mit anderen Oktanzahlen
	1080,00 Rubel / 1 Tonne	Dieselmotorenöl
	2951,00 Rubel / 1 Tonne	Motorenöle für Diesel- bzw. Benzinmotoren (Saugmotoren)
	2657,00 Rubel / 1 Tonne	Destillatbenzin

Steuerart	Steuersatz	Anmerkungen
Föderale Steuern		
Einkommensteuer für natürliche Personen (Kapitel 23 SteuerGB RF)	13% für Steuerinländer und 30% für Steuerausländer von 9% (Dividende) bis 35% (einzelne Einkommensarten)	Nichtprogressivsteuersatz. Einzelne Einkommensarten werden nach dem Steuersatz von 9 bis 35% besteuert.
Wassersteuer (Kapitel 25.2 SteuerGB RF)		Der Steuersatz wird für Flussbecken, See- und Meeres Einzugsgebiete und wirtschaftliche Bezirke festgelegt (Art. 333.12 SteuerGB RF).
Staatliche Gebühr (Kapitel 25.3 SteuerGB RF)		Gemäß Artikel 333.20 - 333.33 SteuerGB RF
Steuer für Gewinnung von Bodenschätzen (Kapitel 26 SteuerGB RF)	von 0 bis 17,5%	Von 0 bis 17,5% je nach der Art der gewonnenen Bodenschätze (Art. 342 SteuerGB RF). Spezielle Regeln für Kohlenwasserstoffe.

2.2.2 Regionale Steuern

Steuerart	Steuer-satz	Anmerkungen	Vergünsti-gungen	Erläuterungen
Regionale Steuern				
Unter-nehmens-bezogene Vermö-genssteuer (Kapitel 30 SteuerGB RF)	höchs-tens 2,2%	Höchstens 2,2% der Besteuerungs-grundlage – des durch-schnittlichen Jahreswert des Anlage-vermögens nach dem Russischen Standart der Buchführung (RSBU).	Der Steuersatz wurde bis 1,1% herabgesetzt.	<p>Der herabgesetzte Steuer-satz wird für das folgende Vermögen angewendet:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1) Vermögensgegenstände, die für die Verarbeitung land-wirtschaftlicher Produktion 2) Vermögensgegenstände, die für die Erbringung von Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Produktion von landwirt-schaftlichen Kulturen 3) neu geschaffene bzw. erworbene Vermögensgegenstände 4) modernisiertes Anlagever-mögen - für den Betrag, um den der Wert der Vermögens-gegenstände durch ihre Mo-dernisierung erhöht wurde <p>Der herabgesetzte Steuersatz wird nicht angewendet, wenn mehr als 30% des gesamten Gewinns Erträge aus folgen-den Tätigkeiten sind: Handel, Kfz-Reparaturen, Reparaturen von Haushaltsgewerten, Immo-bilientransaktionen und Erbrin-gung von Dienstleistungen.</p>

Steuerart	Vergünstigungen	Anmerkungen
Regionale Steuern		
Unternehmensbezogene Vermögenssteuer (Kapitel 30 SteuerGB RF)	<p>Außer dem Vermögen, das ganz oder teilweise zur Pacht, zur unentgeltlichen Nutzung, in Besitz, zur Nutzung, Verfügung oder Treuhandverwaltung übergeben wird.</p> <p>Von der Besteuerung werden befreit:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Vermögen der Gesellschaften, die sich mit der Herstellung und Lagerung landwirtschaftlicher Produktion beschäftigen, wenn die Erträge davon mindestens 70% des gesamten Gewinns aus dem Verkauf der Produktion (Arbeiten, Dienstleistungen) bilden 	
	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Vermögen der Unternehmen, das infolge eines Bauinvestitionsprojektes geschaffen bzw. erworben wurde, beginnend mit dem 1. des der Inbetriebnahme des Bauobjektes nachfolgenden Monats 	<p>Die Vergünstigung wird ab der Steuerperiode gewährt, in der die Bau- und Montagearbeiten tatsächlich aufgenommen wurden.</p>
	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Vermögen der Unternehmen, das infolge der Umsetzung eines Bauinvestitionsprojektes geschaffen bzw. erworben wurde, beginnend mit dem 1. des der Inbetriebnahme des Bauobjektes nachfolgenden Monats 	<p>Die Grundlage für die Gewährung der Vergünstigung ist das Protokoll der Kommission über die Abnahme bzw. Inbetriebnahme des Bauobjektes.</p>

Steuerart	Steuersatz	Anmerkungen
Regionale Steuern		
Transportsteuer (Kapitel 28 SteuerGB RF)	von 5 bis 200 Rubel pro 1 Pferde- stärke	Die Steuer wird in Abhängigkeit von der Motorstärke erhoben.

2.2.3 Örtliche Steuer

Steuerart	Steuersatz	Anmerkungen
Örtliche Steuern		
Bodensteuer (Kapitel 31 SteuerGB RF)	höchstens 0,3% oder 1,5%	<p>Die Steuersätze werden mit Normativakten der Vertretungsorgane der Munizipaleinrichtungen festgesetzt und dürfen 0,3% des Katasterwertes der Grundstücke nicht überschreiten:</p> <p>a) den Grund und Boden mit landwirtschaftlicher Zweckbestimmung oder den Grund und Boden im Bestand der Gebiete mit der landwirtschaftlichen Nutzung in Siedlungen zugeordnete und für die landwirtschaftliche Produktion genutzte Grundstücke;</p> <p>b) von Wohnraumbestand und Objekten der Ingenieurinfrastruktur des Wohn- und Kommunalkomplexes (ausgenommen den Anteil im Recht am Grundstück, der dem Objekt gilt, das zum Wohnraumbestand und Objekten der Ingenieurinfrastruktur des Wohn- und Kommunalkomplexes nicht gehört) besetzte oder für die individuelle Hauswirtschaft, den Gartenbau, Gemüsebau oder die Viehzucht zugewiesene Grundstücke</p> <p>1,5% vom Katasterwert sonstiger Grundstücke.</p>

2.2.4 Sondersteuerregime

Steuerart	Steuer- satz	Anmerkungen	Kommentare
Sondersteuerregime			
Einheitliche Landwirtschaftsteuer (Kapitel 26.1 SteuerGB RF)	15%	Die Steuer wird von den Einkünften von Organisationen und Einzelunternehmern erhoben, die landwirtschaftliche Warenproduzenten und zur Zahlung der Einheitlichen Landwirtschaftssteuer, reduziert um den Ausgabenbetrag, übergegangen sind.	<p>Die Entrichtung der Einheitlichen Landwirtschaftssteuer durch die Organisationen befreit diese von der Zahlung:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ der Gewinnsteuer für Organisationen ▪ der Vermögenssteuer für Organisationen ▪ der Einheitlichen Sozialsteuer <p>Organisationen, die die Einheitliche Landwirtschaftssteuer entrichten, werden nicht als MwSt.-Zahler anerkannt, ausgenommen die gemäß dem SteuerGB zu entrichtende MwSt. bei der Wareneinfuhr auf das Zollgebiet der RF.</p>

Steuerart	Steuersatz	Anmerkungen	Kommentare
Sondersteuerregime			
Einheitliche Steuer, die im Zusammenhang mit der Anwendung des vereinfachten Besteuerungssystem erhoben wird (Kapitel 26.2 SteuerGB RF)	6%	Nach dem Steuersatz in Höhe von 6% werden Einkünfte der Organisationen und Einzelunternehmer besteuert, die zum vereinfachten Besteuerungssystem übergegangen sind.	Einzelunternehmer, die zum vereinfachten Besteuerungssystem übergegangen sind, sind von der Zahlung: <ul style="list-style-type: none"> ▪ der Einkommenssteuer für natürliche Personen
	15%	Nach dem Steuersatz in Höhe von 15% werden Einkünfte der Organisationen und Einzelunternehmer besteuert, die zum vereinfachten Besteuerungssystem übergegangen sind und um den Ausgabenbetrag reduziert sind.	<ul style="list-style-type: none"> ▪ der Vermögenssteuer der Vermögenssteuer ▪ der Einheitlichen Sozialsteuer <p>befreit.</p> <p>Einzelunternehmer, die das vereinfachte Besteuerungssystem verwenden, werden als MwSt.-Zahler nicht anerkannt, ausgenommen die gemäß dem SteuerGB zu entrichtende MwSt. bei der Wareneinfuhr auf das Zollgebiet der RF.</p>

Steuerart	Steuer- satz	Anmerkungen	Kommentare
Sondersteuerregime			
Einheitliche Steuer auf zugerechnetes Einkommen für einzelne Tätigkeitsarten (Kapitel 26.3 SteuerGB RF)	15%	Höhe des zugerechneten Einkommens für Organisationen und Einzelunternehmer.	<p>Die Entrichtung der Einheitlichen Steuer durch die Organisationen befreit diese von der Zahlung:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ der Gewinnsteuer für Organisationen ▪ der Vermögenssteuer für Organisationen ▪ der Einheitlichen Sozialsteuer <p>Die Entrichtung der Einheitlichen Steuer durch Einzelunternehmer befreit diese von der Zahlung:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ der Einkommenssteuer für natürliche Personen ▪ der Vermögenssteuer der Vermögenssteuer ▪ der Vermögenssteuer <p>Organisationen und Einzelunternehmer, die die Einheitliche Steuer entrichten, werden nicht als MwSt.-Zahler anerkannt, ausgenommen die gemäß dem SteuerGB zu entrichtende MwSt. bei der Wareneinfuhr auf das Zollgebiet der RF.</p>

2.3 Nichtsteuerliche Formen der Unterstützung von Investitionsprojekten

Das Gesetz „Über die staatliche Förderung der Subjekte der Investitionstätigkeit im Gebiet Kaluga“ Nr. 31-OZ vom 16. Dezember 1998 sieht die folgenden Formen der Unterstützung vor:

- Gewährung den Investoren der Mittel aus dem Gebietshaushalt in Form eines Haushaltsdarlehens, einer Haushaltsinvestition, Subvention, Beigabe, oder Mittel für die Bezahlung des Staatsauftrages des Gebiets Kaluga
- Gewährung von Staatsgarantien
- Beteiligung der staatlichen Machtorgane an der Erarbeitung, Behandlung und Umsetzung von Zielprogrammen und einzelnen Investitionsprojekten
- Gewährung den Investoren des Vermögens, das im Gebietseigentum steht, darunter Grundstücke, zu Vorteilsbedingungen. Regionale Machtorgane beteiligen sich an der Errichtung von Objekten der Ingenieurinfrastruktur: Gas- und Elektrizitätsnetze, Wasserleitungen, Telekommunikationen etc.
- Informationsunterstützung
- Sicherstellung der Beratungsbegleitung von Investitionsvorhaben

Staatliche Unterstützung wird vorrangig in den Bereichen geleistet:

- Schaffung (Rekonstruktion) von Produktionen, die konkurrenzfähige importersetzende Erzeugnisse und Exportprodukte herstellen
- Schaffung der Infrastruktur, die für die Beschleunigung der technologischen Umrüstung der Produktion erforderlich ist

Das Gesetz „Über die Bedingungen und das Verfahren der Gewährung von Subventionen an Investoren zur Erstattung der Ausgaben für die Entrichtung der Gewinnsteuer der Organisationen, die in den Gebietshaushalt abgefügt werden“ Nr. 80-OZ vom 27. Juni 2005 setzt Bedingungen und Verfahren für die Gewährung der staatlichen Unterstützung in Form von Subventionengewährung an Investoren, die Investitionsvorhaben umsetzen. Die Subventionen werden unter der Voraussetzung der Genehmigung der Investitionsprojekte ausgehend von ihrer wirtschaftlichen und sozialen Bedeutung gemäß dem durch die Regierung des Gebiets Kaluga festgesetzten Verfahren gewährt. Der Investitionsumfang für die ersten drei Jahre nach dem Beginn der Umsetzung des Investitionsvorhabens soll mindestens 50 Millionen Rubel betragen. Es

ist wichtig auch anzumerken, dass die Subventionen nur gewährt werden, wenn die Investoren keine Abgabenrückstände in Bezug auf Steuern, Abgaben und sonstige Pflichtzahlungen in Haushalte aller Ebenen sowie andere überfällige Rückstände gegenüber dem Gebietshaushalt haben.

Die Subventionen werden in Höhe der vom Investor getragenen Ausgaben für die Gewinnsteuer der Organisationen, die in den Gebiethaushalt für die abgelaufene Steuerperiode abgeführt worden sind, gewährt. Sie werden innerhalb der Rückflußdauer des Investitionsprojektes und der zwei nachfolgenden Jahre beginnend vom nächsten Jahr nach der Projektfinanzierung gewährt.

Die Verordnung des Gouverneurs „Über die öffentliche Verteidigung von Investitionsprojekten und Projekten der Zielgebietsprogramme“ Nr. 636 vom 16. Oktober 2001 setzt das Verfahren der vorläufigen Bewertung von Investitionsvorhaben, der Durchführung der öffentlichen Verteidigung von Investitionsprojekten, Projekten der Zielgebietsprogramme und Ausgestaltung der Ergebnisse der vorläufigen Bewertung fest. Die öffentliche Verteidigung stellt das Verfahren der öffentlichen Repräsentation und Begründung der wirtschaftlichen Zweckmäßigkeit und Effizienz des Investitionsprojektes dar. Die öffentliche Verteidigung von Investitionsprojekten und Projekten der Zielgebietsprogramme erfolgt im Investitionsrat bei dem Gouverneur des Gebiets Kaluga. Die öffentliche Verteidigung wird zum Zwecke der Gewährleistung des gleichen Zugangs von Investoren zum Erhalt der staatlichen Unterstützung durchgeführt.

Die öffentliche Verteidigung erfolgt auf Initiative von Investoren. Die an der Teilnahme an der öffentlichen Verteidigung interessierten Investoren reichen beim Investitionsrat eine Reihe von Unterlagen ein. Der Investitionsrat führt eine vorläufige Bewertung des Investitionsvorhabens innerhalb eines Monats nach dem Datum der Einreichung von Unterlagen durch. Die vorläufig erfolgreich bewerteten Projekte werden in Massenmedien mit der Angabe des Datums der Durchführung der öffentlichen Verteidigung veröffentlicht.

Die öffentliche Verteidigung soll innerhalb von 2 Monaten nach der Einreichung von Unterlagen erfolgen. Die durch den Investitionsrat genehmigten Projekte werden in Massenmedien veröffentlicht.

3. Gewerbeparks

Die gewerblichen Parks (Gewerbeparks), eine der in der Welt weit verbreiteten Formen des innovativen Gewerbebetriebs, sind unter den heutigen Wirtschaftsbedingungen durchaus aussichtsreich und genießen eine vielseitige Unterstützung seitens des Staates. Das Ziel der Gewerbeparks ist die Entwicklung der partnerschaftlichen Beziehungen zwischen der Wissenschaft und Bildung, den wissenschaftsintensiven Wirtschaftszweigen und den Staatsorganen zum Vorteil aller Beteiligten.

In seiner letzten Ansprache an die Föderale Versammlung erklärte der russische Präsident Vladimir Putin die Erforderlichkeit der Schaffung eines innovativen Milieus, das „die Fließfertigung neuen Wissens in Gang bringt“. Nach Intention des Präsidenten sollen die Gewerbeparks das Schlüsselement eines solchen Milieus werden, wozu es insbesondere der Schaffung günstiger steuerlicher Finanzierungsbedingungen bedarf.

Gewerbeparks als Form innovativen Gewerbebetriebs

Die weltweite Erfahrung der Gewerbeparks besteht seit über einem halben Jahrhundert. Der erste Gewerbepark auf dem Gebiet der Russischen Föderation, nämlich der „Tomsker wissenschaftlich-technologische Park“, wurde noch im Jahre 1990 geschaffen.

Nichtsdestotrotz ist derzeit keine allgemeingültige Definition und feststehende Klassifikation der Gewerbeparks existent.

Wichtig ist zu beachten, dass die Begriffe „Gewerbepark“, „Technopol“, „technologisches Areal“, „Forschungspark“ und „wissenschaftlicher Park“ von der Weltweiten Assoziation der Gewerbeparks (International Association of Science Parks) synonym verwendet werden. In Großbritannien wird gewöhnlich die Bezeichnung „wissenschaftlicher Park“ (Science Park), in den USA – „Forschungspark“ (Research Park), in Russland – „Gewerbepark“ („technopark“) verwendet.

Die Weltweite Assoziation der Gewerbeparks schlug zu Beginn des Jahres 2002 die folgende Definition vor:

„Gewerbepark ist eine Organisation, die von Fachleuten verwaltet wird, deren Hauptziel es ist, den Wohlstand der jeweiligen Gesellschaft im Wege der Durchsetzung einer innovativen Kultur sowie der Wettbewerbsfähigkeit der innovativen Wirtschaft und der Wissenschaftseinrichtungen zu steigern. Zur Erreichung dieses Zieles stimuliert der Gewerbepark die Wissens- und Technologienflüsse zwischen Universitäten, wissenschaftlichen Forschungsinstituten, Unternehmen und Märkten und verwaltet diese. Er vereinfacht die Gründung und das Wachstum der Unternehmen durch Prozesse wie Ausbrüten und Ausgliederung neuer Unternehmen aus bestehenden (spin-off processes).“

Diese Definition ist ziemlich weit und erlaubt es, die Ziele der Anlegung fast aller bekannten Gewerbeparkmodelle zu umfassen. In der nationalen Gesetzgebung werden konkrete Ziele und das Verfahren der Anlegung von Gewerbeparks festgelegt.

In der russischen Gesetzgebung fehlt der allgemeine Begriff eines „Gewerblichen Parks“. Nichtsdestotrotz ist in verschiedenen Rechtsakten föderaler und regionaler Bedeutung die Anlegung der Gewerbeparks in Bezug auf bestimmte Wissenschafts- und Industriezweige und -richtungen vorgesehen.

In Bezug auf wissenschaftsintensive Projekte im Bereich der Nano-, Bio- und Informationstechnologien wurde im Jahre 2006 das Föderale staatliche Programm „Anlegung der Gewerbeparks in der Russischen Föderation im hochtechnologischen Bereich“ erlassen und durch die Regierungsverordnung Nr. 328-r vom 10. März 2006 festgestellt. Das Programm sieht direkt die staatliche finanzielle Unterstützung der Anlegung von hochtechnologischen Gewerbeparks aus dem föderalen Haushalt vor. Die Zuführung von Finanzmitteln in die Errichtung benötigter Bürogebäude und Objekte der ingenieurtechnischen, Verkehrs-, Wohn- und Sozialinfrastruktur der Gewerbeparks erfolgt aus den Budgets aller Niveaus im Rahmen föderaler und regionaler Programme sowie aus außerbudgetären Quellen.

Die Funktionen zur Anlegung eines hochtechnologischen Gewerbeparks und zur Verwaltung dieses Gewerbeparks werden von einer vom Koordinierungsorgan benannten Verwaltungsgesellschaft wahrgenommen. Außerdem werden die Funktionen und Befugnisse sowie das Verfahren und die Bedingungen der Zusammenarbeit mit den an der Errichtung der Objekte der hochtechnologischen Gewerbeparks beteiligten Organisationen und den auf dem Gebiet des hochtechnologischen Gewerbeparks befindlichen Unternehmen ebenfalls durch das koordinierende Organ festgelegt.

Das koordinierende Organ wird durch gemeinsamen Beschluss des Ministeriums für Informationstechnologie und Kommunikation der Russischen Föderation und der Verwaltung des Subjektes der Russischen Föderation gegründet. In die Zusammensetzung des koordinierenden Organs müssen Vertreter der föderalen Staatsorgane, der Organe der jeweiligen Subjekte der Russischen Föderation und der Organe der örtlichen Selbstverwaltung, der Wirtschaftszweigassoziationen, wissenschaftlicher und Ausbildungseinrichtungen sowie Vertreter der Investoren der hochtechnologischen Gewerbeparks eingehen.

Die im Ergebnis der Tätigkeit zur Gewährleistung der Funktionsfähigkeit und der Entwicklung des hochtechnologischen Gewerbeparks von der Verwaltungsgesellschaft erwirtschafteten Finanzmittel werden ausschließlich für die Ergreifung von Maßnahmen im Zusammenhang mit der Entwicklung der Infrastruktur des hochtechnologischen Gewerbeparks sowie zur Vornahme der auf die Entwicklung hochtechnologischer Unternehmen zum Zeitpunkt deren Weltmarkteintritts gerichteten Marketingaktionen verwendet.

Die Tatsache, dass in der heutigen Phase eine föderale Gesetzgebung nicht vorhanden ist, erlaubt es, über viele Fragen im Zusammenhang mit der Anlegung und dem Betrieb der Gewerbeparks auf dem Niveau der Föderationssubjekte zu entscheiden. Dies trägt seinerseits dazu bei, die Fragen je nach der regionalen Industriestruktur und den Aufgaben der sozialwirtschaftlichen Entwicklung der jeweiligen Region schnell und effizient lösen zu können.

3.1 Anlegung von Gewerbeparks auf dem Gebiet Kaluga

Die Gesetzgebung des Gebietes Kaluga fördert die Anlegung der Gewerbeparks auf dem Gebietsterritorium und spiegelt in diesem Sinne das oben dargestellte Konzept des Staates wider. Zum heutigen Zeitpunkt ist die entsprechende regionale Rechtsgrundlage für einige Projekte der Gewerbeparks entwickelt worden.

3.1.1 Gewerbepark „Grabzevo“

Gemäß dem Gesetz Nr. 211-OZ des Gebietes Kaluga vom 28.06.2006 über das Investitionsprogramm des Gouverneurs zur Entwicklung des Gewerbeparks „Grabzevo“ im Gebiet Kaluga wurde der Gewerbepark „Grabzevo“ angelegt, im Ergebnis dessen Bildung derzeit das Projekt zur Errichtung der in Russland größten Automobilbauproduktion unter Beteiligung ausländischer Investoren durchgeführt wird (Investitionen durch Volkswagen).

Als Auftraggeber des Programms zur Anlegung des Gewerbeparks tritt eine Reihe örtlicher Verwaltungsorgane, Ministerien und Ämter sowie einige infrastrukturelle Unternehmen des Gebietes (OAO „Kalugaoblgas“, Kalugaer regionaler vodokanal, OAO „Kalugaenergo“). Das Anlegungsprogramm wird durch das Ministerium für wirtschaftliche Entwicklung des Gebietes Kaluga koordiniert.

Das Ziel des Projektes ist die Erhöhung des Umfangs der in die Gebietswirtschaft herangezogenen Investitionen durch Herausbildung von Mechanismen zur Anlegung von Industrialzonen und zur Vorbereitung auf deren Grundlage eines qualitativ starken Angebots für die Investoren zur industriellen Bebauung.

Den Verwaltungsorganen des Gewerbeparks werden folgende Aufgaben auferlegt:

- Vereinfachung der Anlaufphase der Investitionsprojekte und Behebung administrativer Barrieren
- Ingenieurtechnische Einrichtung der Industriebaustellen
- Schaffung neuer Arbeitsplätze

In das Verzeichnis der wesentlichen Maßnahmen zur Anlegung des Gewerbeparks gemäß dem Programm sind alle notwendigen Maßnahmen zur Anlegung des Gewerbeparks aufgenommen, insbesondere:

- Vorbereitung des Grundstücks zur industriellen Bebauung
- Versorgung mit ingenieurtechnischen Kommunikationsnetzen
- Einführung des Regimes ermäßigter Unternehmensbesteuerung für die im Gewerbepark befindlichen Organisationen
- Versorgung mit Arbeitskräften
- Organisatorische Gewährleistung der Entwicklung des Gewerbeparks

Zur Anlegung eines Gewerbeparks und seiner anschließenden Entwicklung wurde ein Grundstück mit einer Fläche von 800 Ha in der Nähe der Stadt Kaluga nord-westlich von der Dorfsiedlung „Siedlung Grabzevo“ im Bezirk Fersikovskij des Gebietes ausgewählt. Das gewählte Grundstück liegt neben der bestehenden industriellen Bebauungszone entlang dem Schosse Grabzevskoje der Stadt Kaluga, das ihm seinen Namen gegeben hat.

Die Anlegung des Gewerbeparks wird es erlauben, die vorhandenen Vorzüge des Gebietes wie etwa sein gut entwickeltes Produktionspotential, qualifizierte Arbeitskräfte, hohes Ausbildungsniveau der Gebietsbevölkerung, soziale Infrastruktur und ein gut entwickeltes Verkehrsnetz effizienter zu nutzen. Die Frist der Programmrealisierung ist auf 2008 gesetzt.

Die finanzielle Realisierung des Programms wird von den Programmauftraggebern nach den jeweiligen Richtungen wahrgenommen. Die Finanzierung erfolgt sowohl aus den Haushaltsmitteln, als auch aus den Eigenmitteln der Unternehmen. Die allgemeine Koordination der Programmmaßnahmen erfolgt durch das Ministerium für wirtschaftliche Entwicklung des Gebietes Kaluga.

Für die organisatorischen Fragen der Entwicklung des Gewerbeparks ist die extra dafür gegründete Verwaltungsgesellschaft OOO „Technopark „Grabzevo_“ zuständig.

Die operative Verwaltung und Gewährleistung der Kontrolle über den Ablauf der Programmrealisierung erfolgt durch die gemäß der Verordnung des Gouverneurs des Gebietes Kaluga gebildeten und aus den Vertretern der Staatsorgane, der Organe örtlicher Selbstverwaltung und der betroffenen Organisationen bestehenden Arbeitsgruppe. Die Arbeitsgruppe nimmt operative überbehördliche Koordinierung zur Entscheidung der Fragen im Zusammenhang mit der Bildung des Gewerbeparks.

3.1.2 Gewerbepark „Obninsk“

Der Gewerbepark wird in der führenden Stadt der Wissenschaft der Russischen Föderation – Obninsk geschaffen. Die Stadt Obninsk liegt im Nord-Osten des Gebietes Kaluga etwa 100 km von Moskau entfernt (südwestliche Richtung) und befindet sich an der Schnittstelle föderaler Verkehrsstraßen - des Kiewer Schosse und des Warschauer Schosse.

Der Gewerbepark in Obninsk wird als innovatives Entwicklungszentrum in dem chemisch-pharmazeutischen, medizinischen, nano- und biotechnologischen Wirtschaftszweig mit deren anschließenden Kommerzialisierung geplant.

Gemäß dem von der Regierung der RF erlassenen staatlichen Programm „Anlegung der Gewerbeparks in der Russischen Föderation im hochtechnologischen Bereich“ wird in der Wissenschaftsstadt Obninsk 2006 bis 2020 das Projekt der Anlegung des Gewerbeparks „Obninsk“ mit einer Schwerpunktausrichtung auf Biotechnologien, Pharmazeutik und Neumaterialien durchgeführt.

Das Projekt rechnet mit der Heranziehung von russischen und ausländischen Großinvestitionen zur Realisierung der Projekte auf dem Gelände des Gewerbeparks.

Der Gewerbepark wird zwei Baustellen mit einer Gesamtfläche von ca. 60 ha einnehmen.

Die Baustelle Nr. 1 liegt im Norden der Stadt und stellt einen Teil des Geländes der Staatlichen technischen Universität Obninsk für Atomenergiewirtschaft (OGTU AE) mit einer Fläche von 16,9 ha dar. Die Staatliche technische Universität Obninsk für Atomenergiewirtschaft (OGTU AE) ist die Grundlagenuniversität zur Vorbereitung von Fachkräften für Atomenergiewirtschaft, an der über 4 Tausend Studenten und Aspiranten studieren, Forschungen innerhalb eines breiten Aufgabenspektrums im Bereich der Kernenergietechnik, Neumaterialien, Physik und Chemie, Ökologie, Biologie, Kernmedizin und sonstigen wissenschaftlichen Richtungen durchgeführt werden.

Die Baustelle Nr. 1 ist als universales Gelände zur Einführung innovativer Projekte im Bereich der Informations- und Nanotechnologien, der Entwicklung neuer Polymer- und Verbundwerkstoffe, hochpräziser Kontrollmesstechnik und automatisierter Technologiekomplexe geplant.

In der Büro- und Geschäftszone werden sich eine Geschäftsbrutstelle, ein wissenschaftliches Produktionskomplex, ein Zentrum kollektiver Anlagennutzung, ein Informationszentrum der Wissenschaft und Technik, regionales Ausstellungszentrum, Räumlichkeiten für die Durchführung von Präsentationen und Verhandlungen u. a. befinden. Auf dem Baustellengelände werden Wohnobjekte und Objekte sozialer Infrastruktur, einschließlich eines Hotels mit Zimmern gehobener Komfortkategorie und eines Sport- und Badekomplexes errichtet werden.

Die Baustelle Nr. 2 liegt im Südteil der Stadt und stellt ein Stück kommunaler Grundflächen dar, die sich an das Gelände des Versuchssektors der staatlichen Einrichtung „Medizinisches radiologisches Wissenschaftszentrum“ der Russischen Akademie der Medizinwissenschaften (MRNZ RAMN) mit einer Gesamtfläche von 41,2 Ha angrenzen. Auf der Baustelle wird sich das biotechnologische und pharmazeutische Produktionskomplex des Gewerbeparks befinden.

Es wird eine weitere Erweiterung des Geländes des Gewerbeparks auf Kosten der angrenzenden Grundstücke geplant.

Der gesamte Umfang der sowohl seitens des Staates, als auch seitens der Privatinvestoren herangezogenen Investitionen soll in den Jahren 2007-2010 voraussichtlich 17,7 Mrd. Rubel betragen, mehr als eine Hälfte davon soll auf Privatinvestitionen entfallen.

Derzeit sind 18 Anträge auf Ansiedlung im Gewerbepark „Obninsk“ genehmigt. Der Umfang der angemeldeten Investitionen der Unternehmen, die im Gewerbepark „Obninsk“ liegen werden, beträgt 4275,65 Mio. Rubel (zum Stand am Ende 2006).

Zum Stand von heute sind die Fristen für die Durchführung des Projektes und seine Grundlagenparameter festgelegt:

- Die Frist der Projektrealisierung: 2006 - 2012. Die Anlegung des Gewerbeparks wird stufenweise erfolgen:
 - I. **Etappe:** 2006 – 2007: Projektierung der Objekte ingenieurtechnischer Infrastruktur sowie der Gebäude und Anlagen, die die Haupttätigkeit des Gewerbeparks gewährleisten
 - II. **Etappe:** 2007 – 2009: Errichtung ingenieurtechnischer Netze, Gebäude und Anlagen, die die Haupttätigkeit des Gewerbeparks gewährleisten
 - III. **Etappe:** 2010 – 2012: Errichtung der Objekte sozialer Infrastruktur des Gewerbeparks
- Voraussichtliche Anzahl der Arbeitsplätze in den sich im Gewerbepark befindlichen Unternehmen zum Jahr 2012 - über 4600
- Geplanter Umfang des Produktionsausstosses nach der Baubeendigung und der Erreichung projektierter Kapazitäten (voraussichtlich zum Jahre 2011) - über 13 Mrd. Rubel

Nach den vorläufigen Berechnungen wird die Rückflussdauer der in das Projekt des Gewerbeparks investierten föderalen Finanzmittel durch Steuerzahlungen an Haushalte aller Stufen ca. 5 Jahre betragen. Im Jahre 2011 wird sich die Gesamtaufbringung der Steuern auf mehr als 3 Mrd Rubel belaufen. Zur Realisierung im Gewerbepark werden hochrentable Projekte gewählt, deren Rücklaufzeit zwischen 2 und 4 Jahren betragen wird.

Derzeit wird eine Reihe weiterer ähnlicher Projekte, wie beispielsweise „Industrieller Park Vorsino“ geplant.

Kontakte zu den Fragen der Gewerbeparks im Gebiet Kaluga

Ministerium für wirtschaftliche Entwicklung des Gebietes Kaluga
(Verwaltung für Innovationen und Wissenschaft)

Russland, 248000 Kaluga, ul. Kutuzova, Haus 2/1, Geb. 1

Tel.: +7 4842 778710, Tel.: +7 48439 60591

Fax: +7 48439 61245

dayneko@adm.kaluga.ru

cepenko@adm.kaluga.ru

III. Die Automobilindustrie

1. **Kommerzielle Aspekte der Produktionsorganisation im Automobilssektor**

Bereits seit mehreren Jahren ist die Automobilindustrie eine der attraktivsten Branchen für Investoren in Russland.

2006 wurden in Russland 2,06 Mio. Autos verkauft, darunter 800 000 Autos einheimischer Produktion, 280 000 „russische ausländische Marken“ (darunter der Chevrolet-Niva), 720 000 neue und 260 000 gebrauchte importierte ausländische Fahrzeuge. Die Umsatzsteigerung betrug 20% im Vergleich zu 2005.

Die Hauptentwicklungstendenzen auf dem russischen Automobilmarkt werden durch die wachsende Mittelklasse bestimmt. Nach Angaben der Russischen Statistikbehörde (Rosstat) erhöhen sich die tatsächlichen Einkünfte der Bevölkerung durchschnittlich um 10% pro Jahr, wobei die Einkünfte der Mittelklasse und wohlhabenden Bürger wesentlich schneller wachsen. Der Zuwachs an Kaufkraft in der Bevölkerung hat dazu geführt, dass die Verbraucher sich zu ausländischen Marken hin umorientiert haben. Nach allgemeinen Angaben hat sich der Marktanteil neuer ausländischer Importmodelle, in Geldwert ausgedrückt, von 2002 bis 2006 von 26% auf 71% gesteigert. Die Präferenzen der Käufer haben sich auch zugunsten neuer ausländischer Modelle, auch in Russland gebauter, verschoben. Der Marktanteil der in Russland hergestellten ausländischen Marken ist 2006 um etwa 100% gestiegen, der Anteil neuer Importmodelle um 78%.

Ausländische Unternehmen haben die Produktion von PKW in Russland um ein Mehrfaches gesteigert. Nach Meinung von Experten wird der Zuwachs in der lokalen Produktion ausländischer Automarken in Russland im Laufe der nächsten 7 Jahre weitere 400 % betragen. Dieser Zuwachs wird durch einen Investitionsfluss stimuliert werden, der mit den neuen Projekten ausländischer Großhersteller einhergeht.

Herstellungsvolumen, Anz.*			
hergestellte ausländische Modelle	2005	2006	Zuwachs, %
Ford Focus	25691	44763	74
Daewoo Nexia	27629	33164	34
Renault Logan	262	32845	1352
Mazda3	6610	12945	96
Ford Mondeo	3670	6899	88

*Association of European Business, Automobile Manufactures Committee Members 2006

Russland wird auch zunehmend attraktiver im Hinblick auf die Gründung von Autoteilefabriken. So ist beispielsweise bereits ZF-KAMA in Betrieb, ein Joint Venture-Unternehmen von KamAZ und dem deutschen Hersteller Zahnrad Fabrik zur Herstellung von PKW-Einzelteilen. Die österreichische Firma Magna Steyr plant in Sankt-Petersburg die Errichtung eines Werks zur Herstellung von Kunststoffteilen für Fahrzeuginnenräume. Das Unternehmen Toyota Boshoku plant, ebenfalls in Sankt-Petersburg, die Herstellung von Autositzen. Siemens VDO Automotive AG hat den Erwerb von Aktien der Unternehmen Autoelektrika und Avtel & Co. angekündigt, die den deutschen Hersteller Volkswagen direkt mit Einzelteilen beliefern werden.

Das Projekt der deutschen Aktiengesellschaft VW in Kaluga ist das größte ausländische Projekt in der russischen Kraftfahrzeugindustrie. Im Mai 2006 hat Volkswagen eine Investitionsvereinbarung mit der Verwaltung des Gebietes Kaluga und dem Ministerium für Wirtschaftsentwicklung und Handel Russlands über die Errichtung eines Werkes zur PKW-Produktion im Gebiet Kaluga unterzeichnet.

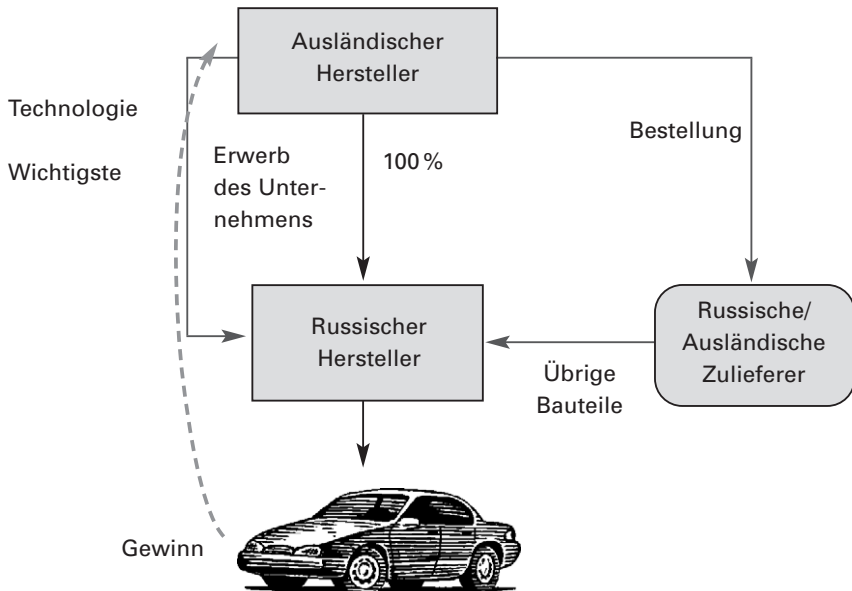
Die Industrieproduktion nimmt eine führende Stellung innerhalb der Wirtschaftsstruktur der Region Kaluga ein. Etwa 1700 Organisationen sind Industrieunternehmen, von denen 238 große und mittlere Unternehmen sind, die mehr als 85 % des gesamten industriellen Produktionsvolumens herstellen. Der Hauptzweig der industriellen Herstellung ist der Maschinenbaukomplex. Der Anteil des Maschinenbau- und Metallbearbeitungssektors im Industriekomplex des Gebietes Kaluga macht 40% aus; dies ist fast das Doppelte der entsprechenden Wertes in Bezug auf Russland (22 %) und das anderthalbfache in Bezug auf den Zentralen Föderalen Verwaltungsbezirks (30 %). An erster Stelle sind hier zu nen-

nen: Elektronik und Gerätebau, Energie- und Transportmaschinenbau, sowie die Herstellung von Einzelteilen für die Autoindustrie und Metallkonstruktionen.

2. Organisationsmuster für die Produktion im Automobilssektor

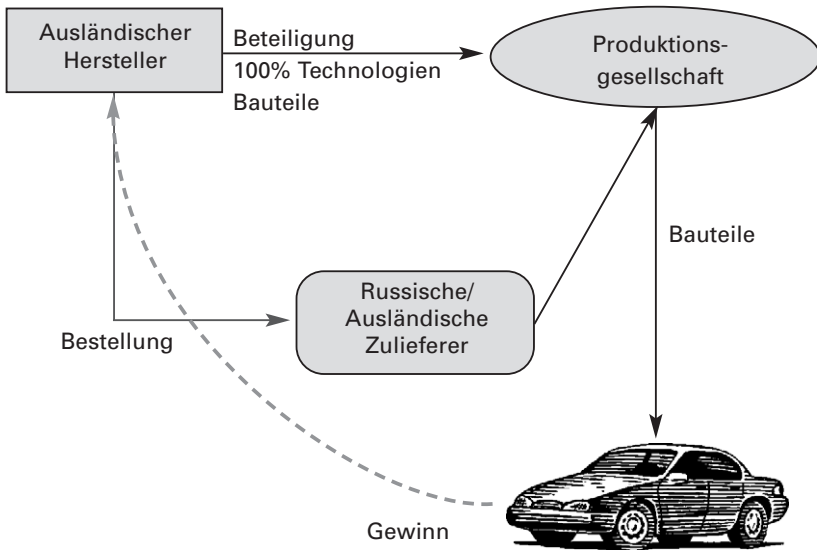
2.1 Erwerb einer bestehenden Produktionsstätte (BROWNFIELD)

Ein ausländischer Hersteller erwirbt ein bestehendes Unternehmen in Russland, stattet es mit Betriebsanlagen aus und liefert für die Produktion wichtige Einzelteile an. Alle anderen Fertigungsteile werden auf Bestellung des ausländischen Herstellers von russischen oder ausländischen in Russland ansässigen Zulieferern geliefert. Den Gewinn aus dem Verkauf der Fahrzeuge, die in der Russischen Föderation hergestellt wurden, erhält das Mutterunternehmen des ausländischen Herstellers.



2.2 Errichtung einer neuen Produktionsstätte (GREENFIELD)

Ein ausländischer Hersteller gründet bei 100%-iger Beteiligung eine russische Produktionsgesellschaft, stattet sie vollständig mit technischen Produktionsanlagen aus und liefert für die Produktion wichtige Bauteile an. Zuliefereraufträge für weitere Einzelteile gehen an russische sowie ausländische in Russland ansässige Zulieferer. Den Gewinn aus dem Verkauf der Fahrzeuge, die in der Russischen Föderation hergestellt wurden, erhält das Mutterunternehmen des ausländischen Herstellers.



3. Freies Lager

Gemäß russischem Recht findet derzeit die Zollregelung des sog. „freien Lagers“ nur in der Automobilherstellung Anwendung (spezielles freies Lager zu Produktionszwecken), obwohl das geltende Recht (insbesondere das Zollgesetz der Russischen Föderation) keine Begrenzungen im Hinblick auf die Nutzung freier Lager in anderen Wirtschaftsbranchen vorsieht.

Das „freie Lager“ ist ein zollrechtliches Verfahren, in dessen Rahmen ausländische Waren innerhalb bestimmter territorialer Grenzen oder Räumlichkeiten (Orte) gelagert und genutzt werden, ohne dass Zollgebühren oder Mehrwertsteuer erhoben werden und ohne dass wirtschaftspolitische Maßgaben (wie z.B. Mengenbegrenzungen etc.) auf diese Waren angewendet werden.

Nur Waren, deren Einfuhr in das russische Zollgebiet und Ausfuhr aus demselben nicht verboten ist, können gemäß der Regelung des freien Lagers gelagert werden. Die Einfuhr einzelner Kategorien von Waren oder ihre Lagerung in freien Lagern kann durch die Regierung der Russischen Föderation und Steuerbehörden eingeschränkt oder vollständig untersagt werden.

Die Regelung des freien Lagers hat einige Merkmale mit der Exterritorialitätsregelung gemein, und zwar im Hinblick auf die anzuwendenden Zolltarifregelungen und die administrative Regelung der Außenhandelsbeziehungen („nichttarifäre“ Regelungen wie Quotierung und Lizenzierung).

Vom Gesichtspunkt zolltariflicher Regelungsmaßnahmen aus gesehen ist das freie Lager ein zollfreier Lager- und Handelsraum, in dem Waren ausländischer Herkunft ohne Entrichtung von Zollgebühren und Steuern gelagert, verkauft und gekauft werden können, so, als ob sich dieses Lager in Zoll- und Steuerhinsicht außerhalb der Zollgrenze der Russischen Föderation befände. So repräsentiert die Grenze des freien Lagers die innere Zollgrenze der Russischen Föderation.

Ihrem verwaltungsrechtlichen Status nach ist die innere Zollgrenze der äußeren gleichgestellt. Das Gelände des freien Lagers gilt als Grenzgebiet. Die Mitarbeiter der Steuerbehörde nehmen die Bewachung der inneren Zollgrenze wahr. Zugang zu dem freien Lager wird ausschließlich unter Vorlage eines Passierscheins an speziellen Eingangskontrollstellen gewährt.

Außer der Regelung des freien Lagers gibt es auch die Regelung einer „zollfreien Zone“. Die rechtlichen Bedingungen dieser Regelung sind der des freien Lagers sehr ähnlich, unter anderem in folgender Hinsicht:

- Lagerungsfristen von Waren in zollfreien Zonen und freien Lagern
- die mit den Waren in den zollfreien Zonen und freien Lagern auszuführenden Transaktionen
- Erfassungsverfahren für diese Art von Waren, Zollgebühr- und Steuererhebungsverfahren sowie Anwendung wirtschaftspolitischer Maßnahmen
- Haftung für die Entrichtung von Zollgebühren

Die Verfahren zur Errichtung und Auflösung eines freien Lagers und einer zollfreien Zone unterscheiden sich im Einzelnen.

Im Hinblick auf die Zollregelung des freien Lagers gelten nach wie vor die Vorschriften von Abschnitt 12 des Zollgesetzbuches von 1993. Bis dato wurde keine andere Spezialbestimmung zu dieser Regelung verabschiedet. Im Hinblick auf zollfreie Zonen findet das Föderale Gesetz Nr. 116-FZ „Über die Sonderwirtschaftszonen in der Russischen Föderation“ vom 22. Juli 2005 (in der Fassung vom 18. Dezember 2006) Anwendung.

3.1 Verfahren zur Errichtung und Auflösung eines freien Lagers

Als Inhaber von freien Lagern können lediglich russische Personen auftreten. Eine Lizenz zur Errichtung eines freien Lagers wird vom Föderalen Zolldienst (FZD Russlands) auf Grund eines entsprechenden Beschlusses der Regierung der Russischen Föderation innerhalb einer Monatsfrist nach der Beschlussfassung erteilt. Am 2. November 1999 hat das russische Staatliche Zollkomitee gemeinsam mit dem Wirtschaftsministerium Russlands das Verfahren zur **Einholung einer Lizenz zur Eröffnung eines freien Lagers** verabschiedet, das eine Anweisung zur Erstellung einer technisch-wirtschaftlichen Begründung (TWB) enthält. **Dieses Verfahren enthält** die wesentlichen Anforderungen an den Inhalt einer TWB im Hinblick auf die Begründung der Notwendigkeit der Errichtung eines freien Lagers sowie die Notwendigkeit der Errichtung zollfreier Zonen und der Umsetzung lokaler Projekte auf ihrem Gebiet. Die vorgelegten Informationen sind durch Projektdokumentation zu belegen beziehungsweise, falls kein Projekt vorliegt, durch anfängliche Zulassungsunterlagen.

Für die Lizenzerteilung wird eine gesetzlich festgelegte Gebühr erhoben.

Die Lizenz zur Errichtung eines freien Lagers kann annulliert, widerrufen oder vorübergehend ausgesetzt werden.

Die Annullierung einer Lizenz ist für den Fall vorgesehen, dass sie dem Antragsteller unter Verletzung des vorgeschriebenen Verfahrens erteilt wurde oder wenn der Beschluss über die Erteilung der jeweiligen Lizenz auf Grundlage unzutreffender unvollständiger Angaben gefasst wurde.

Wenn ausreichend Grund zur Annahme besteht, dass der Lagerinhaber seine Rechte missbraucht, kann die Geltung der Lizenz für bis zu drei Monate ausgesetzt werden.

Die Lizenz kann widerrufen werden, wenn sie nicht mehr der „Wirtschaftspolitik der Russischen Föderation“ entspricht. Dies gibt den Zollbehörden einen weit reichenden Ermessensspielraum an die Hand.

Eine Lizenz kann außerdem im Falle der Nichteinhaltung der durch die Lizenz bzw. geltendes Recht festgelegten Anforderungen zurückgezogen werden.

Der Inhaber eines freien Lagers ist verpflichtet zu:

- Einhaltung der in der Lizenz zur Errichtung eines freien Lagers verzeichneten Bedingungen; Erfüllung der Anforderungen der Zollbehörden der Russischen Föderation, einschließlich der Gewährleistung von Zugang zu den im freien Lager befindlichen Waren für Beamte der Steuerbehörden der Russischen Föderation und entsprechende Bereitstellung kostenfreier Räumlichkeiten, Ausrüstung und Kommunikationsmittel im freien Lager zur Durchführung der Zollkontrolle und -abfertigung
- Unterstützung bei der Durchführung der Zollkontrolle
- Ausschließen der Möglichkeit der Entnahme von Waren aus dem Lager unter Umgehung der Zollkontrolle

Folglich ist die Räumlichkeit oder ein anderer Ort, der zur Errichtung des freien Lagers bestimmt ist, entsprechend einzurichten, um die Zollkontrolle zu ermöglichen, und erforderlichenfalls mit Doppelschließvorrichtungen auszustatten, von denen eine sich unter der Kontrolle der Zollbehörde der Russischen Föderation befinden sollte.

Widerspricht der Betrieb des freien Lagers in der Praxis geltendem Recht, kann die Regierung der Russischen Föderation ihren Beschluss zur Errichtung des freien Lagers widerrufen.

Ab dem Zeitpunkt der Rücknahme des Beschlusses zur Errichtung des freien Lagers wird die zollfreie Zone innerhalb von sechs Monaten aufgelöst.

Die Auflösung eines freien Lagers kann in den folgenden Fällen erfolgen:

- bei Ablauf der Lizenz
- auf Wunsch des Lagerinhabers
- bei Annullierung oder Widerruf der Lizenz durch die Zollbehörden der Russischen Föderation

Ab dem Zeitpunkt des Beschlusses über seine Auflösung wird ein freies Lager zu einem vorübergehenden Lager transformiert. Die Aufbewahrungsdauer von Waren in einem solchen Lager ist auf sechs Monate beschränkt.

Wird die Geltung der Lizenz vorübergehend ausgesetzt, erfolgt die Unterbringung von Waren im Lager unter Entrichtung von Zollgebühren und Steuern, und in Bezug auf ausländische Waren finden wirtschaftspolitische Maßnahmen Anwendung.

Bei Auflösung eines freien Lagers aufgrund einer Lizenzrücknahme oder bei Auslagerung der Waren aus dem freien Lager und ihrer Lagerung gemäß einer anderen Zollregelung wird in der Automobilindustrie die Zollabfertigung dieser Waren erforderlich.

3.2 In freien Lagern auszuführende Transaktionen

Waren, die gemäß der Regelung eines freien Lagers oder einer zollfreien Zone gelagert werden, können Produktions- sowie sonstigen kommerziellen Transaktionen unterzogen werden. Hiervon ausgenommen ist der Einzelvertrieb von Waren. Je nach der Art der Waren, die gemäß dieser Regelungen gelagert werden, fasst das russische Staatliche Zollkomitee gemeinsam mit der Russischen Agentur für internationale Zusammenarbeit und Entwicklung entsprechende Beschlüsse oder kann bestimmte Beschränkungen auferlegen oder Verbote verhängen.

Es sei darauf hingewiesen, dass die Steuerbehörden berechtigt sind, Angelegenheiten im Zusammenhang mit Produktions- und sonstigen kommerziellen Transaktionen mit Waren, die gemäß der Regelung des freien Lagers gelagert werden, in jedem konkreten Fall gesondert zu regeln.

Die Zollbehörden können Personen, die russisches Recht verletzen, sowohl die Durchführung der oben angeführten Transaktionen als auch den Zutritt zu freien Lagern untersagen.

Jegliche Änderungen in Bezug auf Waren innerhalb freier Lager sind zwingend in den Erfassungsdokumenten anzugeben.

3.3 Besonderheiten der zolltariflichen Bestimmungen

Bei der Lagerung ausländischer/russischer Waren in einem freien Lager erfolgt weder eine Entrichtung von Zollgebühren und Steuern, noch eine Erstattung entrichteter Beträge. Außerdem erfolgt eine Zahlungsbefreiung bei der Lagerung von zur Ausfuhr bestimmten Waren innerhalb eines freien Lagers unter der Bedingung der tatsächlichen Ausfuhr solcher Waren innerhalb von sechs Monaten ab dem Tag der Rückerstattung von Zollgebühren, Steuern oder ihres Erlasses.

Eine Verpflichtung zur Zahlung von Zollgebühren und Steuern entsteht dann, wenn Waren vom Gebiet einer zollfreien Zone oder eines freien Lagers in das übrige Zollgebiet der russischen Föderation verbracht werden, sowie, wenn sie vom Gebiet der freien Lager aus der Russischen Föderation ausgeführt werden.

Werden hingegen zur Ausfuhr bestimmte Waren vom Gebiet einer zollfreien Zone oder eines freien Lagers in das übrige Zollgebiet zurückgeführt, sind nicht nur Zollgebühren und Steuern zu entrichten, sondern auch entsprechende prozentuale Anteile gemäß den von der Bank Russlands festgelegten Kreditzinssätzen.

Dasselbe gilt, wenn die tatsächliche Ausfuhr von zur Ausfuhr bestimmten Waren nicht innerhalb der festgelegten sechsmonatigen Frist erfolgt.

Bei der Lagerung von Waren gemäß der Regelung eines freien Lagers trägt die einführende Person die Verantwortung für die Entrichtung der Zollgebühren.

4. Die Industriemontage-Regelung

4.1 Rechtliche Aspekte der Regelung

Die Regelung in Bezug auf die industrielle Montage wurde ursprünglich von der Regierung der Russischen Föderation als umfassendes Konzept zur Schaffung neuer und Modernisierung bereits bestehender Anlagen in der russischen Automobilindustrie entworfen, sowie für die Initiierung von Projekten zur Autoherstellung und als praktikable Alternative zur Einfuhr von ausländischen Marken. Zu diesem Zweck verpflichtet sich die juristische Person, die die Montage von Autos in Russland realisiert, dazu, die Einfuhr von im Ausland hergestellten Einzelteilen schrittweise zu verringern und sie durch russische Einzelteile zu ersetzen. Wie sich in den vergangenen zwei Jahren gezeigt hat, war diese Entscheidung absolut notwendig und hat dazu geführt, dass sich die Situation auf dem Automarkt Russlands zu ändern beginnt.

Die Industriemontage-Regelung wurde durch Anordnung Nr. 166 der Regierung der Russischen Föderation „Über Änderungen des Zolltarifverzeichnisses der Russischen Föderation im Hinblick auf Autoeinzelteile, die zur industriellen Montage eingeführt werden“ vom 29. März 2005 gesetzlich verankert. Dieses Dokument führte zu einer Senkung bzw. Aufhebung von Zollgebühren für die Einfuhr viele Kategorien von zur Automontage in Russland bestimmten Autoeinzelteilen (Warenpositionen 8701-8705 gemäß TNWED - Warennomenklatur im Rahmen von Außenhandelsaktivitäten). Außerdem wurde die Regierungsanordnung Nr. 196 „Über die Nichterhebung von Zollgebühren im Hinblick auf einzelne Arten technischer Ausrüstung“ vom 7. April 2005 verabschiedet, die die Zollgebühren für Schlüsselpositionen von Schweiß-, Lackier- und Montageausrüstung praktisch aufgehoben hat.

Zur Umsetzung der Anordnung Nr. 166 haben das Ministerium für Wirtschaftsentwicklung und Handel, das Ministerium für Energiewirtschaft und Industrie und das Finanzministerium Russlands in ihrem gemeinsamen Erlass Nr. 73/81/58n vom 15. April 2005 das Konzept der „Industriemontage“ bestätigt und das Verfahren zu seiner Umsetzung in der Russischen Föderation festgelegt. Dieses Dokument besteht mit Änderungen fort - die letzten Änderungen wurden am 05. Oktober 2006 vorgenommen.

4.1.1 Abschluss und Umsetzung von Montagevereinbarungen

Gemäß der genannten Verordnung wird unter der „industriellen Montage“ von Motortransportfahrzeugen ein System zur Serienherstellung auf der Grundlage von technologischen Prozessen verstanden, das in einem Zweischichtbetrieb geplante Produktionskapazitäten von mindestens 25 000 Einheiten pro Jahr gewährleistet, einschließlich:

- Schweißen, Lackierung und Montage der Karosserie
- Montage der Innenraumausrüstung
- Montage des Motorblocks, des Lenkgetriebes, der vorderen und hinteren Fahrzeugaufhängung, der Auspuffanlage
- Montage der Elektroausstattung, der Aufhängungselemente
- Montage der Außenelemente
- Obligatorische Funktionsprüfung fertiger Motortransportmittel

Die Einfuhr von Autoeinzelteilen für die Herstellung von Fahrzeugen (Warenpositionen 8701 - 8705 TNWED) in das Gebiet der Russischen Föderation erfolgt auf der Grundlage einer zwischen dem Ministerium für Wirtschaftsentwicklung und Handel Russlands und einer russischen juristischen Person abzuschließenden Vereinbarung, die als Investor auftritt („Montagevereinbarung“), in der unter anderem eine Liste, die Anzahl und die Kosten der Autobauteile zu den Bedingungen „Lager des Verkäufers“ in Abstimmung mit dem Ministerium für Energiewirtschaft und Industrie aufgeführt werden.

Die Montagevereinbarung begründet die Klassifizierung der durch den Investor einzuführenden Waren gemäß speziellen Vorzugspositionen des TNWED. Der Investor ersucht das Ministerium für Wirtschaftsentwicklung und Handel Russlands um Abschluss einer Montagevereinbarung. Dem Antrag sind beizufügen: ein Business-Plan, eine Auflistung der Autoeinzelteile und ein entsprechender Entwurf der Montagevereinbarung.

Der Entwurf der Montagevereinbarung muss die folgenden Angaben enthalten:

- einen Arbeitsablaufplan, aufgeschlüsselt nach Jahren, unter Angabe des voraussichtlichen Produktionsbeginns der Motortransportfahrzeuge (unter obligatorischer Angabe der Zeiträume zur Organisation des Schweiß-, Lackier- und Montagevorgangs für Karosserien im Betrieb) oder ihrer Module und Baueinheiten sowie des Übergang zu den geplanten Produktionskapazitäten

- eine Auflistung der Autoeinzelteile oder ihrer Teile, die zur „industriellen Montage“ von Motortransportfahrzeugen oder ihrer Module und Baueinheiten gemäß ihrer Klassifikation nach dem TNWED Russlands in die Russische Föderation eingeführt werden sollen, unter Angabe der Menge und Kosten jedes Autoeinzelteils sowie seiner Module und Baueinheiten unter den Bedingungen „Lager des Verkäufers“
- die Verpflichtungen der juristischen Person zur schrittweisen Reduzierung der Einfuhr der in der Liste angegebenen Autoeinzelteile
- voraussichtliche Investitionsvolumen, aufgeschlüsselt nach Jahren der Umsetzung der Montagevereinbarung
- Haftung der Parteien, einschließlich Garantieverpflichtungen der russischen juristischen Person im Falle einer Verletzung der festgelegten Bedingungen
- die Verpflichtungen der russischen juristischen Person zur Vorlage der erforderlichen Berichte bei den Steuerbehörden zur Kontrolle der zweckgebundenen Verwendung der einzuführenden Autoeinzelteile und ihrer Teile.

Die Montagevereinbarung wird abgeschlossen:

- für bis zu 7 Jahre, wenn die russische juristische Person die Verpflichtungen zur Einrichtung des Schweiß-, Lackier- und Montagevorgangs für Karosserien innerhalb von spätestens 18 Monaten übernimmt, oder
- für bis zu 8 Jahre, wenn die russische juristische Person die oben genannten Verpflichtungen innerhalb von spätestens 30 Monaten übernimmt.

Ein ähnliches Verfahren gilt bei der Einfuhr von Autoeinzelteilen zur Herstellung von Fahrzeugmodulen und -baueinheiten. Hierbei wird eine entsprechende Vereinbarung für 5 oder 7 Jahre abgeschlossen, je nach der Kategorie der Module und Baueinheiten.

Das Ministerium für Wirtschaftsentwicklung und Handel muss gemeinsam mit dem Ministerium für Energiewirtschaft und Industrie Russlands die von dem Investor vorgelegten Dokumente innerhalb von maximal 45 Tagen ab ihrer Einreichung prüfen. Gemäß dem Ergebnis dieser Prüfung und eines Sachverständigengutachtens setzen das Ministerium für Wirtschaftsentwicklung und Handel in Abstimmung mit dem Ministerium für Energiewirtschaft und Industrie eine Montagevereinbarung mit der russischen juristischen Person auf oder übermitteln ihr eine begründete Ablehnung unter Angabe der Gründe, die einen solchen Abschluss verhindern.

Im Erlass sind die folgenden Fristen für die Einrichtung eines Produktionszyklus bei der industriellen Montage von Motortransportfahrzeugen festgelegt:

- die maximalen Fristen für die Aufnahme der technologischen Schweiß-, Lackier- und Montageprozesse für Karosserien betragen:
 - 18 Monate für eine bestehende Produktionsstätte (brownfield) und
 - 30 Monate für eine neu einzurichtende Produktionsstätte (greenfield)
- die Fristen und der Umfang der Einfuhr von Einzelteilen (gemäß der in der Montagevereinbarung aufgeführten Liste, und ausgehend von einer Kostenschätzung ihres Gesamtwertes) sind zu reduzieren:
 - nach 24 Monaten nach Aufnahme der Montage-, Schweiß- und Lackierprozesse um mindestens 10%
 - nach 42 Monaten um weitere 10%
 - nach 54 Monaten um weitere 10%

Demzufolge soll innerhalb von 4,5 Jahren nach Organisation der Montage-, Schweiß- und Lackierprozesse zur Fahrzeugherstellung das Importvolumen 30% betragen. Für die Herstellung von Modulen und Baueinheiten beträgt die Frist drei Jahre und vier Monate.

Im Hinblick auf die industrielle Montage von Fahrzeugmodulen und -baueinheiten erhebt Erlass Nr. 73/81/58n verschiedene Minimalanforderungen an die Herstellung einzelner Autoeinzelteile.

Anforderungen an die Herstellung eines Verbrennungsmotors:

- mit einem Hubraum von maximal 2,5 l - geplante Produktionskapazitäten im Zweischichtbetrieb von mindestens 25 000 pro Jahr
- mit einem Hubraum von über 2,5 l - geplante Produktionskapazitäten im Zweischichtbetrieb von mindestens 15 000 pro Jahr
- Vorliegen der folgenden zwingenden technischen Operationen im Produktionszyklus:
 - mit einem Hubraum von maximal 2,5 l - mechanische Bearbeitung von mindestens 4 Basiskomponenten (Zylinderblock, Zylinderkopf, Pleuellwelle und Pleuellwelle)

- Montage- und Kontrollprozesse, Motortest nach Montage
- mit einem Hubraum von über 2,5 l - mechanische Bearbeitung von mindestens 2 Basiskomponenten (Zylinderblock, Zylinderkopf, Pleuellwelle und Pleuellwelle)
- Montage- und Kontrollprozesse, Motortest nach Montage

Anforderungen an die Herstellung eines Schaltgetriebes:

- Geplante Produktionskapazitäten im Zweischichtbetrieb:
 - mindestens 25 000 Werkstücke mit einem Drehmoment von bis zu 30 kg/m pro Jahr
 - mindestens 5 000 Werkstücke mit einem Drehmoment von über 30 kg/m pro Jahr
- Vorliegen der folgenden zwingenden technischen Operationen im Produktionszyklus:
 - Mechanische Bearbeitung von Motorgehäuseteilen
 - Montage- und Kontrollprozesse

Die Herstellung von Antriebsachsen sollte auf einen Umfang von mind. 5000 Stück pro Jahr im Zweischichtbetrieb ausgerichtet werden. Dabei sollte die mechanische Bearbeitung von Motorgehäuseteilen sowie Montage- und Kontrollprozesse erfolgen.

Bei der Herstellung anderer Fahrzeugmodule und Baueinheiten muss der Produktionszyklus technische Operationen zur Bearbeitung von Elementen sowie Montage- und Kontrollprozesse umfassen.

Außerdem gibt Erlass Nr. 73/81/58n vor, dass einzelne Prozesse bei der industriellen Montage von Fahrzeugen und ihrer Teile gemeinsam mit anderen russischen Unternehmen umgesetzt werden können.

Im Laufe der Projektumsetzung legt der Investor dem Ministerium für Wirtschaftsentwicklung und Handel Russlands die folgenden Dokumente vor, die seine Einhaltung der Bedingungen der Montagevereinbarung belegen:

- Beleg über die tatsächlich erfolgten Investitionen zur Umsetzung der Vereinbarung
- Daten zum Herstellungsvolumen

- Belege der Autoeinzelteile und ihrer Teile, die de facto in das Hoheitsgebiet der Russischen Föderation eingeführt und bei der Montage von Motortransportfahrzeugen oder ihrer Module und Baueinheiten eingesetzt wurden
- Beleg über die Verwendung von in die Russische Föderation eingeführten Autoeinzelteilen und ihrer Teile bei der industriellen Montage, einschließlich Angaben zu den Verbrauchsnormen, Restlagerbeständen und unvollendeter Produktion
- Buchhaltungsberichte für das vorangegangene und das laufende Jahr.

Das Ministerium für Wirtschaftsentwicklung und Handel der Russischen Föderation überprüft die vorgelegten Dokumente und leitet sie an das Ministerium für Energiewirtschaft und Industrie und das Finanzministerium weiter.

Das Ministerium für Wirtschaftsentwicklung und Handel kann ggf. neben einer Analyse der vorgelegten Dokumente auch eine zusätzliche Überprüfung der Einhaltung der Vereinbarung durch den Investor veranlassen.

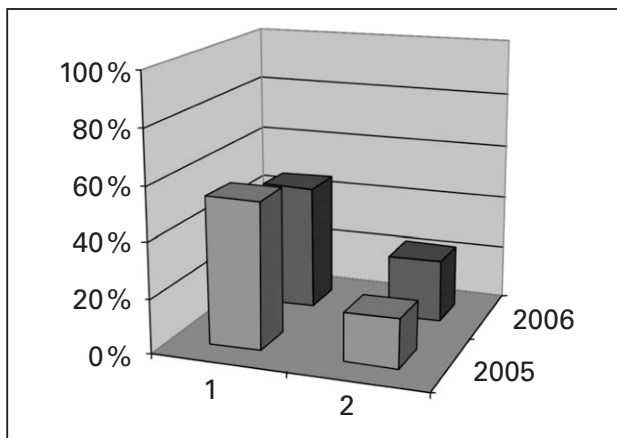
Bei Nichterfüllung bzw. nicht ordnungsgemäßer Erfüllung der Vereinbarung durch den Investor ist dieser zur vollständigen Zahlung der anfallenden Zollgebühren ab dem Zeitpunkt der Feststellung der Verletzungen für alle unter der Vereinbarung eingeführten Waren verpflichtet. Zudem finden die durch das Zollgesetzbuch der Russischen Föderation, das Gesetzbuch der Russischen Föderation über Ordnungswidrigkeiten sowie sonstige normative Rechtsakte der Russischen Föderation vorgesehenen Sanktionen Anwendung. Unmittelbar ab dem Tag der Feststellung solcher Verstöße wird die Einfuhr von Waren, die gemäß dem TNWED Russlands als „zur industriellen Montage bestimmt“ klassifiziert werden, eingestellt.

So bietet die bestehende Industriemontage-Regelung eine Reihe bedeutender Vorteile für Automobilhersteller im Vergleich zu der allgemeinen Regelung. Sie erlaubt eine flexible Produktionsorganisation bei Inanspruchnahme aller Vergünstigungen direkt ab Unterzeichnung der Montagevereinbarung.

Innerhalb der ersten zweieinhalb Jahre können die Betriebe Fahrzeuge im Rahmen eines verkürzten Montagezyklus montieren (sog. „SKD-Montage“). Folglich kann ein Betrieb bereits Autos herstellen und Erträge bringen, während parallel die Einrichtung und Aufnahme eines vollen industriellen Produktionszyklus (einschließlich des Schweiß- und Lackiervorgangs für Karosserien) erfolgt.

4.2 Staatliche Politik und Praxis

Der Automobilmarkt hat erhebliche Veränderungen durchgemacht, die mit dem wachsenden Wohlstand der Bevölkerung in Zusammenhang stehen. Laut dem Ministerium für Energiewirtschaft und Industrie der Russischen Föderation waren noch 2005 54% der in Russland erworbenen Automobile in der Preiskategorie von bis zu 10 000 \$ angesiedelt, und 18% in der Preiskategorie von bis zu 20 000 \$. 2006 hingegen änderte sich die Kaufdynamik grundlegend. Derzeit werden 46% der Fahrzeuge im Rahmen von bis zu \$10 000 und 23% von bis zu \$20 000 erworben. Diese Daten belegen eine Verlagerung der Käufernachfrage hin zu teureren Autos.



1	Preiskategorie für Autos
2	Preiskategorie für Autos

Viele Automobil- und Autoeinzelteilehersteller haben bereits auf den Zuwachs an Kaufkraft reagiert. Dies ist aus dem Abschluss von Vereinbarungen mit einer Reihe führender internationaler Autohersteller zur Errichtung von neuen Autofabriken auf dem Gebiet der Russischen Föderation zu ersehen, die einen vollen Produktionszyklus fahren (Completely Knocked Down), wie zum Beispiel OAO „IzhAvto“, OAO „ZMA“, ZAO GM-AVTOVAZ“, OAO „Avtoframos“, OOO „General Motors Avto“, OOO „Volkswagen Rus“, OOO „Nissan Motor Rus“, OOO „Toyota Motor Manufacturing Russia“, ZAO „Ford Motor Company“, OAO „AVTOVAZ“ und OAO „Severstalavto-ELABUGA“.

Seinerseits ergreift auch der Staat Maßnahmen zur Unterstützung der Entwicklung der russischen Automobilindustrie. Die folgenden Hauptrichtungen der staatlichen Unterstützung können ausgemacht werden:

- Entwicklung der Steuer- und Rechtspraxis: Vereinfachung der Steuerabzugsverfahren, insbesondere beim Vertrieb von Erzeugnissen der Automobilindustrie
- Unterstützung von Exporteuren durch Erstattung eines Teiles ihrer Ausgaben in Bezug auf Zinszahlungen für Kredite bei russischen Kreditorganisationen aus dem föderalen Haushalt
- Erstellung von Entwürfen zu technischen Vorschriften, insbesondere der folgenden:
 - Technische Sondervorschrift „Über die Sicherheit von Autotransportfahrzeugen“ (bereits ausgearbeitet, wird derzeit mit den föderalen Behörden abgestimmt)
 - Technische Sondervorschrift „Über die Anforderungen an die Konstruktionssicherheit von Autotransportfahrzeugen“ (im Vorbereitungsstadium; beim Ministerium für Energiewirtschaft und Industrie Russlands fanden erste öffentliche Anhörungen statt)
 - Technische Sondervorschrift „Über die Anforderungen an Benzine, Dieseltreibstoffe und sonstige Treib- und Schmierstoffe“ (derzeit läuft das Abstimmungsverfahren gemäß den Anmerkungen der betroffenen Behörden)
 - Einstellung der Herstellung von Fahrzeugen, die dem Euro-2-Standard nicht entsprechen. Verbot der Einfuhr von Importfahrzeugen mit einer Toxizität unter Euro-2 in das Gebiet der Russischen Föderation
 - Änderung des Zolltarifverzeichnisses hin zu einer Erweiterung der Liste der für die „industrielle Montage“ bestimmten Autoeinzelteile um mehr als 300 Positionen

Der Beitritt Russlands zur WHO wird sich zwangsläufig auf seine Wirtschaftspolitik auswirken. Dies kann im Einzelnen zu einer Änderung oder Abschaffung der „Industriemontage“-Regelung führen. Derzeit plant das Ministerium für Wirtschaftsentwicklung und Handel Russlands, das Verfahren des Abschlusses von Montagevereinbarungen zum zweiten Halbjahr 2007 abzuschaffen. Der Grund dafür liegt unter anderem in der erfolgreichen Durchführung des Programms zur Werbung ausländischer Hersteller. Gemäß Expertenvoraussagen ist aufgrund der Umsetzung abgeschlossener Vereinbarungen bis 2010 ein Zuwachs an Verkäufen von in Russland gefertigten ausländischen Modellen bis zu 735 000 Stück möglich, womit eine mehr als 3,5-fache Steigerung gegenüber 200 000 Autos im Jahre 2006 gegeben wäre.

So kann sich das erste Halbjahr 2007 als entscheidend für die Kräfteverteilung auf dem Automobilmarkt Russlands und der Nachbarländer erweisen.

4.3 Kontaktdaten der Institutionen der Exekutivgewalt im Gebiet Kaluga

Postanschrift der Gebietsverwaltung Kaluga:

Russland, 248600 Kaluga, pl. Staryj Torg 2

Tel.: +7 4842 562357

Fax: +7 4842 531309

www.admobl.kaluga.ru

Gouverneur des Gebiets Kaluga

Anatolij Dmitrievich Artamonov

Tel.: +7 4842 562357, 563236

E-Mail: admhub@adm.kaluga.ru

www.artamonovad.ru

Vize-Gouverneur des Gebiets Kaluga

Valerij Nikolaevich Loginov

Tel.: +7 4842 576139

Stellvertretender Gouverneur des Gebiets Kaluga, Vorsitzender der Regierungsvertretung des Gebiets Kaluga der Regierung der Russischen Föderation

Vladimir Vasilevich Potemkin

Tel.: +7 4842 778687

Tel. in Moskau: +7 495 2416636

Anschrift der Regierungsvertretung: Russland, 119002 Moskau, Glazovskij per. 8

Ministerium für Wirtschaftliche Entwicklung des Gebiets Kaluga

Minister Nikolaj Viktorowich Lyubimov

Anschrift: Russland, 248600 Kaluga, ul. Kutuzova 2/1 Gebäude 1

Tel.: +7 4842 570106

www.inkaluga.ru

Finanzministerium des Gebiets Kaluga

Ministerin Valentina Ivanovna Avdeeva

Anschrift: Russland, 248000 Kaluga, ul. Dostoevskogo 48

Tel.: +7 4842 563757

Landwirtschaftsministerium des Gebiets Kaluga

Minister Leonid Sergeevich Gromov

Anschrift: Russland, 248600 Kaluga, ul. Vilonova 5

Tel.: +7 4842 563057

Ministerium für Bau- und Wohnungswesen des Gebiets Kaluga

Minister Alexander Lvovich Bolkhovitin

Anschrift: Russland, 248600 Kaluga, 2-0j Krasnoarmejskij pereulok 2a

Tel.: +7 4842 562756

Ministerium für Gesundheit und Sozialentwicklung des Gebiets Kaluga

Minister Jurij Alexeevich Kondratev

Anschrift: Russland, 248000 Kaluga, ul. Kutuzova 21

Tel.: +7 4842 503600

Ministerium für Bildung, Kultur und Sport des Gebiets Kaluga

Minister Maxim Viktorovich Dulinov

Anschrift: Russland, 248650 Kaluga, ul. Kirova 20

Tel.: +7 4842 578250

Straßenverkehrsministerium des Gebiets Kaluga

Minister Viktor Vasilevich Burov

Anschrift: Russland, 248600 Kaluga, ul. Lunacharskogo 64

Tel.: +7 4842 574786

Ministerium für Natürliche Rohstoffe des Gebiets Kaluga

Minister Oleg Olegovich Razumovskij

Anschrift: Russland, 248000 Kaluga, ul. Plekhanova 45

Tel.: +7 4842 72

Kontakt

Moskau

Turchaninov Pereulok 6/2
119034 Moskau
Tel.: +7 495 2329635
Fax: +7 495 2329633
Falk Tischendorf
Falk.Tischendorf@bblaw.com
Svetlana Herbel
Svetlana.Herbel@bblaw.com
Alex Stoljarskij
Alex.Stoljarskij@bblaw.com
www.beitenburkhardt.com

St. Petersburg

Paradnaja Str. 7, lit. A
191014 St. Petersburg
Tel.: +7 812 4496000
Fax: +7 812 4496001
Natalia Wilke
Natalia.Wilke@bblaw.com
www.beitenburkhardt.com

Berlin

Kurfürstenstraße 72-74
10787 Berlin
Tel.: +49 30 26471-351
Fax: +49 30 26471-123
Dr. Christian von Wistinghausen
Christian.Wistinghausen@bblaw.com
www.beitenburkhardt.com